I Fract. 832 - 1/2

Versuch

einer

Theorie der Wahrscheinlichkeit

zur

Gründung des historischen

und

gerichtlichen Beweises.

Von

Hanns Ernst von Globig,

Kursächsischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten.

Erster Theil,

Entwickelung der Wahrscheinlichkeitslehre.

Regensburg, 1806.

In Kommission der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Es ist ohnstreitig eine der grösten menschlichen Unvollkommenheiten, welche viel Unglück über diesen Erdball gebracht hat, daß wir die wichtigsten Angelegenheiten unseres Lebens, sie mögen sich auf bloße Naturerscheinungen, oder auf freye Handlungen unserer Nebenmenschen, und unser eigenes Thun und Lassen beziehen, meistentheils nur oberflächig einsehen und beurtheilen können; daß wir mit dem besten Willen, mit dem größten Bestreben nach Wahrheit, in Irrthümer gerathen, und den Schein für die Sache annehmen, deren wesentliche Beschaffenheit wir nicht ergründen können. Alle wissenschaftliche Kenntniß, alle praktische Anwendung derselben, leidet an dieser Krankheit und die, wegen ihres Gegenstandes, allerwichtigste Wissenschaft, die in Gesellschaft vereinigte Menschen zu regieren, die

möglichst erreichbare politische und bürgerliche Glückseligkeit über sie gleichmäßig zu verbreiten, ist nicht weniger arm an richtigen Erkenntnißgründen, als alle speculativen Fächer, bey welchen Täuschung und Irrthum, ausser dem Zeitverlust, keinen wirklichen Schaden hervorbringen können.

Sollte es aber nicht möglich seyn, unser Erkenntnißvermögen wenigstens durch einige Regeln zu berichtigen, um es von groben Irrthümern abzuhalten? — Die Theorie des Wahrscheinlichen gehört, als Form unserer Erkenntniß, in das Fach der Logik, wird aber bey dem Vortrag derselben gewöhnlich mit einigen trockenen Sätzen abgethan, und selbst die neueren Logiker scheinen an dem Nutzen einer solchen Theorie verzweifelt zu haben. Kant berührt sie zwar in der Einleitung zu seiner Logik, hält aber eine Logik der Wahrscheinlichkeit für unmöglich, weil das Verhältniß der unzureichenden Gründe zum Zureichenden sich nicht mathematisch erwägen lasse. Sind aber nun auch gleich die Momente des Wahrscheinlichen in philosophischer Erkenntniß un-

gleichartig, und daher nicht blos zu numeriren, sondern vorzüglich nach ihrer Wirkung zu schätzen; So bleibt es doch nützlich, den Gesetzen, nach welchen diese Wirkung eintrifft, so weit nachzuforschen, als menschliche Kräfte es gestatten wollen. Bardili, (in seinem Grundriß der ersten Logik) indem er die verschiedenen Formen des Denkens mit mathematischen Scharfsinn berechnet, und gegen die Kantische Logik zu Felde zieht, hat gleichwohl in der Berechnung des Wahrscheinlichen nichts geleistet, was erwähnt zu werden verdiente. Viele aufgeklärte Männer haben in älteren Zeiten dazu schätzbare Beyträge gegeben. Sie haben vorzüglich die mathematische und physische Wahrscheinlichkeit bearbeitet, und Berechnungen geliefert, deren praktischer Nutzen nicht zu verkennen ist, indem man dadurch wenigstens in den meisten Fällen der Wahrheit sehr nahe kommt *). Allein die theoretische Bil-

---

*) Dahin gehört, (nächst den abgebrochenen Versuchen eines Pascal, Huygens, Craig, Euler, etc.) vorzüglich Dan. Bernouilli sur le mesure du sort, Buffon éssai d'arithmétique morale in dessen hist.

dung der historischen Wahrscheinlichkeit, welche aus der physischen und moralischen zusammengesetzt ist, hat bisher nicht den erwünschten Erfolg gehabt, theils weil ihre Zusammensetzung und Gradation sehr schwer zu begreifen und zu bestimmen ist, theils weil man, durch diese Schwierigkeit abgeschreckt, sich nicht Mühe genug dabey gab, sondern die Bestimmung gewisser Regeln für unausführbar und unnütz hielt, daher die historische Wahrscheinlichkeit für ein Produkt des dunkeln Gefühls erklärte, wozu der Unwissende eben so fähig und vielleicht noch fähiger sey, als der gelehrte Beurtheiler. Bey dem gerichtlichen Beweis, welcher fast ganz auf historischer Wahrscheinlichkeit beruhet, sind zwar einige gesetzliche Bestimmungen gemacht, und vornehmlich der Zeugen- und Urkundenbeweis in gewisse Regeln gebracht worden: Allein jeder erfahrne Rechts-

---

nat. T. XIII., Mendelsohn, über die Wahrscheinlichkeit; philosophische Schriften, II. Th. S. 243. Buquilley, Rechnung des Wahrscheinlichen, aus dem Französ. übersetzt, mit Anmerkungen von Rüdiger; welcher seine Vorgänger weit übertroffen hat.

gelehrte weiß, daß mehrere dieser Regeln sehr schwankend sind, daß einige sogar gegen den allgemeinen Wahrheitssinn anstossen und unserm Erkenntnißvermögen, anstatt es zu erweitern und anzureizen, oft einen unleidlichen Zwang anlegen. Mehrere praktische Rechtsgelehrte haben es daher versucht, diese Lücke durch eigene Nachforschungen auszufüllen. Sie schlugen aber dabey verschiedene entgegengesetzte Wege ein. Einige machten Sammlungen aller ihnen vorgekommenen einzelnen Fälle, und bildeten eine ungeheure Menge Regeln daraus, die wiederum durch hundertfältige Ausnahmen durchlöchert und beynahe vernichtet wurden. So entstanden die riesenmäßigen Werke des Farinacius, des Mascardus, des Menochius etc. in welchen der Praktiker eben so wenig Trost findet, die ihm vorkommenden Zweifel zu lösen, als der Theoretiker im Stande ist, daraus zu einem System der Beweislehre hinreichende und haltbare Principien zu schöpfen. Andere, abgeschreckt durch diesen mißlungenen Versuch, glaubten sich mit sehr wenigen Regeln behelfen zu müssen, indem

sie alles übrige der gesunden Beurtheilung des erfahrnen Richters überließen. Besonders gab die Lehre von dem Werth der Zeugnisse auch unter den neueren Rechtslehrern zu sehr verschiedenen Meinungen Anlaß, indem einige dabey alles der richterlichen Willkühr Preis gaben, andere hingegen die Zeugen nach ihrem Werth in gewisse Klassen abtheilten, um darnach ihr Gewicht arithmetisch zu berechnen. Bey dieser Abtheilung gieng es freylich etwas willkührlich zu, und mancher Zeuge wurde in ein Glied hineingezwängt, welches er bey genauer Prüfung wohl wieder würde verlassen müssen. Indeß hat solche doch im Ganzen viel Vorzüge vor der blos arbitrairen Methode, welche der scharfsinnige Leyser und andere angenommen hatten: es ward dadurch mehrere Bestimmtheit und Einförmigkeit der richterlichen Erkenntnisse bewirkt, welche immer nützlicher war, als die auf dunkelern Gefühlen beruhende Beurtheilung. Canz, in Dissert. de probabilitate juridica, hat zwar den Versuch gemacht, die gerichtlichen Beweisarten, in so fern ihnen an den gesetzlichen Erfor-

dernissen etwas fehlet, nach gewissen Graden der Wahrscheinlichkeit zu ordnen. Allein, schon seine Begriffe von der Wahrscheinlichkeit und den Präsumtionen sind nicht haltbar; und die Gradation welche er bey den unvollkommenen Beweismitteln angiebt, schränkt sich auf relative Bestimmungen ein, indem er blos die verschiedenen Modificationen jedes Beweismittels vergleicht, und da ganz dem älteren Gerichtsbrauch getreu bleibt, ohne die unvollkommenen Beweise nach allgemeinen Regeln zu klassifiziren und wechselseitig zu vergleichen. Tevenar hat, (in seiner Theorie der Beweise im Civilprozeß,) manche nützliche Bemerkungen und praktische Regeln mitgetheilt: er ist aber nicht von allgemeinen haltbaren Prinzipien ausgegangen, und daher sind seine Sätze zum Theil schwankend und unbestimmt, zum Theil auch blos nach statutarischen Gesetzen eingerichtet.

Der gerichtliche Beweis in Criminal-Fällen hat, wegen seiner Wichtigkeit in neueren Zeiten den Wunsch rege gemacht, daß man dabey doch nach gewisseren Richtschnuren

verfahren möchte. Man hat zwar damit angefangen, die Ueberreste der alten Ordalien, die Folter und den Reinigungseid, als solche Beweisarten, deren Ungrund und Unzulässigkeit auffallend war, ganz zu verbannen. Man hat auch Versuche gemacht, die Stärke der Beweisthümer und Vermuthungen überhaupt aufzuklären, um den Gerichtsstühlen dadurch ein bestimmteres Anhalten zu geben *). Allein bis itzt sind diese Versuche noch nicht zu einem vollständigen haltbaren System gediehen; und die neueren Gesetzgeber haben entweder das alte Chaos der Meinungen gelassen, und solches nur durch einige Regeln beschränkt, oder sie haben den historisch-gerichtlichen Beweis ganz auf das dunkele Gefühl zurückgeführt, und die Beruhigung des Publikums nur in der Zahl, in der Rechtschaffenheit und Uebereinstimmung der Urtheiler gesetzt.

---

*) Die von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern, im Jahre 1777. ausgeschriebene Preisaufgabe, über die Criminalgesetzgebung, hatte auch den Zweck über diesen wichtigen Gegenstand helleres Licht zu verbreiten.

Was Filangieri *) in den Fußstapfen Beccaria's über den Criminalbeweis philosophirt, ist zu generell und unbestimmt ausgefallen, als daß der praktische Rechtsgelehrte dadurch befriediget worden, oder der Gesetzgeber daraus hinlänglichen Stoff zu einer neuen Criminal-Ordnung schöpfen könnte. Neuere philosophische Bearbeiter des Criminalrechts **) haben ihre weitläuftigen Controversen hauptsächlich auf das Princip des Strafrechts bey dem Strafverhältniß und der gesetzlichen Zurechnung gerichtet, zu Aufklärung der Beweislehre aber nur wenig beygetragen. Der Kleinschrodische Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalzbaierischen Staaten (München 1802.) enthält in diesem Betracht sehr schwankende Bestimmungen, welche von keinem erheblichen Nutzen seyn können. Der Beweislehre, ob sie gleich eine eigene Abtheilung hat, wird darin vieles beygemischt, was zum gericht-

---

*) System der Gesetzgebung. III. B. S. 259. fgg.

**) Brissot, Servin, Velazé, Pastoret, Bexon, v. Dalberg, v. Soden, Gmelin, Klein, Kleinschrod, Grollmann, Feuerbach, Abicht, Wieland, ꝛc. ꝛc.

lichen Verfahren gehöret; der angenommene Maasstab der Indicien und Zeugnisse ist zu willkührlich, auch sogar zum Theil den Erkenntnißgründen nicht angemessen; und die Wahrscheinlichkeit wird nicht auf Principien reducirt, sondern dem Gefühl des Richters ganz überlassen. Die neuen französischen Gesetzgeber haben sich um die Würdigung der Beweise noch weniger bekümmert, weil sie, nach Einführung der Geschwornen, die jedoch bey Staatsverbrechen suspendirt sind und im Civilproceß nicht statt gefunden haben, einer bestimmten Beweisnorm entbehren zu können glaubten. Es ist daher wohl der Mühe werth, noch einen Versuch zu Gründung einer Theorie zu wagen, welche bestimmter und weit umfassender, als die vorhergehenden, ein nothdürftiger Leitfaden in den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens wäre; und durch deren praktische Anwendung ein besseres Ebenmaaß der Entscheidungen erreicht werden könnte? —

Der Verfasser dieser Abhandlung, welcher schon vorhin (vorzüglich im II. Theil der im Jahre 1782. zu Bern gekrönten

Preisschrift,) an jenen Versuchen thätigen Antheil nahm, hat bey seinem erweiterten Plan nur diesen praktischen Zweck vor Augen gehabt; er hat sich daher mit dem scientifischen Theil des Fürwahrhaltens und der Wahrscheinlichkeit nur so viel beschäftiget, als es zu jenem Zweck nöthig schien, ohne auf die neueren damit in Verbindung stehenden philosophischen Streitigkeiten sich einzulassen, indem er seinen eigenen Weg einschlug und, durch Bestreben nach Deutlichkeit und Bestimmtheit, die Autoritäten anderer dabey entbehren zu können glaubte. Dieser Versuch soll übrigens nicht alle und jede Modificationen der Beweislehre erschöpfen — welche ein unermeßliches Feld von Betrachtungen geben würden: er soll nur die Theorie derselben entwickeln. Die gerichtliche Casuistik, wozu die Sammler von Rechtsfällen hinlänglichen Stoff geliefert haben, ist ein besonderes Studium, welches die Urtheilskraft und das praktische Gefühl des Richters schärft, mithin nicht vernachlässiget werden darf. Ein Theil davon kann auch dazu dienen, die Gesetzgebung zu bereichern, indem

daraus Analogien und Präsumtionen für die Zukunft abstrahirt werden. Aber der größte Theil derselben giebt nur relative Erfahrungs-Sätze, die zu allgemeinen Bestimmungen nicht taugen, und äußerst selten sich in eben derselben Form reproduciren. Wenn daher die Anwendung der Gesetze die erwünschte Festigkeit erreichen soll; So darf man solche der juridischen Casuistik nicht überlassen: sondern der Gesetzgeber muß selbst eine Beweisnorm vorschreiben, welche der subjektiven Vorstellungsart des Richters die Wage halte, jedoch von ihr in Fällen, für welche sie nicht hinreicht, ergänzt werde. So muß, durch wechselseitige Unterstützung und Gegenwirkung, wenigstens in den meisten Fällen, das richtige Verhältniß der Entscheidung zu den Erkenntnißgründen erreicht; und da, wo es unerreichbar ist, der Nachtheil übereilter Entscheidungen vermieden werden.

Inhalts Anzeige.

Erster Theil.

Entwickelung der Wahrscheinlichkeitslehre.

I. Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der Wahrscheinlichkeit.

§. 1. Unterschied der Wahrscheinlichkeit von der Demonstration.

§. 2. Physische, metaphysische, mathematische, moralische Wahrscheinlichkeit.

§. 3. Bestimmung des Begriffs, und dreyfache Gradation.

§. 4. Objektive und subjektive Wahrscheinlichkeit.

§. 5. Bezug der Wahrscheinlichkeit auf die Wichtigkeit der Zwecke und die Nothwendigkeit sie zu entscheiden.

§. 6. Fortsetzung des Vorhergehenden.

II. Abschnitt.

Von den Arten das Wahrscheinliche zu erkennen.

§. 1. Vorläufige Betrachtung.

§. 2. Vier Erkenntnißarten: 1) Betrachtung der Möglichkeiten; 2) Analogie; 3) Phänomene; 4) sinnliche Evidenz.

§. 3. Die zweyte und dritte wird durch die vierte realisirt.

§. 4. Alle unterstützen sich und greifen wechselseitig in einander ein.

III. Abschnitt.

Von der Betrachtung der Möglichkeiten.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Logikalische, physische, moralische Möglichkeiten.

§. 3. Berechnung der physisch möglichen Fälle bey Glücksspielen.

§. 4. Fortsetzung des Vorhergehenden.

§. 5. Fall, wo die Möglichkeit allein ohnfehlbar entscheidet.

§. 6. Vielfache Möglichkeit. Regeln dabey.

§. 7. Reele Möglichkeit, durch die anderen Quellen des Wahrscheinlichen gebildet.

IV. Abschnitt.

Von der Analogie und Induction.

§. 1. Begriff der ersteren.

§. 2. Gründe, welche ihre Gradation bestimmen.

§. 3. Verschiedene Stärke der einfachen Analogie.

§. 4. Widerstreit der Analogien.

§. 5. Hauptregel um die Stärke der Analogien zu beurtheilen.

§. 6. Vorzug der physischen vor der moralischen.

§. 7. Unendliche Analogie.

§. 8. Negative Analogie.

§. 9. Verbindung und Widerstreit der physischen und moralischen Analogien.

§. 10. Von der Induction.

V. Abschnitt.

Von den Phänomenen, oder Umständen der Haupthandlung.

§. 1. Begriff derselben.

§. 2. Einige Regeln ihre Stärke und Schwäche zu beurtheilen.

§. 3. Eintheilung derselben in harmonische und einfache.

§. 4. Deren Verhältniß gegen einander.

§. 5. Verschiedene Gradation von beyden.

§. 6. Verstecktes Zusammentreffen mehrerer Phänomene.

§. 7. Einander ganz untergeordnete sind für eins zu rechnen.

§. 8. Widerstreit der Phänomene, und Regeln dabey.

§. 9. Geschwächte Phänomene, wie solche zu berechnen? —

§. 10. Zufällige Verstärkung der Phänomene.

§. 11. Begriff der Hypothese.

VI. Abschnitt.

Von der sinnlichen Evidenz.

§. 1. Sie gründet sich in der unendlichen physischen Analogie.

§. 2. Die Evidenz der Mittheilung, oder das Zeugniß, steht einen Grad tiefer.

§. 3. Fehler der sinnlichen Empfindung und daher nöthige Vorsichten.

§. 4. Regeln zur Berichtigung derselben.

§. 5. Widerstreit verschiedener Sinne und daraus entstehende Schwäche.

§. 6. Innere Evidenz.

VII. Abschnitt.

Von dem Glauben auf Zeugnisse.

§. 1. Sie sind keine selbstständigen Beweisgründe.

§. 2. Präsumtionen, worauf sie beruhen.

§. 3. I) Physische Fähigkeit und deren Gradation.

§. 4. Absolute und relative physische Unvollkommenheit.

§. 5. II) Moralische Fähigkeit. Dreyfache Rücksicht dabey.

A) Moralischer Charakter überhaupt, nach allgemeinen Analogien.

§. 6. In wie weit Stand und Nationalcharakter dabey wirken?

§. 7. Individuelle moralische Flecken.

§. 8. B) Persönliche Verhältnisse des Zeugen gegen den, welchen das Zeugniß betrifft.

a) Freundschafts = Verhältnisse.

1) Erste Stuffe.

§. 9. 2) Zweyte Stuffe.

§. 10. 3) Dritte Stuffe. Relatives Maas der zweyten und dritten Abstuffung.

§. 11. 4) Vierte Stuffe. Ist auch relativ.

§. 12. Erbieten zum Zeugniß der Unschuld.

§. 13. b) Feindschafts = Verhältnisse.

§. 14. Zeugniß des Anklägers und Denuncianten.

§. 15. C) Sach = Interesse. 1) Aufopferung desselben.

§. 16. 2) Beförderung desselben.

§. 17. 3) Eingebildetes Sach = Interesse.

§. 18. D) Gemischtes Interesse. Zeugnisse des Klägers und Beklagten für und wider sich.

§. 19. Reelle und präsumtive auch relative Eigenschaften der moralischen Fehler.

§. 20. Eine weitere Analyse ist unnöthig.

§. 21. Die bemerkbare Vollkommenheit der Zeugen ist mehr negativ, als positiv.

§. 22. Die Unvollkommenheit der Zeugen ist positiv.

§. 23. Regeln über die Schwäche und Unzuläßigkeit der Zeugnisse.

§. 24. Abstuffung welche durch einen oder mehrere moralische Mängel entsteht.

§. 25. Regeln bey dem Widerstreit verschiedener moralischer Mängel.

§. 26. III) Kraft der Harmonie der Zeugnisse und Gradation derselben.

§. 27. Höherer Werth verdächtiger Zeugen durch ihre Harmonie mit unverdächtigen.

§. 28. Dieser ist nur relativ, und daher mit dem Werth ganz unverdächtiger Zeugen schwer auszugleichen.

§. 29. Einige dazu dienende Regeln.

§. 30. Unbestimmbarkeit eines absoluten Wetths der Harmonie verdächtiger Zeugen.

§. 31. Verhältniß der verschiedenen Harmonie unter gleichartigen Zeugen.

§. 32. Entgegengesetzte Wirkung der Disharmonie.

a) In den Aussagen desselben Zeugen.

§. 33. b) In den Aussagen verschiedener Zeugen.

§. 34. Adminiculirende Singularität der Zeugen.

§. 35. Kurze praktische Uebersicht des Vorhergehenden.

§. 36. Noch einige allgemeine Regeln die bey jedem Zeugniß zu beobachten sind:

1) Der Satz muß logisch, physisch und moralisch möglich seyn.

§. 37. Bestimmung der physischen Unmöglichkeit, nach der höchsten Analogie, welche alle Zeugnisse überwieget.

§. 38. Verhältnisse der Glaubwürdigkeit, nach der Uebereinstimmung mit der physischen und moralischen Analogie. (Innere Wahrscheinlichkeit).

§. 39. 2) Der Zeuge soll die Gründe seiner Behauptung anführen, aber nicht beurtheilen.

§. 40. 3) Der Zeuge soll seine Erfahrung persönlich mittheilen, auch

4) von seiner eigenen Wissenschaft aussagen. Maasstab der Zeugen, welche sich auf andere berufen.

§. 41. 5) Das Zeugniß muß ohne allem physischen und moralischen Zwang abgelegt werden. Ausnahmen hiervon.

§. 42. Auch die Anverwandtschaft oder sonstige Verbindung, der Zeugen unter sich, kann, wegen der Vermuthung eines moralischen Zwanges, die Harmonie verringern.

VIII. Abschnitt.

Gradation der Wahrscheinlichkeit.

§. 1. Drey Hauptruhepunkte unseres Erkenntnißvermögens im Felde der physisch-moralischen Wahrscheinlichkeit.

§. 2. Zufällige Modification;

a) durch die Uebereinstimmung mit gewissen Regeln der Klugheit und der Gerechtigkeit;

b) durch die Nothwendigkeit sich zu entscheiden.

§. 3. Dreyfache Art die Wahrscheinlichkeit zu erforschen.

§. 4. Erster Grad der Wahrscheinlichkeit.

§. 5. Auf- und Abstuffungen dabey.

§. 6. Zweyter Grad:

a) bey der Betrachtung der Möglichkeiten.

§. 7. b) Bey der Analogie.

§. 8. c) Bey den Phänomenen und der sinnlichen Evidenz.

§. 9. Entstehung des ersten und zweyten Grades, durch das Zusammentreffen verschiedener Wahrscheinlichkeitsgründe, vorzüglich bey den Zeugnissen, und dem Bekenntniß.

§. 10. Zweyter Grad durch die Einstimmigkeit zweyer Zeugen, oder durch die Verbindung eines Zeugnißes mit andern Wahrscheinlichkeitsgründen.

§. 11. Fortsetzung des Vorhergehenden.

§. 12. Bildung des zweyten Grades, aus verschiedenen Quellen, ohne Zeugnisse.

§. 13. Dritter Grad der Wahrscheinlichkeit.

§. 14. Eine weitere Erörterung und Zusammensetzung desselben ist überflüßig.

§. 15. Vergleichung des Beweises aus der Analogie und den Phänomenen mit dem Zeugenbeweis.

§. 16. Hauptregel wegen des nöthigen Gegenbeweises.

§. 17. Verminderungen der historischen Wahrscheinlichkeit durch Zeitablauf und Verjährung.

I. Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der Wahrscheinlichkeit.

---

§. 1.

Unterschied der Wahrscheinlichkeit von der Demonstration.

Es giebt zweyerley Arten von Beweisen: Die eine führt uns von unläugbaren Begriffen, mittelst einer richtigen Schlußfolge, auf andere vorher unbekannte Wahrheiten, die uns dann so einleuchtend werden, daß das Gegentheil sich nicht mehr denken läßt. Wir nennen solche Demonstration. Die andere entfernt nur die Möglichkeit des Gegentheils, indem sie durch Vergleichung gewisser nicht ganz wesentlichen, aber doch meistentheils mit dem Object, von dem die Rede ist, verbundenen Umstände, auf die Existenz und die innere Beschaffenheit desselben schliessen läßt. Diese ist der Beweis aus wahrscheinlichen Gründen, welcher die Wahrheit selbst nicht darstellen, sondern den Schleyer nur zum Theil auf-

decken kann, in welchem sich die Natur fast allenthalben verhüllt, oder welchen der Mensch, vermöge seiner Freyheit und unstäten Sittlichkeit, über seine Handlungen zieht.

Die Demonstration findet nur bey der Erkenntniß einiger nothwendigen und allgemeinen Eigenschaften der Dinge statt, welche von uns begriffen werden können; und sie ist daher der Mathematik und der Metaphysik eigen, wiewohl die letztere bey ihren Schlüßen auf anschauende Evidenz nicht so, wie jene, Anspruch machen kann: weil sie nicht den Gegenstand selbst darstellt und zergliedert, sondern nur ihren Beweis durch Worte führt, und den Gegenstand in Gedanken behält. Der Wirkungskreis der Demonstration ist aber leider nur auf die Außenseite der Dinge, auf Bestimmung einiger allgemeinen nothwendigen Verstandes-Begriffe, auf Berechnung der Zahlen und Ausmessung der Größen, eingeschränkt. Die Wahrscheinlichkeit hingegen bleibt uns übrig, wenn es auf die Beurtheilung abwechselnder Erscheinungen der Natur, oder unserer eigenen noch mehr veränderlichen freyen Handlungen ankommt, deren Beschaffenheit wir nur als Empiriker auf dem schlüpfrigen Wege der Erfahrung errathen können. Sie gewährt nur eine muthmaßende Erkenntniß, da wir die verborgenen Ursachen oder Wirkungen aus der Aehnlichkeit und dem Zusammentreffen ande-

rer Umstände folgern, deren Beschaffenheit uns bekannt ist.

Die Sinne welche in ihrer höchsten Vollkommenheit der Demonstration gleich gelten, weil sie dann die äußere Empfindung eben so unwidersprechlich bestimmen, als jene durch die höchsten Gründe des Verstandes die innere Empfindung bestimmt; — kommen uns leider nur selten in dem erforderlichen höchsten Grade zu statten, und wir sind meistentheils genöthiget, nach der verschiedenen Wichtigkeit des Gegenstandes, unsere eigene sinnliche Wahrnehmungen durch Gründe der Wahrscheinlichkeit zu berichtigen. Noch mehr findet solches bey den Wahrnehmungen anderer statt, welchen wir nur in so fern Beyfall geben, als wir durch bekannte Eigenschaften der Personen und Sachen, mit welchen wir zu thun haben, dazu mehr oder weniger veranlaßt werden.

§. 2.

Physische, metaphysische, mathematische, moralische Wahrscheinlichkeit.

Diese schwankende Führerin des wisbegierigen Menschen muß im gemeinen Leben, selbst bey den wichtigsten Geschäften, seine Entscheidung bestimmen; muß ihn in allen wissenschaftlichen Erkenntnißen leiten, wo es auf Erfahrung ankommt. Daher die

physische, die metaphysische, die mathematische, die moralische Wahrscheinlichkeit. Die historische ist aus der physischen und moralischen zusammengesetzt, weil die Geschichte sich zwar grösstentheils mit Handlungen der Menschen beschäftiget, aber doch zugleich die damit in Verbindung stehende Natur-Erscheinungen zu bestimmen und zu beurtheilen hat. Die juristische Wahrscheinlichkeit, ist mit der historischen ganz einerley, und bestehet blos in der Anwendung derselben auf Rechts-Streitigkeiten. Denn die practische Jurisprudenz beschäftiget sich eben so, wie jene, mit Thatsachen, die theils aus menschlichen Handlungen, theils aus Natur-Erscheinungen zusammengesetzt sind.

Der Historiker und der Jurist haben es hauptsächlich mit der Vergangenheit zu thun: sie sind jedoch auch genöthiget, Schlüsse auf die Zukunft zu machen, um die Glaubwürdigkeit der Zeugniße zu bestimmen, welche das Vergangene beweisen sollen. Der Jurist beschäftiget sich aber ausserdem, eben so wie der Staatskluge, mit Folgerungen von dem Vergangenen und Gegenwärtigen auf die Zukunft, wenn es darauf ankommt, künftigen Unordnungen vorzubeugen, wohin alle Policey-Anstalten gehören — oder den Beweis in Civil- und Criminal-Fällen geschickt zu leiten, besonders in letzteren das Bekenntniß des Angeschuldigten sich zu verschaffen, die künst-

lichen Beweisgründe zu sammlen und vorzubereiten. Genau genommen greift aber dies Geschäft in das Fach des Politikers ein, und kann als ein Theil der Staatsklugheit betrachtet werden, welche dem Richter zur gehörigen Erfüllung seiner Amtspflicht übertragen wird.

§. 3.

Bestimmung des Begriffs und dreyfache Gradation.

Die Wahrscheinlichkeit ist demnach diejenige Beschaffenheit eines Satzes, vermöge dessen man ihn eher, als das Gegentheil, für wahr zu halten geneigt ist, obgleich dieses sich doch noch denken läßt und nichts Widersprechendes in sich hält *). Alle Wahrscheinlichkeit entspringt aus der Wahrscheinlichkeit des Gegensatzes, und beruhet auf folgenden zwey Regeln: daß 1) unter zwey sich widersprechenden Sätzen nothwendig einer wahr seyn müße, und daß 2) nichts ohne zureichenden Grund für wahr

---

*) Canz, de probabilitate jurid. Cap. I. §. 14. macht folgende Definition: probabile est, quod quidem sui habet rationem, sed nondum omni ex parte sufficientem, wodurch aber der Erkenntniß-Grund nicht angedeutet wird, der aus der Vergleichung des Satzes mit dem Gegensatz entsteht.

gehalten werden könne. Die Demonstration zeigt in ihrem engen Gebiet den zureichenden Grund unumstößlich gewiß. Die Wahrscheinlichkeit läßt ihn nur aus gewißen Umständen und Kennzeichen vermuthen. Es liegt aber in der menschlichen Seele ein unwiderstehlicher Trieb, unter zwey Sätzen nur den einen für wahr zu halten, welcher mit den bekannten, obschon unvollkommenen Kennzeichen der Wahrheit mehr, als sein Gegensatz, zusammen hängt. Dieser Erkenntnißweg hat, wie alle moralischen Größen, eine mannigfaltige Abstufung; es zeigt sich jedoch dabey eine sehr merkliche dreyfache Verschiedenheit: 1) von einigen Sätzen urtheilen wir nur, daß sie leichter möglich und eher für wahr anzunehmen seyen, als das Gegentheil; dies ist die Wahrscheinlichkeit in der geringsten Bedeutung oder eine bloße Muthmaßung. 2) Von andern glauben wir so überzeugt zu seyn, daß wir kein Bedenken finden, im gemeinen Leben darnach zu handeln. 3) Manches aber halten wir für schlechterdings und unwidersprechlich gewiß, ungeachtet sich das Gegentheil immer noch denken läßt, weil wir dabey auf eine langwierige Erfahrung bauen, die uns noch kein Beispiel von dem Gegentheil gezeigt hat, oder weil wir eine so große Zahl von Zeugnißen und zusammentreffenden Vermuthungen für uns haben, daß sich die Zusammenfassung derselben ins Unendliche verliehrt; zum Beispiel, daß alle Menschen sterben werden; daß die

Sonne morgen aufgehen, daß Speise und Trank uns noch ferner Nahrung geben werden, daß ein Alexander ein Cäsar gelebt habe, u. s. w. Diese letztere Beschaffenheit eines Satzes nennet man moralische Gewißheit, oder Gewißheit aus wahrscheinlichen Gründen, zum Unterschied derjenigen Gewißheit, welche durch den Weg der Demonstration erlangt wird. Diese moralische Gewißheit gilt der Demonstration ganz gleich, und man hält jeden für thöricht, der noch dabey zweifelt. Ja sie wirkt oft eine größere Ueberzeugung, als die trockene Demonstration und wir geben den meisten Demonstrationen erst um einer Wahrscheinlichkeit willen Beifall: denn wir wissen aus der Erfahrung, daß wir bisweilen wahre und vermeynte Demonstrationen mit einander verwirren, und daß sich in eine lange Kette von Schlüssen ein falsches Glied unvermerkt einschleichen kann, wogegen die Wahrscheinlichkeit in ihrem höchsten Grade einen solchen Ueberfluß von Gründen darbietet, daß der Verlust eines oder des andern den Beweis noch nicht entkräftet. Daher erkennen wir in vielen Fällen, die Richtigkeit einer Demonstration erst durch den Weg der Wahrscheinlichkeit, wenn z. B. dasjenige, was wir vorher durch Vernunftschlüsse bestimmt haben, auch in der Erfahrung eingetroffen ist, oder wenn mehrere Demonstrationen uns auf eine Conclusion zurückführen.

§. 4.

Objective und subjective Wahrscheinlichkeit.

Das Urtheil welches wir aus wahrscheinlichen Gründen fällen, liegt entweder in der Natur der Dinge selbst und in den allgemeinen Verhältnissen derselben, oder in unserer individuellen Vorstellungsart: Jene nennet man die objective, diese die subjective Wahrscheinlichkeit, welche, so wie der Mensch selbst, nur selten von Fehlern und Verirrungen frey ist, und deren Vollkommenheit darin besteht, sich der allgemeinen Richtschnur der objectiven Wahrscheinlichkeit möglichst zu nähern. Da wir, (wie schon gedacht) von der Natur und den Verhältnißen der Dinge nur unvollkommene Begriffe haben; So kann die objective Wahrscheinlichkeit nie zu einem solchen System erhoben werden, welches, gleich der Mathematik, dem Wahrheitsforscher in allen vorkommenden einzelnen Fällen einen untrüglichen Maasstab gäbe: aber die unvollständige Theorie derselben verschaft doch immer einen großen Nutzen, berichtiget das practische Gefühl, und gewöhnt den Denker alle Umstände genauer gegen einander abzuwiegen, alle Leidenschaften und Vorurtheile zu entfernen, mithin denjenigen Grad kaltblütiger Besonnenheit zu erreichen, welcher ohnstreitig der sicherste Weg zur Wahrheit bey allen empirischen Urtheilen ist.

§. 5.

Bezug der Wahrscheinlichkeit auf die Wichtigkeit der Zwecke und die Nothwendigkeit sich zu entscheiden.

Die Gründe des Beyfalls welchen wir gewißen Sätzen auf dem Erkenntnißweg der Wahrscheinlichkeit zu geben geneigt sind, liegen jedoch nicht ganz allein in der Beschaffenheit und in dem Verhältniß derselben gegen andere Sätze, sondern auch zugleich in dem Zusammenhang, welchen das Object unserer Untersuchung mit gewißen Zwecken der Klugheit und Gerechtigkeit hat. Es kommt nehmlich dabey theils auf die Wichtigkeit dieser Zwecke an, welche verlohren gehen, oder in Gefahr gerathen würden, wenn unser Urtheil fehlschlagen sollte; — theils auf die Nothwendigkeit sich zu entscheiden, welche uns mehrentheils nicht erlaubt, neutral zu bleiben, sondern uns zwingt, eine von beyden entgegen gesetzten Meynungen zu wählen, und darnach zu handeln. Daher kommt es, daß wir der Wahrscheinlichkeit bald mehr, bald weniger Gewicht zuschreiben, und eine darnach eingerichtete That bald mehr, bald weniger für vernünftig halten, je nachdem der Zweck ist, welcher dadurch erreicht werden soll, und je nachdem es möglich gewesen ist, daß wir hätten dabey neutral bleiben können, oder nicht. So wird man z. B. denjenigen nicht tadeln, der in einer Lotterie

einen geringen Theil seines Vermögens wagt, wenn auch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens sehr entfernt ist. Hingegen wird derjenige, der sein ganzes Vermögen aufs Spiel setzt, auch dann gerechten Tadel verdienen, wenn ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für ihn streitet. So wird man ferner denjenigen entschuldigen, der, um aus einer großen Gefahr zu kommen, sein ganzes Vermögen Preis giebt, sollte auch gleich durch kaltblütige Ueberlegung noch ein anderes Mittel ausfindig zu machen gewesen seyn.

§. 6.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Bey wichtigen Handlungen wird daher jener höchste Grad der Wahrscheinlichkeit, welchen wir moralische Gewißheit nennen, erfordert, und diese Wichtigkeit tritt hauptsächlich dann ein, wenn der Irrthum einen unwiederbringlichen Schaden verursachen würde. Welche Behutsamkeit muß nicht der Staatskluge anwenden, der von den vergangenen und gegenwärtigen Umständen auf die Zukunft schließt, wenn es auf das Wohl und Wehe der Nationen, auf neue Gesetze und andere politische Reformen, auf Krieg und Frieden, ankommt? — Der Geschichtschreiber, welcher nur vergangene Tha-

ten zu berichtigen hat, wagt in seinem Urtheil nicht so viel, und kann sich daher mit einem minderen, oder dem vorgedachten 2ten Grade der Wahrscheinlichkeit begnügen, nach welchem man im gemeinen Leben bey Gegenständen zu handeln pflegt, die nicht einen unersetzlichen Nachtheil hervorbringen können. Der Arzt, dessen ganze Wissenschaft auf physischer und zum Theil moralischer Wahrscheinlichkeit beruht, muß auch nothwendig seine Entscheidung nach der Wichtigkeit des Zweckes abmessen, und keine gewagte Versuche machen, wo andere Mittel anwendbar sind, dafern nicht die Nothwendigkeit sich zu entscheiden sein Wagstück zu entschuldigen vermag. Der Richter hat eben diese Unterschiede zu beobachten. Er entscheidet bey geringfügigen Sachen, wenn hinreichende Beweise fehlen, auch aus entfernten Vermuthungen, und giebt der Sache oft durch einen Eyd den Ausschlag. Bey wichtigen Gegenständen aber wird auch ein stärkerer Grad von Wahrscheinlichkeit, eine völlige moralische Ueberzeugung, erfordert, oder sollte doch erfordert werden. Die Nothwendigkeit sich zu entscheiden, ist eigentlich für den Richter kein Grund, die Wichtigkeit seines Gegenstandes und der dabey vorhandenen Beweismittel aus den Augen zu setzen, es müste denn eine dringende Gefahr des Staats die schnelle Ahndung gewisser Verbrechen erfordern, und nicht einmal die nöthige Zeit zur kaltblütigen Untersuchung übrig

lassen. Ausserdem ist die Uebereilung richterlicher Entscheidungen eben so, wie die Verzögerung derselben, ein Fehler, der in der Organisation des Staats liegt, und bey einer wohlgeordneten Regierung nicht vorhanden seyn sollte.

II. Abschnitt.

Von den Arten das Wahrscheinliche zu erkennen.

§. 1.

Vorläufige Betrachtung.

Der Beweis durch Wahrscheinlichkeit beruhet, wie wir bereits gesehen haben, lediglich auf einem Erfahrungsurtheil, welches den Gegensatz nicht ganz ausschließt, sondern dem angenommenen Satz nur eine größere Realität beylegt. Es ist also nöthig, die Mittel kennen zu lernen, wodurch wir die größere Realität eines Satzes erfahren und beurtheilen können? Diese Mittel sind an sich sehr einfach: Der weise Schöpfer, der die Natur nach den einfachsten, und eben dadurch vollkommesten, Gesetzen regiert, hat auch dem Menschen, zur Erkenntnis der Natur-Erscheinungen und seiner eigenen damit verknüpften freyen Handlungen, die einfachsten Mittel an die Hand gegeben, wovon der Unwissende eben so

wie der Gelehrte Gebrauch macht, nur mit dem Unterschied, daß jener nicht immer dieselbe Aufmerksamkeit anwendet, und sich mehr durch Leidenschaften übereilen läßt.

§. 2.

Vier Erkenntniß-Arten: 1) Betrachtung der Möglichkeiten; 2) Analogie; 3) Phänomene; 4) sinnliche Evidenz.

Wenn wir bey einem Satz weniger ohne Demonstration annehmen können, als bey dessen Gegensatze, so halten wir ihn für wahrscheinlicher: um dieses zu thun, müssen gewisse Bewegungsgründe vorhanden seyn, die entweder in der Beschaffenheit der Sache selbst, oder in den Umständen derselben liegen. Diese Gründe sind nun viererley Art: 1) entweder erwägen wir die Möglichkeit des Satzes, und der damit verbundenen Gegensätze, oder wir betrachten, 2) noch überdies die uns bekannten ähnlichen Erscheinungen, und schließen von selbiger auf einen ähnlichen Erfolg; oder wir nehmen 3) unsere Zuflucht zu allen Umständen, welche mit der Erscheinung in einiger Verbindung stehen; oder wir werden endlich 4) durch die sinnliche Evidenz von der Erscheinung unmittelbar überzeugt, so daß wir der Aehnlichkeit vorausgegangener Erscheinungen oder damit verknüpfter Umstände nicht einmal bedürfen. Bey diesem vierfachen Weg ist der Satz des zurei-

chenden Grundes derjenige, von dem wir allemal ausgehen müssen: wir sind a priori überzeugt, daß nichts ohne zureichendem Grund existire, daß jede Erscheinung ihre hervorbringende Ursache habe; und wir suchen daher diesen Grund theils in der allgemeinen Möglichkeit der Erscheinung, theils in der Aehnlichkeit derselben mit andern, die wir bereits erfahren haben, theils in der Aehnlichkeit der damit verbundenen Umstände, theils in der unmittelbaren sinnlichen Darstellung. Da nun auch, nach dem Satz des Widerspruchs, unter zwey einander aufhebenden Sätzen nothwendig der eine wahr seyn muß; So sind wir genöthiget, diejenige Erscheinung für wahr zu halten, deren hervorbringende Ursache wir aus jenen Rücksichten am besten erklären können. Die große Schwierigkeit liegt also darin, jene Erkenntnißgründe der Wahrscheinlichkeit an sich, und in Vergleichung gegen einander, recht zu würdigen. Dies schwere Ziel wollen wir in den folgenden Abschnitten zu erreichen bemüht seyn.

§. 3.

Die zweyte und dritte wird durch die vierte realisirt.

Vorläufig ist aber noch zu bemerken, daß die vorgedachte zweite und dritte Erkenntnisquelle, weil sie blos empirisch sind, nothwendig zugleich der

vierten, nemlich der sinnlichen Evidenz bedürfen, daß also die Erscheinung unseren Sinnen, entweder unmittelbar, oder durch andere (welche wir Zeugen nennen) es sey nun mündlich, oder durch Schrift und andere sinnliche Zeichen, mitgetheilt werden müsse. In dieser Art der Mittheilung liegt nun wieder ein großer Unterschied: die mündliche oder schriftliche Mittheilung des gegenwärtigen Zeugen hat vor der Nachricht, die ein abwesender giebt, einen großen Vorzug, weil sie mit der unmittelbaren Darstellung der Person des Zeugen, und daher auch mit allen den Vermuthungen begleitet ist, welche aus der physischen und moralischen Existenz entstehen, anstatt daß die Versicherung des Abwesenden selbst einen neuen Beweis fordert, daß sie auch wirklich von ihm herrühre, und außerdem nur ein Phänomen ist, dessen Stärke von den übrigen begleitenden Umständen abhängt.

§. 4.

Alle unterstützen sich und greifen wechselseitig in einander ein.

Wir haben also vier Quellen oder vielmehr Erkenntnißarten der Wahrscheinlichkeit zu prüfen:

1) Die Betrachtung der Möglichkeiten überhaupt;

2) Die

2) Die Betrachtung der Analogie, oder die Erwartung ähnlicher Erscheinungen;

3) Die Betrachtung der Umstände, (Phänomene) welche mit den Haupterscheinungen verknüpft sind;

4) Die sinnliche Evidenz, nemlich die unmittelbare Empfindung der Erscheinung selbst, oder der Versicherung desjenigen, welcher die Erscheinung empfunden zu haben behauptet.

Diese vier Erkenntnißgründe unterstützen sich wechselseitig, und greifen wie ein Uhrwerk ineinander ein. Die Betrachtung der Möglichkeiten ist die Grundlage von allen, sie bedarf aber der Analogie und Phänomene, sobald sie einige Realität erlangen soll; die Analogie dient zugleich den Werth der mit den Erscheinungen verbundenen Umstände zu bestimmen; und sie ist es auch, welche allein die sinnliche Evidenz, besonders diejenige, welche nur mittelbar durch Zeugniße entsteht, berichtiget und den Maasstab derselben bildet. Sie kann aber wiederum selbst nicht ohne sinnliche Evidenz in unserer Seele entstehen; und eben dieses gilt von den Phänomenen, welche zugleich der Evidenz und der Analogie bedürfen. Die Evidenz ist nöthig, um unser empirisches Urtheil entweder vorzubereiten, indem

sie zum Beweis der Analogie und der Phänomene gereicht, — oder es zu vollenden, indem sie uns die Sache selbst unmittelbar darstellt, worüber wir zu urtheilen haben.

Ich bemerke dies alles nur vorläufig, um die Erkenntnisgründe des Wahrscheinlichen in einem kurzen Abriß zu zeigen. Die folgende ausführliche Erörterung, wird diese Sätze deutlicher machen.

III. Abschnitt.

Von der Betrachtung der Möglichkeiten.

---

§. 1.

Einleitung.

Die Begebenheiten, mit welchen wir zu thun haben, sind entweder Wirkungen der stummen Natur, und diese müßen wir nach den Gesetzen meßen, welche die Körperwelt regieren; — oder es sind Erscheinungen, welche der Mensch durch seine unmittelbare Einwirkung hervorbringt, oder hervorbringen hilft, und diese sind, nächst den Naturgesetzen, die dabey mitwirken können, aus den Triebfedern zu beurtheilen, welche der Schöpfer in den Menschen gelegt hat, um sich bey den ihn umgebenden Gegenständen zu entscheiden.

Aber von jenen Naturgesetzen haben wir nur eine unvollständige Kenntniß, und eben so unvoll-

kommen ist unser Wissen von den Bewegungsgründen, welche den Menschen in seinen Handlungen leiten, weil derselbe dabey nicht immer die nemlichen Grundsätze befolgt, und seine Freyheit auf vielfältige Weise misbraucht. Die Erfahrung, unsere einzige Führerin, verliert sich ins Unendliche, und wir müssen uns begnügen, ihr bloß einige Kennzeichen abzugewinnen, um daraus einen Maasstab zu bilden, den wir zur Entscheidung unseres Urtheils im gemeinen Leben brauchen können.

§. 2.

Logikalische physische, moralische Möglichkeiten.

Die geringste Wahrscheinlichkeit eines Satzes fängt mit der logikalischen Möglichkeit desselben an; er darf nämlich mit den obersten Gründen der Vernunft nicht in Widerspruch stehen, ob man ihn gleich durch diese Gründe auf dem Wege der Demonstration nicht erkennen kann: man hat nicht hinlänglichen Stoff ihn für wahr anzunehmen, aber auch nicht ihn als unwahr zu verwerfen, z. E. daß es im Monde Einwohner gebe. Nächst dem ist aber bey Naturerscheinungen auch die physische Möglichkeit nothwendig, daß nemlich die Wahrnehmung den uns schon bekannten Naturgesetzen nicht widerspreche. Dies ist die erste Grundlage, worauf wir alle Wahrscheinlichkeit bauen müssen:

wo diese fehlt, da hat die Wahrnehmung die stärkste Vermuthung gegen sich, und verdient keine Glaubwürdigkeit, wenn auch noch so viel Zeugen sie bekräftigen, sondern der Widerspruch muß zuvörderst gehoben werden, welches aber im Reiche der Natur oft nicht thunlich ist, weil unsere armselige Erfahrung und unser transcendentales Erkenntnißvermögen nur wenige allgemeine unveränderliche Naturgesetze entdeckt hat. Bey freyen Handlungen kommt nun, nächst der physischen, auch die moralische Möglichkeit in Betrachtung. Eine Handlung die dem Sittengesetz widerstreitet, ist aber darum doch nicht unmöglich: Denn die mannigfaltige Schwächung dieses Gesetzes durch Volksglauben und Vorurtheile, und die versteckte individuelle Moralität ist schuld daran, daß wir im gemeinen Leben auf die allgemeine Präsumtion der Sittlichkeit nicht viel bauen, sondern dem Widerspruch mit selbiger gar leicht Glauben beymeßen, wenn ein Vortheil mit der Uebertretung dieses Gesetzes verbunden ist. Ist dieser Vortheil geringer, als der von der Uebertretung zu besorgende Schaden; So ist die Handlung unwahrscheinlich, und diese Unwahrscheinlichkeit steht mit der Größe des Vortheils im umgekehrten Verhältniß; es kann aber nie eine völlige moralische Unmöglichkeit entstehen, weil wir die geheimen Triebfedern der menschlichen Handlungen nie ganz zuver-

läßig ergründen können. Ich werde mich, über diese Bestimmung der physischen und moralischen Möglichkeit, bey der Würdigung der Zeugniße noch ausführlicher äußern.

§. 3.

Berechnung der physischmöglichen Fälle bey Glücksspielen.

Es giebt Fälle wo der Satz und der Gegensatz gleich viel für sich haben, weil wir bey jedem gleiche Eigenschaften vermuthen. Dies ereignet sich bey vergangenen Begebenheiten, wenn wir in unserer Untersuchung noch nicht weit gekommen sind, oder wegen Mangel an Nachrichten nicht weit kommen können; hauptsächlich aber bey unseren Blicken in die Zukunft, wo wir nur die erste Grundlage der Möglichkeit vor uns haben. Die verschiedenen Arten von Spielen, besonders der Glücksspiele, wo menschliche Kunst zu dem Erfolg nichts beyträgt, geben vorzüglich Stoff, diese erste Grundlage des Wahrscheinlichen zu berechnen, weil man dabey mit zwey oder mehreren entgegengesetzten Möglichkeiten zu thun hat, und aus den Karten, Würfeln, Lotterien, Zahlen u. s. w. die Zahl der Fälle auf beyden Seiten gleich übersehen kann. Hier läßt sich eine arithmetische Bestimmung anwenden, so lange wir glauben können, daß keine

moralische oder physische Triebfeder für eine oder die andere Seite wirksam sey. Der Mathematiker geht hierbey von dem Grundsatz aus: Wie sich die Anzahl der Fälle, in welchen ein gewisser Erfolg erhalten wird, zu der Anzahl aller möglichen Fälle verhält; So verhält sich die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs zur Gewißheit *). Zwey Spieler, welche mit Würfeln um den höchsten Wurf wetten, oder wovon der eine auf die Schildseite einer Münze, der andere auf die Bildseite wettet, haben gleichen Grund der Hoffnung für sich; die eine Möglichkeit hebt die andere auf: Denn nach dem Satz des zureichenden Grundes, müssen wir von eben derselben Ursache, welche mehrere Wirkungen zu gleicher Zeit, oder von mehreren eine, ohne Unterschied hervorbringen kann, eine gleiche vertheilte Production erwarten. Trift aber in vielen Würfen eben derselbe Erfolg ein, so vermuthen wir einen inneren Bestimmungsgrund, entweder in der Hand des Spielers, oder in der Beschaffenheit der Münze und der Würfel. Wettet der eine, daß die Schildseite der Münze allezeit auffallen werde; so hat er in zwey Würfen zwey Fälle wider sich, und nur einen, in welchen er zu gewinnen hoffen kann.

---

*) Mendelssohn, über die Wahrscheinlichkeit, S. 250.
Biquilley Rechnung des Wahrscheinlichen, S. 5.

Seine Hoffnung verhält sich also zur Gewißheit wie 1 zu 3. Wettet er auf 3 Würfe; so ist das Verhältnis wie 1 zu 4, und so bringt jeder Fall für ihn einen Fall des Verlustes, weil er den Einsatz verliert, wenn die Bildseite auch nur ein einzigesmal auffält. In hundert Würfen ist also seine Hoffnung = 1 : 101. die seines Gegners aber = 100 : 101, und überhaupt in n. Würfen seine Hoffnung = 1 : n + 1. so wie seines Gegners = n : n + 1. Je grösser die Anzahl der Würfe, desto kleiner ist das Verhältnis von 1 : n + 1. Desto mehr verschwindet also die Hoffnung des ersteren, und desto grösser wird die Vermuthung eines Uebereinstimmungsgrundes, im Fall er glücklich ist. Völlig kann aber diese Vermuthung der Gewißheit nicht gleich kommen, wenn n (oder die Zahl der Fälle, die der Spieler gegen sich hat) nicht unendlich groß ist. Denn nur in diesem Fall wird 1 : n + 1 = 0 : 1. das heißt, seine Hofnung ist = 0. und die Erwartung seines Gegners erhebt sich zur völligen Gewißheit. So lange aber n noch endlich ist, bleibt immer ein geringer Grad der Erwartung für jenen übrig. Wenn jeder hinzukommende Wurf gleichviel zur Gewißheit beytrüge; So müste die Wahrscheinlichkeit durch eine endliche Zahl von Würfen zur Gewißheit anwachsen: Allein das erstere geschieht nicht; sondern der Beytrag zur Gewißheit nimmt nach

einem bestimmten Verhältniß ab, wie solches aus dem obigen Beyspiel erhellet. Daher kann eine unendliche Reihe von Beyträgen erfordert werden, um die endliche Quantität der Gewißheit zu erhalten *). Dies will nur soviel sagen, daß, bey allen solchen Berechnungen, immer noch einige Möglichkeit des gegentheiligen Erfolgs übrig bleibe, welche der Mathematiker nicht heben, und daher seine sonst gewohnte Evidenz nicht erreichen kann, weil er hier nicht mit bloßen Zahlen, oder mit Ausmessung sichtbarer Größen zu thun hat, sondern mit der Berechnung eines Erfolgs, welcher von einer physischen Ursache abhängt, wovon ihm nur die Aussenseite bekannt ist.

§. 4.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Ich habe jenes Beyspiel um deßwillen so umständlich ausgeführt, weil daraus die Beurtheilung der entgegengesetzten Möglichkeiten, und der Grad der Realität, welchen wir der einen

---

*) Mendelssohn Abhandl. von der Wahrscheinlichkeit in s. philosoph. Schriften, II. Theil. S. 268. fgg.

Buffon, Essai d'arithmétique morale, §. 15. in seiner histoire nat. T. XIII. p. 70. sq.

Biquilley Rechnung des Wahrscheinlichen S. 55. fgg.

vor der andern beylegen, sehr einleuchtend wird. Es ist aber auch begreiflich, daß diese Berechnung (wie ich schon oben berührt habe) nur bey Glücksspielen, Lotterien, Wetten, Leibrenten ꝛc. ꝛc. überhaupt bey solchen Begebenheiten brauchbar sey, wo wir, außer der Zahl der möglichen Fälle, sonst keine Ursache des Erfolgs wissen. Es entstehet daraus eine mathematische Wahrscheinlichkeit, weil dabey eine Bestimmung nach Zahlenverhältnißen statt findet, und blos die Zahl der möglichen Fälle, ohne andern physischen und moralischen Bestimmungsgründen, entscheidet. Weil aber dergleichen Gründe, wie die Erfahrung zeigt, bey allen Erscheinungen mitwirken; so schlägt diese Berechnung gar oft fehl, und kann nur bey vielen zusammengestellten Fällen, vorzüglich bey Leibrenten und Lotterien, mit einigem Nutzen gebraucht werden, wo andere Bestimmungsgründe nicht anwendbar sind, oder wenigstens keinen erheblichen Ausschlag geben können, und wo die große Concurrenz die Gefahr entfernt, daß die Treffer von den Fehlern überwogen werden möchten *). Die physische und moralische Wahrscheinlichkeit, woraus sich die histo-

---

*) Der vorerwähnte Biquilley, welcher in diesen Berechnungen sehr ausführlich ist, und dem Staatsmann brauchbare Resultate liefert, geht jedoch zu

rische bildet, begnügt sich mit den trockenen Möglichkeiten nicht. Die Betrachtung derselben dient dabey nur am Anfang der Untersuchung, und ist die Grundlage der nachherigen Schlüße, die zur völligen Ueberzeugung führen sollen. Man fängt mit der logikalischen Möglichkeit des Satzes an; geht sodann zu der physischen und — wenn es nur eine freye Handlung ist — zur moralischen Möglichkeit fort, und wenn diese berichtiget ist, so sind die anderen Erkenntnißgründe des Wahrscheinlichen anzuwenden.

§. 5.

Fall, wo die Möglichkeit allein ohnfehlbar entscheidet.

Es giebt jedoch eine Ausnahme, wo die Betrachtung der Möglichkeit schon allein entscheidet, und keines anderen Hülfsmittels bedarf; wenn nemlich die angenommene Möglichkeit die einzige ist, und sich gar keine andere denken läßt. Dies setzt aber vorans, daß der Gegensatz den a priori erkannten Grundsätzen widerspreche, mithin für ganz unmöglich zu achten sey, und dieser Fall ist nur selten vorhanden, weil wir nicht viele Grundsätze a priori, d. i. solche, die sich durch

---

weit, indem er seine Methode auch auf moralische Schätzungen überträgt, und darnach den Werth der Zeugniße berechnen will.

ihre Allgemeinheit und Nothwendigkeit bestätigen, aufweisen können. In der physischen Welt haben sich dergleichen sehr wenige entdeckt, und das moralische Gesetz, dessen Allgemeinheit und Nothwendigkeit man zwar in praktischer Hinsicht allerdings annehmen muß, obgleich solches aus reinen Vernunftgründen sich nicht demonstriren läßt — kann nicht zum unveränderlichen Maasstab dienen, weil, wie schon gedacht, die wenigsten Menschen dasselbe in seiner völligen Reinheit befolgen, sondern es mit individuellen Vortheilen, mit dem Gesetz der Convenienz, zu vereinbaren suchen. Nur in dem Fall entscheidet die bloße moralische Möglichkeit, wenn die Handlung zugleich zum Vortheil des Handelnden gereicht, d. i. wenn Moralität und Convenienz sich mit einander vereinbaren, weil dann keine Ursache übrig ist, an dem Erfolg der Handlung zu zweifeln.

§. 6.

Vielfache Möglichkeit. Regeln dabey.

Die Betrachtung der vielfachen Möglichkeit erschwert oft sehr die Entscheidung. Ich rede von gleichen Möglichkeiten, welche durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe noch nicht geläutert und berichtiget sind, oder nicht berichtiget werden können.

Die vielfache Möglichkeit eines Satzes, macht zwar den Satz wahrscheinlicher, als die einfache Möglichkeit. Denn wenn man etwas annimmt, das auf mehrerley Art möglich ist; so nimmt man, bey sonst gleichen Umständen, weniger ohne Grund an, als bey einem Satz der auf wenigerley Art möglich ist.

Allein wenn es darauf ankommt, unter den vielfachen Möglichkeiten diejenige zu finden, welche dem Satz zum Grund gelegt werden könne; so ist die Vielheit bey ganz gleichen Umständen, ein Hinderniß der ferneren Erörterung, bis wir einen hinreichenden Grund finden, die eine der andern vorzuziehen.

a) Wenn man daher annimmt, daß, unter einer bestimmten Anzahl von Möglichkeiten, irgend eine existiren müße, so ist die Existenz einer derselben um so viel weniger zu vermuthen, je größer die Anzahl der Möglichkeiten ist, unter welchen sie sich befindet. Wer eine ausgespielte Sache zu gewinnen gedenkt, hat weniger Hoffnung, wenn der Nichtlosenden viele sind, als wenn deren wenige sind, und es ist um so viel schwerer, ohne einem weiteren Bestimmungsgrund das glückliche Loos zu errathen. Daher fällt es auch dem Richter schwer, bey einem Verbrechen, wo-

ran viele zugleich Antheil genommen haben, den Haupturheber ausfindig zu machen.

b) Unter zwey Sätzen, wobey mehrere Möglichkeiten von Ungefähr, d. i. ohne eine auf die Wirkung gerichtete Ursache, übereinstimmen müssen, ist derjenige für wahrscheinlich zu halten, bey welchem man die wenigsten Möglichkeiten annehmen darf; dies fließt aus dem Begriff der Wahrscheinlichkeit, nach welchem man den Satz vorziehen muß, bey welchem weniger ohne Demonstration angenommen wird.

c) Wenn verschiedene Vorfälle eine gemeinschaftliche, aber auch verschiedene Ursachen haben können; so muß man eher eine gemeinschaftliche Ursache präsumiren; z. B. Ich sehe eine Menge Menschen nach einer gewißen Gegend hinlaufen, jeder derselben kann seine gewiße Ursache haben; Allein die Uebereinstimmung, welche ich bemerke, läßt mich auf eine gemeinschaftliche Ursache schließen. Dieser Schluß beruhet theils in dem Satz des zureichenden Grundes, — nach welchem keine Uebereinstimmung dem blinden Zufall zuzuschreiben, sondern allenthalben, wo Mannigfaltiges zusammen stimmt, auch ein Grund der Zusammenstimmung zu suchen ist, — theils folgt auch solches aus dem gegebenen Begriff der Wahr-

scheinlichkeit, weil bey einer gemeinschaftlichen Ursache, weniger ohne Demonstration vorausgesetzt wird, als bey verschiedenen unbekannten Ursachen, — theils wirkt dabey die natürliche Neigung des Menschen, eine Harmonie und Verbindung der Dinge zu präsumiren, welche ihm begreiflicher ist, als abweichende Mannigfaltigkeit, daher er, selbst in dem Spiel seiner Einbildungskraft, die vielfachen Gegenstände in ein Thema zu vereinigen, und durch entfernte Aehnlichkeiten an einander zu reihen, sich bemühet. Mendelssohn (a. a. O. S. 272) bringt dies in folgende mathematische Formel:

„Wenn viele Erscheinungen a. b. c. u. s. w.
„sowohl aus einer einzigen Ursache d. als
„aus vielen besonderen Ursachen e. f. g. u. s. w.
„erklärt werden können; So ist die Wahr-
„scheinlichkeit, daß sie alle nicht mehr als eine
„gemeinschaftliche Ursache haben, zur Gewiß-
„heit, wie die Menge der Erscheinungen, zu
„eben der Menge der Erscheinungen + 1.
„oder = n : n + 1.

Wenn z. B. eine beysammen wohnende Familie plötzlich von Kolik und Erbrechen befallen wird; So vermuthet der Arzt, daß sie bey der vorhergehenden gemeinschaftlichen Mahlzeit eine schädliche Speise genoßen habe.

d) Je größer die Zahl der übereinstimmenden Gegenstände, und je einfacher und unmittelbarer die Uebereinstimmung selbst ist, desto wahrscheinlicher wird die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Ursache. Wenn zwey Menschen zu gleicher Zeit auf einen Ort zulaufen; So ist die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Ursache geringer, als wenn drey oder mehrere Menschen dasselbe thun, denn wir müßten sonst im letzteren Falle bey jedem eine besondere Ursache, mithin um so viel mehr ohne Beweis annehmen, dadurch aber dem obigen Begriff der Wahrscheinlichkeit entgegen handeln.

Wennn mehrere Menschen in Wagen, zu Pferde und zu Fuß, eben dieselbe Richtung nehmen; So läßt sich eine gemeinschaftliche Ursache weniger vermuthen, als wenn eben so viele Fußgänger an einen Ort hineilen: denn die Art der Uebereinstimmung ist in diesem Fall einfacher und unmittelbarer, als in jenem.

Diese Regeln lassen sich noch mehr zergliedern, und neue Sätze davon abstrahiren; ich halte aber nicht für nöthig, mich bey dieser trockenen Betrachtung länger aufzuhalten, da sie nur die erste Grundlage der Wahrscheinlichkeitslehre ist, und ich davon nur so viel anszuheben brauche, als der Hausbedarf

des Rechtsgelehrten erfordert, um die nachfolgenden Sätze beßer zu verstehen.

§. 7.

Reale Möglichkeit durch die anderen Quellen des Wahrscheinlichen gebildet.

Wenn die physische und moralische Möglichkeit nicht blos in abstracter Form gedacht, sondern durch andere Gründe des Wahrscheinlichen unterstützt wird; so bildet sich eine reale Möglichkeit, welche sich in mannigfaltiger Gradation bis zur höchsten Stufe der Wahrscheinlichkeit erhebt. Diese ist aber kein eigener abgesonderter Erkenntnißgrund, da sie aus dem Zusammenfluß der übrigen Quellen des Wahrscheinlichen entsteht. Man kann zwar auch, bey der Betrachtung mehrerer entgegengesetzter oder zusammentreffender Möglichkeiten, diejenige realer nennen, welche, nach den nur eben angeführten Grundsätzen, den Vorzug vor den andern verdienet; und in diesem Sinn kann man sagen, daß selbst die größere Deutlichkeit der Verbindung des Subjects mir dem Prädicat dem Satz auch eine größere Realität beylege: Diese Benennung paßt aber doch beßer auf die Möglichkeit, welche schon in Handlung übergegangen ist, und wo entweder vorausgegangene Beyspiele, oder begleitende Umstände, einen ähnlichen Erfolg erwar-

ten lassen. Ich eile daher aus dem Felde der Möglichkeiten, zur Erwägung der reellen Erkenntnißgründe, welche uns in diesem empirischen Wege zum Leitfaden dienen müßen.

IV. Abſchnitt.

Von der Analogie und Induction.

---

§. 1.

Begriff der erſteren.

Die gewöhnlichſte und reichhaltigſte Quelle des Wahrſcheinlichen iſt die Analogie, oder die Erwartung ähnlicher Fälle. Es iſt eine gleichſam inſtinctmäßige, vom Schöpfer uns eingepflanzte Neigung zu glauben, daß, unter ähnlichen Umſtänden, aus ähnlichen Urſachen ähnliche Wirkungen entſtehen. Wir ſchließen von einer bereits erfahrnen Sache, oder von einer Begebenheit, auf andere ähnliche, die wir noch nicht erfahren haben; und beſtimmen unſere Meynung mit einem größere oder geringeren Grad von Zuverſicht, je nachdem das uns bekannte Beyſpiel mit demjenigen, auf welches wir ſchließen, eine größere oder geringere Aehnlichkeit hat. Ein Kind, das ſich an einer glühenden Kohle gebrannt hat, wird von ähnlichen

glänzenden Dingen z. B. von einem glänzenden Johanniswürmgen, eine gleiche Wirkung erwarten; es wird sich aber vielleicht vor einem brennenden Lichte weniger fürchten, weil solches der glühenden Kohle weniger ähnlich ist. Diese Neigung hat aber ihren guten philosophischen Grund: Denn, da jede Wirkung ihre Ursache haben muß, mit welcher sie unmittelbar zusammenhängt; So ist es wahrscheinlich, daß ähnliche Ursachen auch ähnliche Wirkungen hervorbringen werden, und es ist der Erfahrung zuwider, diese Uebereinstimmung durch Zufall und Gerathewohl entstehen zu lassen. Bey dem Zufall, — oder vielmehr bey einer ganz unbekannten Ursache, — müßten wir mehr ohne Demonstration annehmen: wir müßten erst eine Ursache ausfinden, die bey der Verbindung zweyer Erscheinungen sich schon darstellt, und wenigstens einen Grund zur weiteren Prüfung abgiebt. Der menschliche Verstand handelt also ganz richtig, wenn er eine solche, auch noch so schwache, Stütze lieber ergreift, als sich auf eine Seite wendet, wo noch kein Anhalten für ihn vorhanden ist. Je öfter zwey Begebenheiten A und B sich zu gleicher Zeit zutragen, oder unmittelbar auf einander folgen, desto mehr verstärkt sich die Vermuthung: daß A und B entweder als Ursache und Wirkung von einander abhängen, oder einer dritten Ursache untergeordnet seyen, und dadurch, nach dem Gesetz

der Wechselwirkung oder Gemeinschaft, neben einander existiren *). Die Stärke der Analogie beruhet in der Voraussetzung, daß das Wahrgenommene mit der erwarteten oder zugleich sich zeigenden Erscheinung oder Handlung in wesentlicher Verbindung stehe; davon werden wir überzeugt, wenn wir theils aus den Umständen vermuthen können, daß das Prädicat (oder der Erfolg) entweder in dem Wesen des Subjects (oder der Erscheinung) oder in beständigen äußerlichen Ursachen, seinen Grund habe, und wenn wir eine genugsame Menge von Beyspielen, wahrgenommen haben, die den nemlichen Erfolg hatten. Hieraus ergiebt sich eine mannigfaltige Abstufung vom gänzlichen Zweifel bis zur moralischen Gewißheit; und es ist leicht begreiflich, daß der aus der Analogie geschöpfte Beweis gar oft irre führen könne, und nur in wenigen Fällen eine volle Ueberzeugung verschaffe. Der schon oben (III. Abschn. §. 4.) erwähnte Grundsatz der mathematischen Wahrscheinlichkeit, läßt sich auf die Analogie, welche mit der Naturlehre und Moralität zu thun hat, nicht anwenden. Man kann nicht allgemein so schließen:

---

*) Mendelssohn a. a. O. S. 262. hat die Zweifel des Skeptikers Hume gegen die Richtigkeit unserer Erfahrungsurtheile sehr gut widerlegt.

„Die Wahrscheinlichkeit eines gegebenen Erfolgs „steht in eben dem Verhältniß zur Gewißheit, „wie die Anzahl der gegebenen Wahrheits„gründe zu allen zusammengenommen.

Denn diese Gründe sind von verschiedener Art und von verschiedenem Gewicht: sie lassen sich daher nicht numeriren; sondern man muß jeden Grund besonders prüfen; man muß die ähnlichen von den unähnlichen absondern; den Grad der Aehnlichkeit, den sie unter sich, oder doch in Beziehung auf den Hauptgegenstand haben, ergründen und durch diese oft sehr verwickelte Vergleichung den Grad der Wahrscheinlichkeit finden, der freylich nicht immer ganz einleuchtend und befriedigend seyn kann *).

---

*) Buffon in seinem Esai d'arithmétique morale, bezieht den Begriff der Analogie blos auf die moralische Gewißheit, indem er die Erfahrung als die Quelle der physischen ansieht: gleichwohl sind seine Berechnungen alle nur physisch, z. B. der wahrscheinliche Erfolg des Todes nach der Verschiedenheit des Alters, der wahrscheinliche Gewinn, oder Verlust bey Glücksspielen, Lotterien u. s. w. welche er moralische Wahrscheinlichkeiten zu nennen beliebt. Daraus läßt sich der von ihm §. 9. aufgestellte Satz erklären; que la certitude physique est à la certitude morale. = $2^{2,189,999}$: 10,000. worüber Filangieri (System d. Gesetzgeb. III. B. S. 267)

§. 2.

Gründe, welche ihre Gradation bestimmen.

Es kommt solchemnach bey Schätzung der Analogien auf dreyerley Eigenschaften an:

1) Auf den Grad der Aehnlichkeit selbst, und dieses ist der wichtigste Punkt;

2) auf die Menge, und

3) auf die genaue Gleichförmigkeit unserer angestellten Erfahrungen.

Die öftere Wiederholung macht schon an sich eine Präsumtion der Verbindung und sie dient zugleich dazu, den Grund der Aehnlichkeit zu finden, weil wir um so mehr Gelegenheit haben, unser Urtheil durch sinnliche Evidenz zu berichtigen. Je kürzer, je eingeschränkter unsere Erfahrung ist, desto weniger dürfen wir demnach den daraus gezogenen analogischen Folgerungen Beyfall geben.

---

so sehr in Verwunderung geräth. Denn diese Vergleichung ist nichts anders, als eine mathematische Proportion der physischen Evidenz, zur physischen Analogie, die freylich in dieser Manier nicht als Gewißheit gelten kann, sondern zu der im vorhergehenden Abschn. §. 3 u. 4. gegebenen Berechnung der physisch-möglichen Fälle gehört.

Die Erfahrung muß so ausgebreitet seyn, als es unsere Kräfte und unser Wirkungskreis gestatten, sie muß auch mit größter Genauigkeit angestellt und durchgehends gleichförmig seyn, ehe sie moralische Gewißheit erzeugen kann. Wenn jemand gleich bey seiner Geburt in den Zustand des reifen Alters, und auf eine wüste Insel versetzt würde, so würde er sich das erstemal, da er die Sonne untergehen, und es nachten sähe, gewiß der Verzweiflung überlassen; denn er hätte keinen Grund zu hoffen, daß es jemals wieder tagen werde. Aber er geräth vor Freuden auffer sich, wenn er die glänzende Kugel wieder in Osten erscheinen und Himmel und Erde wie zuvor, erleuchten sieht. Er sieht zum andernmale die Sonne untergehen, zwar mit Besorgnis, aber nicht ganz ohne Hoffnung; die zweyte Nacht ist ihm schon weniger schrecklich, als die erste, aber doch noch immer sehr traurig, weil ein einziges günstiges Beyspiel, nur eine sehr schwache Wahrscheinlichkeit zu erzeugen vermag. So wie die Anzahl der Beyspiele sich vermehrt, so wird auch die Wahrscheinlichkeit immer stärker und stärker; es bleibt aber doch noch allezeit die Frage, ob ein Mensch unter solchen Umständen, jemals zu einem solchen Grade von moralischer Gewißheit, in diesem Stücke gelangen werde, als wir, da wir wissen, daß nicht nur, seitdem wir existirt haben, die Sonne jeden Morgen aufgegan-

gen ist, sondern daß auch eben diese Erscheinung regelmäßig über fünftausend Jahre nacheinander, ohne ein einzigesmal auszubleiben, sich gezeigt hat? —

§. 3.

Verschiedene Stärke der einfachen Analogie.

Wenn man nur von einem Beyspiel nach der Analogie auf einen andern Fall schließt; so ist die daraus entstehende Wahrscheinlichkeit sehr schwach, dafern nicht andere Umstände derselben zu Hilfe kommen. Unter mehreren, die eines Verbrechens beschuldiget werden, ist zwar derjenige am meisten verdächtig, der dasselbe Verbrechen schon einmal begangen hat: aber der Richter kann auf diese bloße Vermuthung wenig bauen. Am wenigsten kann ein einziges Beyspiel bey solchen Beobachtungen gelten, wo viele Gegenstände zusammentreffen, und es daher am schwersten ist, die wesentliche Verbindung von der zufälligen zu unterscheiden, oder wo zugleich, wegen der Entfernung und Veränderlichkeit des Objects, leicht eine Täuschung der Sinne unterlaufen kann. Zwey Erfahrungen scheinen daher das geringste Maas zu seyn, um in solchen Fällen einen analogischen Schluß zu gründen. Daher werden bey physischen und chemischen Experimenten, bey astronomischen Beobachtungen ꝛc. ꝛc. mehrere

Versuche erfordert. Indeß giebt es auch, besonders in der physischen Welt einige Fälle, wo wir nicht mehr, als ein einziges Beyspiel für den Erfolg auffinden können, und wo wir zugleich versichert sind, daß nicht so leicht, oder wohl gar nicht, ein Beyspiel von dem Gegentheil sich werde entdecken lassen. Wir sind alsdann um so geneigter, der daraus fließenden Analogie unsern Beyfall zu geben, je weniger die Folgen davon schädlich seyn können, und jemehr solche unseren übrigen Erwartungen entsprechen. Sternkundige halten es für ungemein wahrscheinlich, daß die Planeten von lebenden Geschöpfen bewohnt werden, weil sie in jedem andern Betracht unserer Erde so ähnlich sind. Hier giebt die unübersteigliche Schwierigkeit mehrere Beyspiele pro und contra aufzufinden, und die Unschädlichkeit des Satzes selbst, dem einzigen Beyspiel ein größeres Gewicht, als es sonst haben würde, wenn wir mehrere Hoffnung hätten, unsere Erkenntniß zu berichtigen. Dagegen wird ein Arzneymittel, welches in einem einzigen Fall eine Krankheit gehoben hat, den vorsichtigen Arzt noch nicht bewegen, es in einer ähnlichen Krankheit sogleich zu brauchen, wenn er nicht die Natur des Arzneymittels schon genau untersucht, und sich wenigstens von der Unschädlichkeit desselben überzeugt hat, und wenn ihm noch andere Mittel bekannt sind, die einen gleichen Erfolg verspre-

chen *). Die dringende Gefahr und die daraus entstehende Nothwendigkeit sich zu entscheiden, kann freylich hierbey eine Ausnahme machen, kann auch ein desperates Mittel rechtfertigen, wenn schlechterdings kein anderes mehr übrig ist, aber alsdann liegt der Entscheidungsgrund nicht in der Analogie, sondern in der allgemeinen Klugheitsregel selbst ungewisse Mittel im Nothfall zur Erreichung eines guten Zwecks zu gebrauchen, wovon ich schon im ersten Abschnitt gehandelt habe.

§. 4.

Widerstreit der Analogien.

Weit schwerer ist die Bestimmung der Analogie, wenn wir ein Beyspiel nicht nur für, sondern auch gegen den Erfolg haben. Denn da entstehet nothwendig der Verdacht, daß die Aehnlichkeit des Erfolgs, so wie sie uns vorkommt, wohl nur scheinbar sey, oder solcher durch andere, dazwischen kommende, uns unbekannte Umstände verhindert werde? — Ein Arzneymittel, das unter ähnlichen

---

*) So läßt die Verhinderung oder Schwächung einer ansteckenden Krankheit auch einzelne gewagte Versuche zu; z. B. die Impfung der Schutzpocken, weil die Gefahr geringe und der Vortheil beträchtlich ist.

Umständen einigemal gut angeschlagen, einigemal hingegen nicht geholfen hat, wird dem Arzt wenig Vertrauen einflößen; so lange er nicht ein so beträchtliches Uebergewicht von günstigen Beyspielen gesammlet hat, welches ihn glauben macht, daß ein Irrthum oder Betrug in der Verbindung der Objecte, den ungünstigen Erfolg herbeygeführt habe. In solchen Fällen, wo günstige und ungünstige Erfahrungen sich kreuzen, liegt der Fehler meistentheils in einer zu großen Neigung Aehnlichkeiten zu finden, und sich mit einem zu geringen Grad derselben zu begnügen. Es kann aber doch auch zuweilen die Aehnlichkeit sehr groß seyn, und demnach die Wirkung, durch eine versteckte Ursache, verhindert oder verändert werden. Denn unser empirisches Urtheil bleibt immer dem Betrug ausgesetzt, weil es nur die Aussenseite, nicht das Wesen der Dinge, umfaßt. Das Kind, welches sich an der glühenden Kohle verbrannt hatte, und nun den Glanz des Johanniswürmchens mehr fürchtet, als den Glanz des Lichtes, gründet sich auf den größeren Grad der Aehnlichkeit: eben so haben es manche Gelehrte bey neuen Naturerscheinungen gemacht, bis sie endlich die versteckte Ursache, welche nicht in der Gestalt und den äußerlichen auffallenden Umständen lag, durch mehrere Erfahrungen entdecken konnten.

§. 5.

Hauptregel, um die Stärke der Analogien zu beurtheilen.

Die Menge und Gleichförmigkeit der Erfahrungen ist demnach der wahre Probierstein, wodurch sich die Widersprüche in der Analogie heben lassen, wenn wir sonst keinen Grund haben, einen Mangel der analogischen Verbindung auf einer Seite zu vermuthen. Denn indem ein Erfolg bey demselben Object, unter übrigens gleichen Umständen, sich öfterer zeigt, als ein anderer, entsteht daraus die Muthmassung, daß die Verbindung des letzteren mit dem Object entweder an sich schwächer sey, oder durch dazwischen kommende Ursachen gehemmt werde, mithin darauf weniger gerechnet werden könne. Wenn die Anzahl der günstigen Beyspiele auf einer Seite die größte ist; so fangen wir an, den ähnlichen Erfolg für einigermassen wahrscheinlich zu halten. Dies Uebergewicht kann jedoch nie bis zur moralischen Gewißheit gebracht werden, es müßte sich denn bey genauer Prüfung finden, daß die ungünstigen Beyspiele nicht von einer wesentlichen Verbindung, sondern blos von einem zufälligen Hindernis herrühren, und daher die Kraft der Analogie nicht schwächen können. Ist aber gar kein Widerspruch zu heben; So bewirken einige ähnliche Beyspiele, schon einen ziem-

lichen Grad von Wahrscheinlichkeit; aber die Erfahrung muß zugleich ausgebreitet und vollkommen gleichförmig seyn. Der schnelle und unmittelbare Erfolg der beyden Erscheinungen, wovon wir die eine für die Ursache die andere für die Wirkung halten, ist hierbey unser hauptsächlicher Bestimmungsgrund, und erspart uns oft die Mühe, die Erfahrung durch Wiederholung zu bestätigen, weil dadurch die mögliche Darzwischenkunft einer andern Ursache entfernt wird: So werden wir eine unbekannte Frucht, nach deren Genuß wir sogleich heftige Schmerzen fühlen, für giftig halten, wenn es sonst an einer Veranlassung des Schmerzes fehlet: So wird jedermann, schon bey dem ersten Versuch, den empfundenen electrischen Schlag für die Wirkung des electrischen Funkens halten, und bey angestellter Wiederholung, den nemlichen Erfolg erwarten.

Je langsamer also die eine Erscheinung auf die andere folgt, destoweniger ist eine wesentliche Verbindung zwischen beyden zu vermuthen, desto schwächer die daraus gezogene Analogie, und desto mehr gleichförmige Beyspiele sind erforderlich, um ihr die nöthige Kraft zu verschaffen.

§. 6.

Vorzug der physischen vor der moralischen.

Dieser Grundsatz dient jedoch hauptsächlich nur zur Bestimmung der Analogie im Reiche der Natur: Im Reiche der Sittlichkeit hingegen ist das moralische Gesetz, nach welchem alle Menschen handeln sollen, der allgemeine Bestimmungsgrund; und weil solches nicht allenthalben beobachtet wird; So giebt ferner die Denkungsart einzelner Menschenklassen, und jedes besondern Individuums, mit welchen wir thun haben, einen relativen Maasstab, um theils überhaupt die Handlungsweise zu vermuthen, theils aus vorhergegangenen auf künftige ähnliche Handlungen zu schließen. Es ist aber leicht begreiflich, daß diese Folgerung nie den hohen Grad von Gewißheit bewirken könne, welchen wir bey Naturerscheinungen aus ähnlichen Beyspielen zu schöpfen gewohnt sind. Denn die Natur handelt nach unveränderlichen Gesetzen: bey dem Menschen hingegen ist der üble Gebrauch der Freyheit mit im Spiel und die Leidenschaften, welche das moralische Gesetz bald verdrängen, bald augenblicklich aus Enthusiasmus oder besonderm Interesse wieder herstellen. Der Einfluß des Körpers auf die Seele modificiret zugleich, selbst bey dem moralisch guten Menschen, dessen Handlungen gar mannigfaltig, giebt ihm Trägheit, oder zu große Thä-

tigkeit, wodurch er in Unterlassungs = oder Uebereilungs = Sünden verfällt. Daher sind Schlüße nach der Analogie bey den freyen Handlungen des Menschen sehr trüglich, und können, selbst bey einer genauen Bekanntschaft mit den Neigungen und der Denkungsart des Subjekts, in wichtigen Fällen nie bis zur völligen Ueberzeugung steigen, wenn nicht andere Kennzeichen der Wahrscheinlichkeit zu Hülfe kommen, oder auch Analogien aus dem Reiche der Natur mit der moralischen Handlung verknüpft sind, und dadurch zur Aufklärung derselben gereichen. So wird bey einem im Volksgedränge verübten Diebstahl der Verdacht zwar denjenigen unter den Anwesenden am meisten treffen, der schon ein oder mehreremalen dieses Verbrechens überführt war: hätte er aber auch vorher tausend ähnliche Diebstähle begangen; so würde diese Analogie allein zu seiner Verurtheilung nicht hinreichen.

Indeß hat doch der Schluß aus der individuellen Analogie des Subjekts, vor der allgemeinen analogischen Folgerung aus den Beyspielen anderer Menschen, einen großen Vorzug, weil der Grad der Aehnlichkeit und der Verbindung weit stärker ist. Daher sind wir, bey Vorfällen des gemeinen Lebens geneigt, einer solchen Analogie, die sich durch Einförmigkeit aller vorhandenen Beyspiele empfiehlt, volle Glaubwürdigkeit beyzulegen;

z. B.

z. B. einem Menschen unbedingt zu trauen, der in mehreren ähnlichen Fällen sich rechtschaffen bezeigt hat. Nur bleibt immer auch diese moralische Analogie, bey fast gleichen Umständen, hinter der physischen etwas zurück, welche, aus den schon angeführten Gründen, eine größere Präsumtion der Gleichförmigkeit für sich hat. Es ist auch von der speciellen Analogie zu merken, daß bey ihr weniger auf die überwiegende Zahl der günstigen Beyspiele, als auf die letzten Beyspiele ankomme. Wir sind geneigter, bey contradictorischen Erscheinungen, uns an die letzte zu halten, nicht nur, weil diese auf uns gewöhnlich den stärksten Eindruck zurückläßt, sondern auch, weil wir bey dem Rücktritt in einen andern Zustand mehr ohne Demonstration annehmen müssen, als bey der paßiven Fortdauer des nemlichen Zustandes. Dieß gilt sowohl im moralischen Fache, als im physischen: denn obgleich in jenem die Veränderlichkeit größer ist; So werden doch zu jedem Rücksprung neue äußere Bestimmungsgründe erfordert, welche man eben so wenig präsumiren kann, als bey der Reproduction ähnlicher Naturerscheinungen.

§. 7.

Unendliche Analogie.

Die Zahl ähnlicher Beyspiele, welche über Menschengedanken hinaussteigt, und welcher wir,

seit dem die Welt steht, kein ungünstiges Beyspiel, entgegen setzen können, bildet eine Analogie die man die höchste und vollkommenste nennen kann, weil wir nicht nur so lange wir denken können eine ununterbrochene Reihe gleicher Erfahrungen vor uns haben, sondern auch in allen ältern Nachrichten dieselbe gleichmäßige Erfahrung antreffen, deren Zahl wir zu berechnen nicht im Stande sind. Diese Analogie giebt nothwendig auch den höchsten Grad der Ueberzeugung, und bedarf keiner anderen Hülfsmittel: So sind wir z. B. gewiß, daß die untergehende Sonne den folgenden Tag wieder aufgehen werde; daß vor der Geburt eines Kindes die fleischliche Vermischung beyder Geschlechter voraus gegangen seyn müße. ꝛc. ꝛc. Sie ist aber bloß im Reiche der Natur anzutreffen; das Reich der Sittlichkeit zeigt, wie schon gedacht, keine solche unveränderliche Uebereinstimmung; und wenn wir auch gewisse Neigungen und Leidenschaften (z. B. die elterliche und kindliche Liebe) durch die Uebereinstimmung aller Zeiten und aller Völker für allgemein wirkend achten müssen; so ist doch auch diese Erfahrung nicht ganz frey von ungünstigen Beyspielen, welche die, entweder aus teuflischer Bosheit, oder aus blindem Vorurtheil, entstandene Verkehrtheit des Willens, als Ausnahmen von der Regel darstellt. Die individuelle Analogie, nemlich die Erfahrung in der Moralität einzelner Men-

schen, kann aber ihrer Natur nach, selbst bey sehr alten Leuten, durch ihre Dauer und Mannigfaltigkeit der Beyspiele nicht so befestiget werden, daß man sie der, über Menschengedanken hinausgehenden, physischen Analogie gleich setzen könnte. Wir können daher aus den bewährtesten Erfahrungen im moralischen Fache, nur starke Präsumtionen, nicht überzeugende Gewißheit, für die Zukunft, oder für unbekannte vergangene Fälle, folgern. Bey diesem denkbaren höchsten Grade der Analogie, ist die Zahl der Fälle gewöhnlich so groß, daß man sie anzugeben nicht vermag. Diese Zahl ist daher Beziehungweise in unseren Gedanken unendlich, ob sie es gleich im mathematischen Sinn nicht ist. Diejenigen, welche die Wahrscheinlichkeit nur mathematisch berechnen, werden daher mit dieser Unendlichkeit nicht zufrieden seyn, und ihr keine volle Gewißheit einräumen. Es ist aber schon oben gesagt (§. 1. u. III. Abschn. §. 4.), daß die mathematische Methode sich nur bey der Betrachtung der Möglichkeiten mit Nutzen anwenden lasse, hingegen nicht als Führerinn, sondern nur als vorbereitende Gehülfinn diene, sobald die Möglichkeit der Fälle in Realität übergeht, welche sich durch eine gegebene Zahl von Erscheinungen äußert. Da hierbey kein reiner objektiver Maasstab möglich ist; So kann man nur dahin trachten, die möglichste Allgemeinheit zu erreichen, indem man alle bekannte

Erfahrungen mit den seinigen vergleicht. Es bedarf daher einer sehr genauen Prüfung und langen Erkundigung, um einen Erfahrungssatz zu jenem höchsten Grad der Analogie zu erheben. Man verzweifle aber an dessen Existenz nicht um deswillen, weil der Mathematiker, wo ihm seine Evidenz abgeht, nie anders ganz überzeugt wird, als wenn die Zahl der Beyträge, oder einzelnen Fälle, zur Gewißheit unendlich sey. Denn diese Unendlichkeit ist ein bloßes Ideal, welches der Mathematiker nie zu erreichen vermag, und in praktischer Hinsicht nur so viel hilft, daß man dadurch an desto größere Vorsicht, bey Schätzung jener relativen Unendlichkeit erinnert werde.

§. 8.

Negative Analogie.

Nach der Analogie findet auch die umgekehrte Folgerung statt: dasjenige was schon bekannten Wahrnehmungen bey ebendemselben Gegenstande widerstreitet, ist unwahrscheinlich. Man kann solches die verneinende Analogie nennen, die übrigens auf ebendenselben Grundsätzen beruhet. Sie findet bey gegeneinander laufenden Hypothesen und gerichtlichen Beweisen ihre Anwendung, so lange der Widerstreit noch ungleich ist, so lange nämlich die für den Satz gezogene analogische

Schlußfolge durch die dagegen gemachte Erfahrungen nicht aufgewogen wird. Und so lange liegt der Beweis demjenigen ob, der das Gegentheil behauptet. Wenn aber der vorherbeschriebene höchste Grad der Analogie dem einen Satz im Wege steht; so ist dessen Gegensatz, der sich nur auf ein einziges Beyspiel gründet, nicht blos für unwahrscheinlich, sondern für ganz unerweislich zu achten, weil sich nicht denken läßt, daß jene unendliche Analogie die auf so mannigfaltigen Erfahrungen beruhet, durchgängig fehlerhaft seyn sollte? — Aber auch hier ist leicht begreiflich, daß der Streit mit schon vorherigen gleichförmigen Erfahrungen im Reiche der Natur weit weniger zu präsumiren sey, als im Reiche der Sittlichkeit, weil in diesem die willkührlichen Modifikationen des moralischen Menschen ihr Spiel haben; und daß daher im letztern auch der höchste Grad der Analogie nicht allen Gegenbeweis ausschließe, wie solches z. B. bey gesetzwidrigen Handlungen der Fall ist, die dem Thäter einen geringen, oder keinen reellen Vortheil bringen und ihn großer Gefahr aussetzen, oder sich durch besondere Grausamkeit auszeichnen, und daher in sittlicher Rücksicht für ganz unwahrscheinlich zu achten sind.

§. 9.

Verbindung und Widerstreit der physischen und moralischen Analogie.

Die freyen Handlungen des Menschen sind zwar hauptsächlich nach der moralischen Analogie zu beurtheilen: aber die physische kommt dabey doch auch mit in Betrachtung, weil sie zugleich die Handlung entweder erschwert, oder erleichtert, mithin einen Bestimmungsgrund abgiebt.

1) Wenn sie mit der moralischen zusammentrifft, und beyde sich wechselseitig unterstützen; so gewinnt die Wahrscheinlichkeit nach dem Verhältniß des Grades der beyden Analogien. Die physische in ihrem höchsten Grade bedarf der moralischen nicht, die moralische hingegen kann, weil sie nie den höchsten Grad vollkommen erreicht, die physische nicht entbehren: ich setze also hier voraus, daß die physische in geringerem Grade mit der moralischen zusammentreffe.

a) Eine Handlung die dem Sittengesetz gemäß ist, und dabey keinen physischen Schaden bringt, hat schon viele Glaubwürdigkeit, z. B. daß ein Schwimmer einen andern, der sich durch Schwimmen nicht helfen kann, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet habe.

b) Spricht das Sittengesetz im höchsten Grade

dafür; z. B. wenn ein Sohn seinen Vater, ein Gatte den andern, auf solche Weise retten konnte; so muß man dem analogischen Schluß volle Glaubwürdigkeit beymessen.

c) Im Gegentheil ist eine That, die der sittlichen Analogie widerstreitet und deren Ausführung zugleich physisch sehr schwer ist, welcher also eine doppelte negative Analogie im Wege steht, für ganz unwahrscheinlich zu achten; z. B. daß jemand mit augenscheinlicher Lebensgefahr eine unbedeutende Sache, die ihm gar keinen Vortheil bringt, gestohlen habe? Diese doppelte Analogie, welche auf der moralischen Seite den möglichst höchsten Grad erreicht, und die zugleich in physischer Hinsicht ein merkliches Uebergewicht hat, ist so stark, daß Beweise aus anderen Quellen des Wahrscheinlichen nur selten dagegen aufkommen können. Ich werde solches im Folgenden noch ausführlicher zeigen.

2) Wenn hingegen beyde Analogien in Widerstreit sind; so muß man beyde nach der Menge und Einförmigkeit der Beyspiele vergleichen. Die physische aber als die stärkere hebt die moralische gewöhnlich auf, wenn diese nicht sehr überwiegend ist; z. B. daß jemand, der nicht schwimmen kann, um einen Unbekannten aus der Was-

sergefahr zu retten, sich selbst in die augenscheinlichste Gefahr gestürzt habe, — ist nicht glaublich: die physische Analogie ist hier stärker als die moralische. Daß aber ein des Schwimmens unerfahrner, seinen in einen tiefen Fluß gefallenen Vater mit eigener Lebensgefahr zu Hülfe geeilet sey — ist zwar glaublich, hat aber doch nur wenige Wahrscheinlichkeit, und erfordert daher andere Beweise: denn die moralische die hier im höchsten Grade ist, wird von der physischen, die dem höchsten Grade ziemlich nahe kommt, größtentheils absorbirt.

§. 10.

Von der Induction.

Man unterscheidet die Analogie, von der Induction, und nennt die letztere diejenige Schlußart, welche das Prädicat vieler zur nemlichen Gattung gehörigen Dinge, allen Dingen dieser Gattung beylegt, z. B. die Eigenschaft der Schwere und der Undurchdringlichkeit der Körper ꝛc. ꝛc., oder das, was selbigen widerspricht, allen Dingen dieser Gattung abspricht. Allein es ist leicht begreiflich daß die Induction nichts anders sey, als ein analogisches Product, und daher der Analogie nicht wohl entgegengesetzt werden könne. Wenn ich von den Eigenschaften mehrerer ähnlichen

Dinge, welche wegen ihrer wesentlichen Uebereinstimmung zu einer Art gerechnet werden, auf gleiche Eigenschaften anderer Dinge derselben Art argumentire, die ich noch nicht so genau betrachtet habe; So geschieht solches nur darum, weil ich unter gleichen Umständen auch gleiche Erscheinungen erwarte, und keinen Grund habe, eine Abweichung zu vermuthen. So wie die Analogie überhaupt ähnliche Wirkungen aus ähnlichen Ursachen folgert; So ist die Induction ein analogischer Schluß auf die Allgemeinheit einzelner Eigenschaften oder Mängel mehrerer ähnlichen Dinge, wo wir geneigt sind, die Aehnlichkeit beyzubehalten, weil wir im entgegengesetzten Falle mehr ohne Demonstration annehmen müßten. Die Schlußart, von der particularen Aehnlichkeit der zu einer Gattung gehörigen Dinge, auf die totale Aehnlichkeit derselben, welche man gewöhnlich mit dem Namen Analogie belegt, weicht von der Induction nur in der Modalität der Aeußerung ab. Das Prinzip ist das nemliche; und man schließt bey Dingen derselben Gattung auf eine Gleichheit der Bestimmung und der Eigenschaften, man mag nun diese Eigenschaften bey vielen derselben schon bemerken, oder sie aus der Uebereinstimmung der übrigen bekannten Eigenschaften bey einzelnen Gegenständen vermuthen.

V. Abschnitt.

Von den Phänomenen, oder Umständen der Hauptbegebenheit.

---

§. 1.

Begriff derselben.

Ich komme endlich zur dritten Quelle des Wahrscheinlichen, nemlich zur Uebereinstimmung mit den Phänomenen, oder schon bekannten Ursachen, Wirkungen und begleitenden Umständen der Dinge. Nach der wörtlichen Bedeutung, ist jede sinnliche Erscheinung ein Phänomen, und die zu erweisende Hauptbegebenheit ist daher eben sowohl ein Phänomen, als die Umstände, welche mit ihr in Verbindung stehen, und woraus ihre Existenz und eigentliche Beschaffenheit dargethan werden soll: Wir wollen jedoch hier nur diese Umstände untersuchen, und ihnen jene Benennung beylegen, weil wir die Wiederholung der Hauptbegebenheit selbst, wodurch ihre Wahrscheinlichkeit vermehrt

wird, mit dem Namen der Analogie Vorzugsweise bezeichnet haben. Es ist nicht hinreichend, daß ein Phänomen dem angenommenen Satz nicht widerspreche, dies würde blos die logikalische Möglichkeit begründen, die ohnehin, wie schon gedacht, bey jedem zu erweisenden Satz vorausgesetzt werden muß: sondern es ist erforderlich, daß das bemerkte Phänomen mit dem Hauptsatz unmittelbar in Verbindung stehe. Je genauer diese Verbindung zu seyn scheint, und je öfterer wir solche schon bemerkt haben, desto mehr sind wir geneigt, sie für wesentlich und unzertrennlich zu halten, und desto größer ist also die Vermuthung für die Wahrheit des Hauptsatzes, oder der Handlung, worauf es ankommt. Es liegt dabey ebenfalls theils das Prinzip der Zeitfolge, nach dem Gesetz der Kausalität zum Grunde, vermöge dessen alle Veränderungen, als Verknüpfung von Ursache und Wirkung erscheinen; — theils das Prinzip des Zugleichseyns, nach dem Gesetz der Wechselwirkung oder Gemeinschaft, nach welchem alle Substanzen, in so ferne sie im Raum als zugleich existirend wahrgenommen werden, wechselseitig in einander wirken. Die Wahrscheinlichkeit aus der Uebereinstimmung mit den Phänomenen, oder äußerlichen Kennzeichen, beruhet also ebenfalls auf einem analogischen Schluß, und ist in der That keine neue abgesonderte Quelle des Wahrscheinlichen, son-

dern die Anwendung der Analogie auf die vorausgehende begleitende und nachfolgende Umstände der Erscheinung oder Handlung, mit welcher wir zu thun haben. Die einfache Analogie beschränkt sich auf eine Handlung oder Naturerscheinung, welche vor einer andern vorausgehet, und die wir wegen ihrer unmittelbaren und öfters empfundenen Verbindung für die Ursache zu halten geneigt sind: aber diese einfache Verbindung ist, wie wir gesehen haben, nur selten zureichend, einen hohen Grad von Ueberzeugung hervor zu bringen; besonders im moralischen Felde, welches durch den verkehrten Willen des Menschen so sehr verunstaltet wird. Der Wahrheitsforscher muß also alle Umstände der Sache zu Hülfe nehmen, nicht bloß die vorausgehenden, sondern auch die begleitenden und nachfolgenden, wenn solche nur einigermassen durch Einheit des Orts und der Zeit mit der Sache, wovon die Frage ist, in Verbindung zu stehen scheinen. Hieraus entsteht also eine zusammengesetzte Analogie, ein Zusammentreffen analogischer Schlüsse, 1) entweder von Ursachen auf Wirkungen, oder 2) von Wirkungen auf Ursachen, oder 3) von begleitenden Umständen, als Eigenschaften der Sache, auf die Existenz der Sache selbst. Unter diese drey Rubriken lassen sich alle Phänomene bringen, welche dem physischen und moralischen Wahrheitsfor-

scher bey den versteckteſten Aufgaben zum Zweck führen müſſen.

§. 2.

Einige Regeln, ihre Stärke und Schwäche zu beurtheilen.

Die Verbindung dieſer verſchiedenen Umſtände mit dem zu erweiſenden Satz iſt demnach der einzige Grund dieſer Beweisart.

1) Wenn ein möglicher Satz mit ſchon bekannten zuſammentreffenden Umſtänden beſſer als ſein Gegenſatz übereinſtimmt; So wird derſelbe dadurch wahrſcheinlich.

2) Je genauer dieſe Verbindung iſt, je öfterer ſolche ſchon in andern Fällen bemerkt wurde, deſto gröſſer iſt der Grad der Wahrſcheinlichkeit.

Daher iſt es ein vorzüglicher Fehler, wenn der vorausgehende, begleitende oder nachfolgende Umſtand auſſer dem Satz, zu deſſen Beweis er dienen ſoll, auch auf einen andern oder mehrere entgegen ſtehende Sätze paßt. Dadurch wird ſolcher als Kennzeichen der Wahrheit ganz unbrauchbar, und man hat davon nur den geringen Vortheil, daß mehrere mögliche Sätze, worauf derſelbe

nicht paßt, dadurch ausgeschloßen werden, und daß man also nur den übrig bleibenden Möglichkeiten nachforschen darf, um andere Merkmale zu finden, welche einer derselben die größere Realität verschaffen können. So schließt der Richter aus der Gegenwart mehrerer Personen bey einer That, daß einer davon der Thäter sey, wenn es zur Ausführung nur eines Thäters bedurfte; wer es aber sey? — muß aus andern Umständen erhellen.

Ein zweyter Fehler ist es auch, wenn der Zusammenhang des Umstandes mit dem zu beweisenden Satze nicht gewiß und deutlich erhellet. Dieser Zusammenhang wird durch die Analogie bestimmt, und muß also nach den Regeln beurtheilt werden, welche ich bey der Analogie festgesetzt habe.

Die Kraft des Phänomens beruht in der gegründeten Vermuthung, daß solches, als Ursache, Wirkung, oder Eigenschaft des Hauptgegenstandes, wesentlich mit demselben verbunden sey; es ist also zur Gültigkeit desselben wenigstens der, im vorhergehenden Abschnitt §. 5. angegebene Grad der Analogie nothwendig. Wenn demselben auch nur ein günstiges Beyspiel im Wege steht; So ist das Phänomen schon für geschwächt zu halten; es müßte sich denn nach genauer Prüfung finden, daß das ungünstige Beyspiel nicht von einer wesentlichen Verbindung, sondern blos von einem zufälligen

Hinderniß herrühre. So wie die (im IV. Abschn. §. 7.) bemerkte unendliche Analogie die höchste Beweiskraft hat; So ist auch dasjenige Phänomen das stärkste, dessen Verbindung mit dem Hauptobject aus einer solchen Analogie entsteht. Ein Ankömmling auf einer fremden Küste, welcher regelmäßige Schriftzüge in Bäume und Steine eingegraben findet, wird keinen Augenblick zweifeln, daß dieses Denkmal von Menschenhänden herrühre. Bemerkt er noch dazu Hütten und Gärten; So wird er nach einer etwas schwächern Analogie schließen, daß dieses Land dermalen bewohnt werde; er wird aber davon die stärkste Ueberzeugung fühlen, wenn ein anderes aus der Gegenwart von Menschen unmittelbar folgendes Phänomen, z. B. Rauch und angezündetes Feuer ꝛc. ꝛc. hinzu kommt.

Es versteht sich endlich 3) von selbst, daß das Phänomen hinlänglich bewiesen, oder wenigstens mehr bewiesen seyn müsse, als der Satz worauf es ankommt: denn sonst würde es zu dessen Unterstüzung nichts beytragen können. Es klingt sonderbar, daß das Beweismittel selbst wieder eines Beweises bedarf, und scheint daraus ein fehlerhafter Zirkel zu entstehen. Allein dies ist doch nicht der Fall, wenn der Beweis mit unmittelbar sinnlicher Evidenz oder mit lebendigen Zeugnissen schließt, welche die nöthigen Kennzeichen der Wahr-

heit in sich vereinigen, und durch ihre persönliche Darstellung und Aussage die sinnliche Evidenz hervorbringen, welche der Demonstration gleich ist. Wir werden davon in dem folgenden Abschnitt handeln.

Ich bemerke nur: daß der Beweis jedes Phänomens, um vollständig zu seyn, auf unmittelbarer sinnlicher Evidenz, oder doch auf glaubhaften Zeugnissen beruhen müsse: denn wenn solches bloß aus einem andern Phänomen, oder gar aus der allgemeinen Analogie gefolgert wird; So kann man die Existenz desselben nur vermuthen; und so würde dann eine Vermuthung durch die andere bewiesen werden, welches den Beweis nothwendig schwächt, und als Phänomen ganz untauglich macht, welches, um den Hauptsatz zu erweisen, nothwendig selbst existiren muß, und nicht bloß vermuthet werden darf. So wäre es ungegründet, wenn man die Ehelosigkeit gewißer Stände schon für ein Phänomen des unehelichen Beyschlafs bey einzelnen Subjecten halten wollte.

Solchemnach sind drey Erfordernisse zu beobachten:

1) Das Phänomen darf nicht mit anderen Sätzen eben so übereinstimmen, als mit dem zu beweisenden

senden Satze, ob es gleich nicht nöthig ist, daß es mit jenen streite,

2) es muß selbst so viel als möglich gewiß seyn; und

3) auch sein Zusammenhang mit dem Hauptsatze, es sey eine Wirkung, Ursache, Mittel, oder Kennzeichen desselben, muß in der Gewißheit beruhen.

§. 3.

Eintheilung derselben in harmonische und einfache.

Wir haben schon gesehen, daß die Phänomene in Ansehung ihrer Entstehungsart dreyfach sind, vorausgehende, begleitende und nachfolgende. Sie sind aber ausserdem wesentlich von zweyerley Art; einige stimmen nur mit dem zu erweisenden Satz überein, andere stehen überdies auch unter sich selbst in Verbindung: jene wollen wir einfache, oder insolirte, diese hingegen harmonische Umstände, und Kennzeichen nennen. So glaube ich, daß ein angekommener Brief von meinem Freunde sey, weil er mir lange nicht geschrieben hat, oder weil er verbunden war, mir eine Nachricht zu geben: dies sind nur einfache insolirte Kennzeichen. Erblicke ich aber auf dem Briefe den Abdruck eines Petschafts, dessen sich sonst mein Freund bediente, und finde ich noch dar-

zu, daß die Aufschrift mit seiner Handschrift übereinstimmt; so habe ich zwey harmonische Kennzeichen, welche nicht nur mit dem zu erweisenden Satz sondern auch unter sich selbst, verbunden sind. Jedes Phänomen dieser Art beweiset schon für sich selbst durch seine Verbindung mit dem Hauptsatze: aber die Uebereinstimmung derselben unter sich ist ein weit stärkeres Kennzeichen der Wahrheit: die einfachen Phänomene geben dem Satz nur eine größere reale Möglichkeit, können aber keine volle Ueberzeugung hervorbringen, weil sie bey ihrer isolirten Beschaffenheit, sich nicht zur Einheit reduciren lassen, welche bloß durch die Harmonie mehrerer Umstände entstehen kann. Wie weit diese Harmonie gehen könne? — ergiebt sich vorzüglich aus dem Beyspiel einer Person, die wir einmal irgendwo gesehen haben, und nun zum zweytenmal wieder finden. Wir bemerken an ihr dieselbe Statur, dieselben Gesichtszüge und Farben, die nemliche Art sich zu kleiden, den Gang, die Sprache ꝛc. Sie erinnert uns auch an verschiedene Dinge, welche wir vorher mit ihr gethan, oder wovon wir gesprochen haben. Welche unüberwindliche und überflüßige Stärke von harmonischen Kennzeichen in einem Object vereiniget! — Die Ursache warum diese Harmonie so mächtig auf unser Urtheil wirkt, liegt ohnstreitig in dem Satz des zureichenden Grundes; nach selbigem vermuthen wir schon aus der Verbindung zweyer Gegenstände,

daß sie nicht durch ein Ohngefähr, sondern als Ursache und Wirkung, oder als Mittel und Endzweck, als Substanz und Eigenschaft ꝛc. ꝛc. zusammenhängen. Wir müßten sonst bey dem Gegentheil mehr ohne Grund annehmen, und dadurch der Vernunft und Erfahrung zuwider handeln. Sind nun zwey Gegenstände mit einem Dritten, und die drey wiederum unter sich selbst verbunden, so muß diese doppelte Verkettung auch jener Vermuthung eine doppelte Stärke geben, die sich in den mehrsten Fällen bis zur völligen Ueberzeugung erhebt. Doch diese doppelte Verbindung ist nicht der einzige Grund, warum wir so geneigt sind, auch nur zweyen harmonischen gegen viele andere einfache Umstände, das Uebergewicht zu geben: sondern es scheint auch noch ein wichtiger Entscheidungsgrund darin zu liegen, daß die Harmonie der Umstände unter sich gewöhnlich auf sinnlicher Evidenz beruhet (wie das obige Beyspiel mit dem Siegel und der Aufschrift des Briefes, und wie alle übereinstimmende schriftliche oder mündliche Zeugnisse), daß hingegen die Uebereinstimmung mit dem zu erweisenden Satz nur einen analogischen Schluß zur Stütze hat, welcher, wie wir oben gesehen haben, leicht trügen kann, und besonders im moralischen Fache bey aller angewandten Sorgfalt nie die völlige Gewißheit erreicht. Die sinnliche Evidenz, welche dem Beweis der harmonischen Umstände zu

Hilfe kommt, giebt nicht nur demselben an sich eine Gewißheit, welche die einfachen Phänomenen nur selten erlangen, sondern sie entfernt auch die Besorgniß, daß das Phänomen mit dem Hauptsatz, nicht wesentlich, sondern nur zufällig verbunden sey, in soferne solche, wie gewöhnlich, aus der Schwäche des Beweises entsteht. Der Grundsatz vis unita fortior hat nicht nur in der Physik, sondern auch in der Moral und in der Vernunftlehre, seine Anwendung; So wirkt die Zusammenkettung mehrerer Schlüße, welche von verschiedenen Standpunkten auf ein gemeinschaftliches Resultat führen, einen weit höheren Grad der Gewißheit, als wenn solche bloß auf einer einfachen Schlußkette beruht. Die doppelte Verbindung der Beweisgründe muß aber zur Wahrscheinlichkeit eines Satzes noch weit mehr wirken, als zur Demonstration, weil diese, wenn übrigens die Schlußkette kein falsches Glied enthält, wegen ihrer inneren Stärke, jenes Hülfsmittels nicht nothwendig bedarf, jene hingegen sich nur mit Muthmaßungen behilft, welche bloß durch ihre Anzahl und wechselseitige Unterstützung die Stelle der einfachen Demonstration ersetzen müssen.

§. 4.

Deren Verhältniß gegen einander.

Man kann demnach den Satz annehmen:

1) Zwey harmonische Umstände machen gewöhnlich eine größere Wahrscheinlichkeit, als eine Menge einfacher Umstände, welche mit einander nicht zusammen hängen.

Aber hierbey ist freylich vorauszusetzen, daß die übrigen Verhältniße ganz gleich seyen, daß nemlich beyde Phänomene sowol in der Verbindung mit dem zu erweisenden Satz, als in ihrer eigenen Gewißheit keinen Mangel haben. Daher entsteht der

2te Grundsatz: Wenn ein einfaches Phänomen eine, durch den höchsten Grad der physischen Analogie bestätigte Verbindung mit dem Hauptsatz hat; so beweiset es schon allein, und bedarf der Harmonie mit anderen Phänomenen nicht; ja es überwiegt auch alle mit ihm streitende Phänomene. —

Der Grund davon ist leicht zu begreifen: denn die höchste physische Analogie macht schon an sich einen vollkommenen Beweis aus; und da jedes Phänomen den Beweis seiner Verbindung aus der Analogie entlehnt; so muß der Widerstreit mit der höchsten Analogie auch jedes Phänomen vernichten,

und man muß in solchem Fall annehmen, daß Irrthum oder Betrug an diesem Streit schuld sey. Die Schwangerschaft einer Weibsperson beweißt nach der höchsten Analogie, daß selbige mit einem Mann zu thun gehabt habe. Wenn nun dieselbe vorher sehr streng bewacht worden ist, und wenn mehrere Zeugen aussagen; daß niemand zu ihr gelassen worden, wenn man überdieß an ihr die größte Sittsamkeit, die größte Andacht bemerkt hat, so werden doch alle diese und mehrere Phänomene gegen die höchste Analogie nicht aufkommen können.

Man hat den Versuch gemacht, die Stärke der harmonischen Phänomene gegen die einfachen zu berechnen. Man hat angenommen, daß die ersteren nicht einfach numerirt, sondern die Zahlen selbst 1. 2. 3. 4. u. s. w. zusammen addirt werden müssen, so daß z. B. 4. harmonische Phänomene = 10. einfache seyn würden, weil nicht allein ihre Verbindung mit dem Hauptsatz, sondern auch ihre wechselseitige Uebereinstimmung, in Betrachtung kommt, und jede Uebereinstimmung als ein Phänomen gelten müsse *). Allein diese Berechnung hat

*) S. die Berner Preisschrift von der Criminalgesetzgebung S. 289.

wenigen praktischen Nutzen: Die Stärke der Harmonie, worauf es doch hauptsächlich ankommt, läßt sich nicht berechnen, sondern sie bleibt immer noch übrig, wenn man die Verbindung der Phänomene unter sich als eben so viele einfache Phänomene gelten läßt. Die Ursache davon ist schon im vorhergehenden Paragraphen angeführt worden. Jene Zahlenproportion kann also nie die nöthige Vollkommenheit erreichen; sie dient blos zur Erläuterung des Satzes, daß harmonische Umstände weit mehrere Einheiten enthalten, als eben so viele einfache Umstände, ohne dabey die Beweiskraft, welche in der wechselseitigen Unterstützung liegt, in Anschlag zu bringen.

Man kann jedoch hierbey, um ein practisches Anhalten zu haben, nachfolgende Regel festsetzen:

3) Daß drey einfache Phänomene nie ein doppeltes harmonisches Phänomen überwiegen, — oder: daß dieses, auch in seiner geringsten Stärke, wenigstens drey einfachen gleich gelten müsse. Denn die Harmonie, wenn sie übrigens einleuchtend ist, muß wenigstens so viel gelten, als ein isolirtes Phänomen, da sie eine dreyfache Analogie bildet, indem sie zwey Erscheinungen verbindet, deren jede wiederum mit der Haupterscheinung zusammenhängt.

Aber eine Berechnung und Ausgleichung mehrerer ſtreitenden harmoniſchen Phänomene findet allerdings eben ſo, wie bey einfachen Phänomenen, ſtatt; jede Harmonie iſt dabey für eine Einheit zu rechnen, und wenn man ſolche mit der Zahl der einſtimmigen Phänomene zuſammen addirt, ſo darf man nur das geringere Facit von dem größeren ſubtrahiren, um den Widerſtreit zu beurtheilen. Dies ſetzt aber eine übrigens ganz gleiche Beſchaffenheit der Phänomene und ihres Beweiſes voraus. (S. den folg. 8ten §.)

§. 5.

Verſchiedene Gradation von beyden.

So wie die einfachen Umſtände (Phänomene) durch die Stärke ihrer Verbindung mit dem zu erweiſenden Satz eine mannigfaltige Gradation erhalten, eben ſo iſt auch bey harmoniſchen eine vielfache Gradation denkbar: Aber die letzteren haben immer dies voraus, daß die Kraft ihrer Verbindung unter ſich oder ihrer wechſelſeitigen Harmonie — wenn ſie etwas wirken ſoll — durch ſinnliche Anſchauung dargethan werden muß, daß alſo in dieſem Betracht keine andere Abſtufung ſtatt findet, als die, welche aus der Unvollkommenheit der ſinnlichen Empfindung entſteht, welche man aber leicht entdecken kann, weil ſie nur in einem hohen Grade

nachtheilig ist. Was hingegen die Verbindung mit dem Hauptsatz betrifft, welche auf einem analogischen Schluß beruhet; da sind eben so viele Stufen möglich, als bey der Analogie selbst: es kommt nemlich, theils auf die Menge der Beyspiele, theils und hauptsächlich auf den schnellen und unmittelbaren Erfolg der beyden Erscheinungen an, von deren Verbindung die Frage ist. Aus diesem letzteren folgt, daß die begleitenden Umstände (circumstantiae concomitantes) vor den vorausgehenden oder nachfolgenden einen großen Vorzug behaupten: Denn bey jenen ist die Verbindung stärker, und läßt also vermuthen, daß ein drittes Ding im Spiel sey. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Begleitung auf die Einheit des Orts beschränkt werde: Die Einheit der Zeit würde nichts helfen, wenn die Gegenstände getrennt und die Darzwischenkunft eines Dritten denkbar wären. So wird z. B. das Kind, welches sich an einer Flamme brennt, von dieser Eigenschaft des Feuers eine größere Ueberzeugung haben als davon, daß das Reiben der Electrisir-Maschine den electrischen Funken hervorbringe, oder daß der electrische Schlag von dem; der ihn empfängt, auf mehrere einander anfassende Personen sich fortpflanze. Dieser Unterschied der Phänomene, in Ansehung der Zeit, da sie sich äussern, ist bey allen rechtlichen Vermuthungen, besonders aber bey

den Anzeigen (indiciis) im Criminal-Proceß von großer Erheblichkeit, und dienet hauptsächlich darzu, den größeren oder minderen Werth derselben zu bestimmen. Es scheint auch, daß die Umstände, welche unmittelbar auf die Erscheinung folgen, gewöhnlich ein größeres Gewicht verdienen, als die, welche voraus gehen. Denn bey letzteren läßt sich eher eine andere Ursache denken, deren Wirkung sie seyn, und wodurch die befragte Erscheinung nur zufälliger Weise damit verbunden seyn könne? Bey ersteren hingegen ist diese zufällige Verbindung, wenn übrigens der Erfolg unmittelbar geschieht, nicht so leicht möglich; und wir sind daher geneigter, bey sonst ganz gleichen Umständen, die Haupterscheinung für die Ursache des darauf folgenden Phänomens zu halten.

Dies Uebergewicht der nachfolgenden Umstände, vor den vorausgehenden, ist jedoch nicht so groß, als jenes, welches die begleitenden Umstände der Handlung oder Erscheinung geben; weil bey diesen die Verbindung grösser, und durch keinen Zeitraum getrennt oder vermindert ist.

Diese Gradation der Verbindung giebt aber dem Phänomenen nicht eine absolute, sondern nur eine relative Vollkommenheit: das ist, der geringere Grad macht das Phänomen an sich nicht

unbrauchbar, wenn es mit den übrigen vorerwähnten drey Haupterfordernissen seine Richtigkeit hat; sondern ein Phänomen verliehrt dadurch nur gegen das andere, wenn es mit demselben in Collision kommt. Man könnte folgendes Verhältniß annehmen: a) zwischen den begleitenden und nachfolgenden Umständen $1 : \frac{2}{3}$. b) zwischen den begleitenden und vorausgehenden $1 : \frac{1}{3}$. Zwischen diesen und den nachfolgenden $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$.

§. 6.

Verstecktes Zusammentreffen mehrerer Phänomene.

Nicht selten ist ein Phänomen so beschaffen, daß es nur ein einziges auszumachen scheint, und wir gleichwohl ihm eine besondere Kraft beylegen. Bey genauer Prüfung finden wir aber, daß dieses Phänomen sich in mehrere Umstände zergliedert, deren jeder ohne dem andern existiren könnte, und wovon jeder ein besonderes Argument auf die reale Möglichkeit des befragten Satzes abgiebt. Diese vielfache Selbstständigkeit macht solches zu einem zusammengesetzten Phänomen, wobey jeder aus der Zergliederung sich ergebende Umstand für ein besonderes Phänomen zu achten ist. Diese Zusammensetzung führt auch nothwendig die Harmonie mit sich, mithin die daraus entstehende ganz eigene Beweiskraft. Wenn z. B. an dem Ort eines began-

genen Verbrechens die Fußstapfen mit den Schuhen des Angeschuldigten zusammenpassen, auch das Maas des Absatzes, die Zahl und der Abstand der darinn befindlichen Nägel in den Fußstapfen genau bemerkt werden; so ist dieser, dem ersten Anschein nach einfache Umstand ein zusammengesetztes, dreyfaches, auch zugleich harmonisches Phänomen.

§. 7.

Einander ganz untergeordnete sind für eins zu rechnen.

Diejenigen Phänomene hingegen, welche einander so untergeordnet sind, daß das eine seine Wahrheit und Existenz von dem andern erhalten muß, können nicht besonders gerechnet und als solche zusammengesetzte harmonische Indicien betrachtet werden, sondern sind nur als ein einziges anzusehen. Z. B. mehrere Manuscripte welche eine Leseart haben, die aber von einander abgeschrieben sind, machen nur ein einziges Phänomen aus. Eben so ist aller Volksglaube, alles Hörensagen, das sich aus einer Quelle herschreibt, nur ein einfaches Phänomen, wenn es gleich von hundert Zeugen bekräftiget wird. Gewöhnlich verhält es sich auch so mit dem auf der Notorietät gestützten Beweis, welcher an sich nur eine schwache Vermuthung giebt, wobey der Wahrheitsforscher sich nicht beruhigen

darf. Es ist aber leicht, durch angestellte Prüfung den wahren Werth solcher im Hintergrund gehäuften Phänomene zu entdecken; und nur Aberglauben, Unwissenheit und Leidenschaft konnten in vorigen Zeiten nicht nur im gemeinen Leben, sondern selbst in der Wagschaale des Richters, solchen einander untergeordneten Anzeigen die Kraft selbstständiger und harmonischer Phänomene beylegen.

§. 8.

Widerstreit der Phänomene und Regeln dabey.

So wie der Widerstreit mehrerer Möglichkeiten und mehrerer Analogien den Wahrheitsforscher in Verlegenheit setzt, und ihn abhält, den gewünschten Grad der Ueberzeugung zu erreichen, eben so geht es ihm auch bey der Betrachtung der vorausgehenden begleitenden und nachfolgenden Umstände des Gegenstandes, dessen Beschaffenheit er untersucht. Dieser Widerstreit ist in dem letzten Fall noch häufiger, und verwickelter, weil der Umstände gewöhnlich viele sind, und ihre Verschiedenheit mannigfaltiger ist, als jene, welche sich aus der Betrachtung der Möglichkeiten und der Analogie ergiebt.

Wenn ein Phänomen dem andern geradezu widerspricht, und beyde von gleicher Stärke und Ge-

wißheit sind, d. i. wenn die obigen drey Haupterfordernisse bey beyden in gleichem Maaße vorhanden, auch ihre übrige Beschaffenheit durch die angegebenen Unterschiede nicht modificirt ist; so hebt das eine das andere auf, und der Satz mit welchen sie in Verbindung stehen, ist weder zu bejahen noch zu verneinen. Diese gänzliche Suspension unsers Urtheils, ist aber ein sehr seltener Fall, und sie ereignet sich (wie ich schon bey der Betrachtung der Möglichkeiten bemerkt habe) nur zu Anfang der Untersuchung: denn bey jedem Satz, er mag auch noch so ungewiß scheinen, finden sich, durch fortgesetzte Prüfung, mehrere Umstände, welche uns entweder dafür oder dagegen entscheiden. Selten werden daher zwey contradictorische Phänomene ganz allein vorkommen; selten werden auch beyde mit ihrem Hauptsatz in gleicher Verbindung stehen, und gleich stark bewiesen seyn. Dies kann zuweilen bey einfachen Phänomenen statt finden, welche wegen ihrer insolirten Beschaffenheit nur analogische Vermuthungen erzeugen. Daß aber zwey völlig erwiesene harmonische Umstände mit zwey anderen von gleicher Stärke in geradem Widerspruch stehen sollten, ist im Reiche der Natur nicht denkbar: immer wird die eine Uebereinstimmung fehlerhaft oder doch schwächer als die andere seyn, oder es wird ihr an dem nöthigen Beweise fehlen. Im Reiche der Sittlichkeit hingegen kann zwar teuflische Bosheit und List mehrere har-

monische Umstände zum Vortheil desjenigen schmieden, der durch eben so viele harmonische Anzeigen verdächtig ist. Aber nicht leicht wird der Betrüger dem scharfsichtigen Auge des Richters entgehen, und den Betrug mit solcher Kunst bemänteln, daß er sich nicht auf einer oder der andern Seite selbst verrathen sollte. Wir werden solches in dem folgenden Abschnitt bey den Zeugnissen näher zu betrachten Gelegenheit haben. Sind nun die entgegengesetzten Umstände nicht von gleicher Stärke; So muß man das schwächere von dem stärkeren subtrahiren, und das Uebrigbleibende macht dann das Maas der reelen Möglichkeit des Satzes aus, welches sich zwar durch Zahlenverhältnisse nicht genau bestimmen läßt, aber doch einige Berechnung nach jenen drey Haupterfordernissen gestattet.

Man erwäge nemlich 1) ob das eine Phänomen nicht einem oder mehreren entgegen stehenden Sätzen zukomme? — Dies ist bey vorhandenem Widerstreit ein gewöhnlicher Fehler, und das daran leidende Phänomen wird (wie schon gedacht), ganz unbrauchbar. Findet sich nun dieser Fehler nicht, so betrachte man 2) die Art der Verbindung, welche durch Einheit des Orts und der Zeit bestimmt wird. Das begleitende Phänomen, hat dabey den Vorzug vor dem nachfolgenden und vorausgehenden, und unter beyden letzteren hat das

nächfolgende ein, wiewohl kleineres, Uebergewicht (S. den §. 2. dieses Abschnitts). Nach diesem kommt es 3) auf den Beweis der Verbindung an, welcher nicht durch andere Phänomene und analogische Schlüsse, sondern nur durch unmittelbare Evidenz, oder durch tüchtige Zeugnisse geschehen darf; und hier wird es sich wohl nie, oder doch äußerst selten, ereignen, daß der Beweis des einen dem Beweis des andern entgegengesetzten Phänomens die Waage sollte? Fehlt es nun dem einen an dem vollkommenen Beweis; so verdient es gegen das andere völlig erwiesene keine Rücksicht. Denn der sogenannte halbe Beweis und die höhere und niedere Stufe desselben, welche man bey dem Beweis des Hauptgegenstandes anzunehmen pflegt, kann dem Phänomen, als Beweismittel, nichts helfen; und es würde eben so ungereimt seyn, darauf etwas zu bauen, als auf einem Zeugen, an dessen Existenz man noch zweifeln müste? — Sind es nur Phänomene von einerley Gattung; so ist die Berechnung des Widerstreits nach obiger Vorschrift gar nicht schwer. Sind sie aber von verschiedener Art; So wird die Collision verwickelter, und daher schwerer zu entscheiden. Indeß geben doch die schon angeführten merklichen Abstufungen einen Maasstab, der den geübten Forscher wenigstens von auffallenden Irthümern abhalten kann. Man muß die zusammengesetzten Phänomenen in einfache auflösen, und sie

auf

auf solche Art mit den andern gleichsam unter einerley Nenner zu bringen suchen, hiernächst die etwa vorhandene Harmonie derselben erwägen. Zwey völlig erwiesene harmonische Phänomene überwiegen, wie schon gedacht, eine größere Zahl einfacher Umstände; und es läßt sich der Fall nicht füglich denken, daß diese in so großer Zahl vorhanden seyn sollten, um jenen die Waage halten zu können. Denn die Natur zeichnet sich, in allen ihren Theilen und Schattirungen, durch Uebereinstimmung und Einfachheit der Mittel und Endzwecke aus: Phänomene die sich auf eben denselben Gegenstand beziehen, sind daher gewöhnlich auch harmonisch, wenn es mit der Verbindung zwischen selbigen und dem Hauptgegenstand seine Richtigkeit hat, und nur selten wird man viele isolirte Phänomene beysammen finden; in großer Menge sind sie selbst durch ihre Anzahl verdächtig, weil man dann wegen der Seltenheit des Zusammentreffens einen versteckten Fehler bey ihrem Beweise vermuthen muß. Wie viel aber die Harmonie durch diesen Widerstreit mit einfachen Phänomenen verliere? läßt sich, aus den schon im §. 4. und 5. bemerkten Gründen, nicht genau angeben.

§. 9.

Geschwächte Phänomene, wie solche zu berechnen? —

Die Schwäche eines Phänomens entsteht demnach entweder durch einen innern Fehler — indem es ihm an der genauen Verbindung mit dem Hauptsatze, oder an dem hinlänglichen Beweis dieser Verbindung mangelt — oder sie entsteht durch den Widerstreit mit andern Umständen. Wie nun solche geschwächte Phänomene mit andern ungeschwächten zu vergleichen oder zusammen zu rechnen seyen? — läßt sich zwar aus den schon angeführten Regeln in so weit entnehmen, daß auffallende Unverhältnisse dabey vermieden werden können: Aber ein genauer Maasstaab ist wegen der Mannigfaltigkeit der Fälle nicht möglich, und man würde sich vergeblich bemühen, das Mehrere, oder Wenigere in jedem einzelnen Fall durch Zahlengrößen zu bestimmen. Wir haben bereits im vorhergehenden §. gesehen, wie die verschiedenen Phänomene, bey sich ereignender Collision, zu beurtheilen seyen? — In diesem Falle kommt es auf die relative Vollkommenheit derselben an, welche aus der Art ihrer Verbindung mit der Hauptsache entsteht. Wenn aber kein solcher Widerstreit zu heben, sondern nur mehrere Phänomene zu addiren sind; so hat man darauf, ob das Phänomen ein begleitender, ein vorausgehender, oder ein nachfolgender

Umstand sey? — gar nicht zu achten, sondern es kommt nur darauf an: daß sich gegen die Analogie der Verbindung, und gegen den Beweis derselben, nichts einwenden lasse? daß nemlich 1) das Phänomen keinem entgegen stehenden Satz zukomme, daß 2) dessen Verbindung mit dem Hauptsatz die nöthige analogische Stärke habe, und daß 3) die Existenz des Phänomens selbst vollkommen erwiesen sey. Wenn das erste und dritte Erforderniß fehlt; so ist es, wie schon gedacht, ganz unbrauchbar. Wenn aber die Analogie der Verbindung nicht stark genug ist; so hat das Phänomen, ohne ganz verwerflich zu seyn, nur eine größere oder mindere Schwäche, die mit dem Uebergewicht der günstigen gegen die ungünstigen Beyspiele der Verbindung in umgekehrten Verhältniß steht. Denn die präsumtive wesentliche Verbindung des Phänomens mit dem Hauptgegenstand, darf durch kein ungünstiges Beyspiel gestört werden, und sie muß zugleich auf einer hinlänglichen verbreiteten Erfahrung beruhen (§. 2.). Auf solchen geschwächten Phänomenen (wohin alle s. g. indiciu remota im Criminalprozeß gehören) ist nicht gar viel zu bauen; sie beweisen allein genommen zu wenig, und dienen nur dazu, den stärkeren einen größeren Nachdruck zu geben. Die gesunde Urtheilskraft durch Erfahrung geschärft, und durch jene allgemeine Verhältniße und Regeln berichtiget, muß die Entscheidung bestimmen,

muß dasjenige Resultat hervorbringen, welches man praktisches Gefühl zu nennen pflegt, das aber doch immer von jenem damit oft verwechselten dunkelen Gefühl des großen Haufens gar sehr verschieden ist, welches sich der Mühe des Nachdenkens überhebt, und alle erreichbare Verhältnisse bey Seite setzt, denen die mannigfaltigen individuellen Modifikationen untergeordnet seyn sollen.

§. 10.

Zufällige Verstärkung der Phänomene.

Die Stärke, selbst der geschwächten Phänomene, kann endlich zufälligerweise wachsen 1) in dem Verhältniß, als bey den Gegensätzen mehr ohne Grund angenommen werden müßte. 2) Wenn aus dem Phänomen zugleich eine anderwärts entstandene Schwierigkeit sich auflösen läßt, und ein anderer Satz sich bestättiget, der übrigens mit dem befragten Satz nur in mittelbarer Verbindung steht. In beyden Fällen wächst die reale Möglichkeit desselben, und bedarf daher um so weniger des sonst nöthigen Beweises. 3) Wenn mehrere Phänomene, denen es an dem nöthigen Beweise fehlt, mit andern völlig erwiesenen harmonieren. Denn der vollständige Beweis der letzteren muß den weniger erwiesenen zu gut kommen, weil sie schon durch ihre Harmonie mit dem Satz mittelbar in Verbindung

stehen, mithin um so viel weniger eines andern Beweises dieser Verbindung bedürfen. Ueberhaupt sind die angeführten Fälle, da ein geschwächtes Phänomen durch andere zufällige Gründe verstärkt wird, blos auf den Mangel dieses Beweises einzuschränken: steckt aber der Fehler des Phänomens darin, daß solches nicht bloß dem zu erweisenden Satz, sondern auch einem oder mehreren anderen Sätzen zukommt; so helfen andere damit harmonierende Phänomene nichts, weil diese jenem nur eine mittelbare Verbindung mit dem Hauptsatz verschaffen; und dadurch zwar die Existenz desselben an sich wahrscheinlicher machen, allein den wesentlichen Fehler nicht aufheben, der in der Verbindung mit andern Sätzen liegt.

§. 11.

Begriff der Hypothese.

Wenn mehrere Phänomene auf eine gemeinschaftliche analogische Ursache deuten, oder insgesammt als Ursachen eben derselben Wirkung betrachtet werden können; So heißt der Satz, welchen man daraus folgert, eine Hypothese, welche Benennung besonders im wissenschaftlichen Fach gewöhnlich ist. Die meisten sogenannten historischen Wahrheiten sind Hypothesen, weil ihr Beweis selten ganz überzeugend ist; und so verhält es sich

mit dem historischen Beweis, welcher vor Gericht geführt wird. Alle gerichtliche Fälle, wo der Beweis sich auf gewisse Präsumtionen reducirt, die aus einzelnen Umständen der Haupthandlung abgeleitet werden, und wo es an der Evidenz dieser Handlung fehlt, gehören in die zahllose Klasse der Hypothesen, welche eine mannigfaltige Gradation annehmen, nach dem Verhältnisse ihrer Annäherung zur moralischen Gewißheit.

Die Hypothesen kommen aber hauptsächlich bey Naturerscheinungen vor, wo die eigene sinnliche Evidenz und das Zeugnis anderer äußerst selten hinreichen, und man daher sich begnügen muß, von den Umständen einer Begebenheit auf die Ursache derselben zu schließen.

VI. Abschnitt.

Von der sinnlichen Evidenz.

§. 1.

Sie gründet sich in der unendlichen physischen Analogie.

Man pflegt sonst die Evidenz der Wahrscheinlichkeit entgegen zu setzen, und es wird daher wunderbar scheinen, daß ich sie zu den Quellen der Wahrscheinlichkeit rechne: sie ist es aber doch in der That, in so ferne sie nicht mit der mathematischen Demonstration zusammentrifft *), sondern nur zum Beweis gewisser Naturerscheinungen oder freyen Handlungen dienet. Denn in diesem Falle ist sie

*) Der Mathematiker setzt, bei seinen Schlüßen die sinnliche Evidenz der Zahlen und Figuren voraus, die er zu beurtheilen hat: Aber er kann sich solche auch denken; sie dient ihm nur zur Erleichterung; und seine Schlüße erlangen ihre Kraft nicht durch die sinnliche Darstellung des Gegenstandes, sondern durch die Allgemeinheit und Nothwendigkeit der Eigenschaften, welche sie betreffen.

nur eine in der unendlichen Analogie gegründete Präsumtion, daß unsere Sinne, die uns in allen andern ähnlichen Fällen sicher geführt haben, auch in dem gegenwärtigen Falle nicht täuschen werden. Wir sind uns zwar im gemeinen Leben dieses analogischen Schlußes nicht bewußt, sondern gründen uns, ohne weiter nachzudenken, auf der unmittelbaren Empfindung: Aber in wichtigen Fällen müssen wir das aus der sinnlichen Anschauung geschöpfte empirische Urtheil durch Vergleichung und Prüfung berichtigen. Auf dieser Stütze beruhet zuletzt alle moralische Gewißheit, welche das Vergangene bestimmt, und selbst die verschiedene Abstuffung derselben, welche aus der Betrachtung der Analogie und der Phänomene entsteht, gründet sich entweder auf eigener Erfahrung, oder auf Erfahrung anderer; nur daß diese Erfahrung nicht immer allein hinreichend ist, sondern in vielen Fällen durch analogische Schlüße unterstützt werden muß. Wenn es aber darauf ankommt, von dem Vergangenen und Gegenwärtigen auf die Zukunft zu schließen; so wirkt weder unsere Erfahrung noch das Zeugniß anderer unmittelbar, sondern kann nur zur ersten Grundlage dienen, worauf das analogische Gebäude unserer Vorherverkündigung beruhet. Das physische und moralische Gesetz, so weit wir solche ergründen können, geben uns bey solchen Schlüßen auf die Zukunft die erste Veranlassung, und werden dabey

durch individuelle Umstände, welche wir aus unserer und anderer Erfahrung schöpfen, vielfältig modificirt.

§. 2.

Die Evidenz der Mittheilung, oder das Zeugniß, steht einen Grad tiefer.

Die von andern herrührende Mittheilung gehabter Empfindungen, verschafft uns nicht die Evidenz der Empfindungen selbst, sondern nur die Evidenz der Mittheilung: denn wir werden nicht sinnlich überzeugt, daß der andere dasjenige was er empfunden zu haben behauptet, auch wirklich so empfunden habe? — sondern wir müssen solches aus seinen uns bekannten Eigenschaften und Verhältnissen vermuthen, mithin durch den Weg der Analogie darzu gelangen, welche, da sie zugleich in das moralische Feld einschlägt, sich nie bis zur uneigentlichen Analogie erheben kann. Daher ist es ein uneigentlicher Ausdruck, wenn man dem Beweis durch Zeugen die Eigenschaft der Evidenz beylegt, die er gleichwohl nie ganz erreichen kann, und unsere eigene unmittelbare Empfindung bleibt immer, überhaupt genommen, das stärkste Beweismittel, wenn wir es dahin bringen können, sie von aller Täuschung und allen Vorurtheilen zu säubern.

§. 3.

Fehler der sinnlichen Empfindung und daher nöthige Vorsichten.

Die sinnliche Evidenz, welche wir entweder selbst durch eigene Empfindung uns verschaffen, oder welche andere erlangt zu haben behaupten, ist demnach der äußerste Gesichtspunkt unserer Erkenntniß in allen Fällen, wo keine Demonstration statt findet. Sie gilt wie schon oben (I. Abschn. §. 1. sq.) vorläufig erwähnt ist, derselben gleich: Aber sie muß freylich, wenn sie diese Wirkung haben soll, in ihrem höchsten Grade erscheinen, d. i., sie darf keinen vernünftigen Zweifel über die reale Möglichkeit des Gegensatzes übrig lassen. Gewöhnlich ist sie fehlerhaft, theils durch Schwäche der sinnlichen Organe, theils durch Schwäche und Verderbniß des menschlichen Willens. Sie erfordert daher eine sehr genaue Bestimmung, damit der unerfahrne Wahrheitsforscher, der sich oft in großer Geschwindigkeit entscheiden soll, nicht durch Irrlichter verführt werde. Unsere eigene Sinne geben uns nur selten vollkommene Ueberzeugung, wenn die Wahrnehmung aus vielen Umständen zusammen gesetzt ist, und eine lange Anstrengung erfordert, oder wenn sie mit anderen Erfahrungen streitet, oder wenn noch dazu die Wichtigkeit des Gegenstandes, der Nachtheil oder Vortheil auf beyden

Seiten, eine genauere Prüfung, als in andern Fällen, vorausſetzt. Dann fordert die Klugheit, zur Berichtigung unſerer Empfindungen, das Zeugniß anderer zu Hülfe zu nehmen, damit wir nicht, entweder durch Unentſchloſſenheit, oder durch übereiltes Urtheil, in die Fehler der ſubjektiven Wahrſcheinlichkeit verfallen. So verfährt der Arzt, der Chemiker, der Naturforſcher, der Geſchichtſchreiber; und ſo muß auch der Richter verfahren. Daher haben die Geſetze dem Richter auferlegt, die Evidenz nicht aus eigener Erfahrung, ſondern aus der Verſicherung anderer zu ſchöpfen; ſie haben ihn auch an gewiße Förmlichkeiten gebunden, wenn es darauf ankommt, das Anführen der Partheyen oder der Zeugen aufzuzeichnen, und den darüber verfaßten Urkunden eine, der mündlichen Ueberlieferung gleichgeltende, Evidenz beyzulegen.

§. 4.

Regeln zur Berichtigung derſelben.

Es laſſen ſich manche Vorſchriften angeben, wie wir unſere eigene Erfahrungen berichtigen ſollen, um ſolche bis zur Evidenz zu bringen. — Alles reducirt ſich aber auf folgende Regeln:

1) Wir dürfen bey der ſinnlichen Empfindung das mittlere Maas unſerer Kräfte nicht überſchreiten,

noch solche auf einen Grad erstrecken, den wir nicht jederzeit zu erreichen fähig sind. Auch nur ein einziges Beyspiel des Gegentheils macht die Empfindung unzuverläßig, und benimmt ihr die Evidenz, welche nothwendig eine unendliche und unwidersprochene Analogie voraussetzt. Sind wir aber genöthigt unsere Sinne auf einen so hohen Grad zu stimmen; so müssen wir das Zeugniß anderer zu Hülfe nehmen, und, durch die Harmonie mit andern gleichzeitigen Wahrnehmungen, den Mangel der vorhergehenden Analogie ersetzen.

2) Wir müssen jederzeit, wo die Umstände es gestatten, nicht blos den Sinn, der die Hauptempfindung aufzunehmen im Stande ist, gebrauchen, sondern alle Sinne zu Hülfe rufen, welche nur irgend etwas zur Bestättigung der Hauptempfindung beytragen können. Gewöhnlich wird der Sinn des Gehörs durch den Sinn des Gesichts, und dieser durch Gehör und Gefühl berichtiget. Einem einzigen Sinne darf man in wichtigen Sachen selten trauen, außer wenn die nemliche Empfindung, wiederholt, oder durch analogische Gründe unterstützt wird; die Uebereinstimmung zweyer gesunder Sinne macht schon einen hohen Grad von Evidenz, und wenn gar drey Sinne übereinstimmen; so kann man die Empfindung über allen Zweifel erhaben achten.

3) Unsere sinnliche Empfindung darf aber auch mit den allgemeinen physischen Gesetzen, die wir entweder schon a priori begreifen, oder durch Erfahrung abstrahirt haben, nicht in Widerspruch stehen. Denn auch nur ein gegenseitiges Beyspiel setzt, wie schon gedacht, die Evidenz in Zweifel: um so mehr muß solche zweifelhaft werden, wenn mehrere gegentheilige Beyspiele vorhanden sind, die wir auf gleichem empirischen Wege erfahren haben, oder wenn die gehabte Empfindung gewissen allgemeinen und nothwendigen Begriffen widerspricht. Wir müssen aber eher glauben, daß uns unsere Sinne getäuscht haben, daß ein kränklicher Zustand unsers Körpers an diesem Widerspruch schuld sey, als daß die Natur in ihren Wirkungen und ihren erkannten allgemeinen Gesetzen sich widersprechen sollte. Ich werde dieses Erforderniß der allgemeinen physischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, bey Beurtheilung der Zeugnisse, noch mehr zu erläutern Gelegenheit haben.

4) Eine ganz neue sinnliche Wahrnehmung, die wir noch nie gehabt, noch von andern erfahren haben, ist zweifelhaft, wenn sie nicht schon aus den uns bekannten allgemeinen Naturgesetzen folget. Denn alsdann geht ihr die Analogie ganz ab, welche nothwendig ihre Begleiterinn seyn

muß, um überzeugende Evidenz zu bewirken. Wenn jemand zum erstenmal einen Luftschiffer in den Wolken fortziehen sähe, und von der Beschaffenheit des Luftballons keine Kenntniß hätte; so würde er mit Recht Anstand nehmen, dieser Erscheinung die Kraft der Evidenz beyzulegen, bis ihm andere von dem Naturgesetz, welches die Erscheinung hervorbringt, unterrichtet hätten. Hieraus folgt

5) Daß man der sinnlichen Evidenz um so mehr trauen dürfe, je mehr die gehabte Empfindung durch andere Beyspiele unterstützt wird, oder je leichter sie aus bekannten Naturgesetzen sich erklären läßt.

§. 5.

Widerstreit verschiedener Sinne und daraus entstehende Schwäche.

Es kann zwischen den verschiedenen Sinnen in so fern ein Widerspruch entstehen, daß der eine Sinn etwas empfindet, was der andere nicht bemerkt, ob er es schon nach dem gewöhnlichen Gang der Natur, wenigstens nach der analogischen Wahrscheinlichkeit, zu gleicher Zeit empfinden sollte, z. B. ich höre in offenem Felde einen nahen Laut, ohne ein lebendiges Wesen zu bemerken, welches diesen

Laut hervorbringen könnte. In solchen Fällen muß derjenige Sinn, auf den man sich am meisten verlassen kann, den schwächeren berichtigen; eine völlige Evidenz wird aber dadurch nicht bewerkstelliget, als welche die Harmonie aller Sinne, die dabey geschäftig seyn können, voraussetzt, sondern die sinnliche Empfindung nimmt die Wirkung einer geschwächten Analogie an, so lange der negative Widerstand des schwächeren Sinnes nicht ganz gehoben ist. Ueberhaupt verschafft die sinnliche Evidenz nur selten eine reine objektive Wahrscheinlichkeit: fast jeder Mensch hat seine eigene Empfindungs- und Vorstellungsart, und ist überdieß für sein Empfindungsvermögen eingenommen; bey manchen exaltirten Seelen fügt auch die Phantasie das ihrige hinzu. Die Wahrscheinlichkeit aus sinnlicher Evidenz ist daher mehrentheils nur subjektiv, und den damit verschwisterten Fehlern ausgesetzt; nur durch die Uebereinstimmung mit ähnlichen Empfindungen anderer können wir ganz versichert werden, daß sie objektiv richtig sey, welches die Klugheit in wichtigen Vorfällen des menschlichen Lebens erfordert.

§. 6.

Innere Evidenz.

Ich halte es für überflüßig diese Betrachtung der sinnlichen Evidenz, worüber sich noch vieles

sagen ließe, weiter zu verfolgen. Die bisherigen Bemerkungen sind zu meinem Zwecke hinreichend. Die s. g. innere Evidenz — oder Ueberzeugung von gewißen allgemeinen und nothwendigen Grundsätzen (a priori) die wir durch sinnliche Anschauung abstrahiren, — ist der Wahrscheinlichkeitslehre ebenfalls unentbehrlich, und sie dient zur ersten Grundlage derselben; wie wir bey der Betrachtung der Möglichkeiten schon gesehen haben. Es ist aber hier nicht der Ort, die Gränzen dieser inneren Evidenz zu untersuchen und zu bestimmen. Wir überlassen solches billig der metaphysischen Schule, und bemerken nur, daß, wenn auch das moralische Gesetz, nach welchem wir die Wahrscheinlichkeit der freyen Handlungen abmessen, nicht a priori demonstrirt werden könnte, dasselbe dennoch in praktischer Hinsicht, als ein nothwendiges Bedürfniß des frey handelnden Menschen gelten müsse; und daß es mithin auf eines hinaus laufe, aus welcher scientifischen Quelle wir die innere Evidenz dieses Gesetzes herleiten wollen? —

VII.

VII. Abschnitt.

Von dem Glauben auf Zeugnisse.

§. 1.

Sie sind keine selbstständigen Beweisgründe.

Zeugnisse sind nicht besondere selbstständige Quellen der Wahrscheinlichkeit, sondern aus der Analogie, den Phänomenen, und der Evidenz zusammengesetzt: Die Analogie sagt uns, was wir von der physischen und moralischen Beschaffenheit des Zeugen erwarten sollen; jede einzelne Aussage des Zeugen ist ein Phänomen; und der Beweis dieser Anologie und Phänomene liegt in der Evidenz der persönlichen Mittheilung. Diese Evidenz ist die Hauptstütze jedes Zeugnisses, weil sonst die Versicherung des Zeugen, eines andern Beweises bedürfen würde, der alsdann durch analogische Schlüße oder durch Beyhülfe anderer Phänomene sehr mühsam, und meistentheils nur unvollkommen, geschehen könnte, wie dies bey schriftlichen Privatzeug-

nissen der Fall ist. Daher pflegt man den Zeugenbeweis, wenn er untadelhaft ist, der sinnlichen Evidenz gleich zu achten, ob er gleich auf selbiger nur zum Theil beruhet.

§. 2.

Präsumtionen, worauf sie beruhen.

Wenn wir jemanden seine Erzählung von Dingen glauben, die er selbst erfahren hat; So nehmen wir an, daß durch die Vorstellung derselben seine Sinne auf eben die Art gerührt worden seyen, wie es die unsrigen seyn würden, wenn wir an seiner Stelle gewesen wären; und daß wir auch an seiner Stelle die gehabte Empfindung nicht anders ausdrücken würden. Wir setzen dabey zweyerley voraus: erstlich, daß er gesunde Sinne habe, mithin richtig habe empfinden können: zweytens, daß er seine Empfindung auch richtig habe mittheilen wollen. Wir vermuthen bey ihm sowohl physische als moralische Gesundheit. Diese doppelte Vermuthung, worauf allein die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse beruhet, hat ihre Quelle in den uns bekannten physischen und moralischen Gesetzen, welche wir auf einzelne Personen analogisch anwenden. Wir wissen nemlich aus der Erfahrung, daß gesunde Sinne, welche keinen äußerlichen bemerkbaren Fehler haben, auch richtige Em-

pfindungen hervorbringen; wir wissen ferner den gewöhnlichen Grad dieser Empfindung, besonders des Gehörs, und des Gesichts; und wir schließen dabey solche Vollkommenheiten aus, welche nur selten bey einzelnen Menschen angetroffen werden, wenn diese Vollkommenheiten nicht durch besondere Erfahrungen bewährt sind.

Die Erfahrung lehrt uns endlich, daß selbst der durch Eigennutz verdorbene Naturmensch, oder der gewöhnliche Staatsbürger, das Sittengesetz beobachte, so lange es sich mit seinem Interesse vereiniget, daß er daher ohne einigem Vortheil auf seiner Seite, keine Unwahrheit sage; und daß, wenn diese Unwahrheit den Schaden seines Nebenmenschen zur Folge hat, der davon zu gewartende Vortheil des Lügners die Pflichten desselben gegen den, welchem er schadet, in seiner Verstellungsart überwiegen müße. Das Interesse, die Haupttriebfeder des gewöhnlichen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft — ist also der Maasstab, nach welchem man den guten Willen der Zeugen schätzt; freylich ein sehr schwankender Maasstab, wobey es oft auf gutes Glück ankommt, weil wir nur selten die individuellen moralischen Grundsätze und Verhältnisse zu erforschen im Stande sind. Das strenge Sittengesetz welches die Philosophen predigen, aber selbst nur selten ausüben, läßt sich

auf die Handlungen des großen Haufens nicht anwenden. Nach jenem Gesetz, würde die Collision der Pflichten ganz anders zu beurtheilen seyn, und das Interesse des Zeugen würde nie zum Nachtheil seines Mitbürgers wirken können, ausgenommen wenn der Zeuge durch einen äußerlichen Zwang in die Verlegenheit gesetzt würde, die Pflicht der Selbsterhaltung den Pflichten gegen seinen Mitbürger vorzuziehen. So aber geht die Sache einen ganz verschiedenen Weg: Das Sittengesetz ist mit der Erfahrung und den daraus fließenden analogischen Schlüßen in beständigem Widerspruch; und der Wahrheitsforscher muß bey Beurtheilung der Zeugnisse unaufhörlich auf seiner Hut seyn; er muß jeder auch nur entfernten Triebfeder nachspähen, welche dem Zeugen eine Neigung für oder gegen den Satz einflößen, und daher seinen Willen mit der gehabten sinnlichen Wahrnehmung im Widerspruch setzen könnte.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung ist es nöthig, die Eigenschaften der Zeugen aus jenen beyden Hauptgesichtspunkten umständlich zu untersuchen.

§. 3.

I) Physische Fähigkeit und deren Gradation.

Bey jedem Zeugniß kommt es also fürs erste darauf an, die physische Fähigkeit des Zeugen zu erforschen:

a) Der Zeuge muß gesunde Sinne haben, und wenn er eine That bezeuget, welche eine ausserordentliche Sinneskraft voraussetzt, die man gewöhnlich nicht vermuthen kann, z. B. etwas in einer großen Entfernung gesehen oder gehört zu haben; So erfordert die behauptete sinnliche Stärke eine eigene Prüfung, wie schon oben erwähnt worden ist; oder es müssen andere Gründe der Wahrscheinlichkeit dazu kommen, wenn man dem Zeugniß Glauben beymessen soll. Die Gesundheit der Sinne läßt sich zwar nicht in jedem Fall durch Beyspiele bestättigen, und beruhet daher gewöhnlich nur auf der allgemeinen Präsumtion der physischen Gesundheit, weil Krankheit und Schwächlichkeit Ausnahmen von der Regel sind: Aber diese Präsumtion erhält durch diejenigen Vermuthungen, welche den guten Willen des Zeugen bestättigen, einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit. Denn man muß vermuthen, daß ein ehrlicher Zeuge die Schwäche seiner Sinne nicht verbergen und dadurch die

Wahrheit entstellen werde. Im umgekehrten Fall hingegen vermindert sich diese Präsumtion nach Verhältniß der Umstände, die einen bösen Willen des Zeugen andeuten. Ein Blinder kann von seinem Gehör und Gefühl, — ein Taubstummer der hinreichend unterrichtet ist von seinem Gesicht, u. s. w. Zeugniß ablegen: denn der Mangel eines Sinnes schließt den Gebrauch der andern Sinne nicht aus, wenn dem Zeugen die Mittel nicht abgehen, das Empfundene deutlich auszudrücken. Ein Blödsinniger, ein Rasender ist zwar fähig zu empfinden, kann aber seine Empfindungen nicht deutlich und ordentlich mittheilen; und wenn er gleich zuweilen helle Zwischenräume hat; So ist doch darauf nicht zuverläßig zu rechnen, und die Klarheit der Zwischenräume selbst ist gewöhnlich kurz, und mehr oder weniger getrübt. Man thut daher besser, auf das Zeugniß solcher Unglücklichen gar nicht zu bauen. Eben so verhält es sich mit Kindern die noch nicht sprechen, und daher ihre Empfindungen nicht deutlich mittheilen können.

b) Das Gedächtniß des Zeugen muß getreu seyn, und die gehabte Empfindung mit allen ihren Umständen genau wiederholen. Hierbey entstehen nun nicht selten Irrthümer, theils durch Unvollständigkeit der Erinnerung, theils durch

hinzugefügte Umstände, die lediglich in der Einbildungskraft des Zeugen existiren.

Diese Irrthümer rechne ich nicht zu dem bösen Willen der Zeugen, denn sie sind ihnen so natürlich, als Fehler der Sinne selbst; Sie entstehen aus schlechter Erziehung, oder aus einem angebohrnen Leichtsinn, oder aus langen Gewohnheiten, die zur andern Natur geworden sind, und daher nicht mehr für Fehler des Willens passiren können. Es giebt ganze Nationen, denen man einen solchen natürlichen Hang zur prosaischen Dichtung (Aufschneiderey) zuschreibet, z. B. die Gascogner. Ein Zeuge der eine That bekräftiget, die sich auf sein Handwerk, auf sein Lieblingsgeschäft, bezieht, wird gewöhnlich seine Erzählung durch Zusätze seiner Einbildungskraft verschönern. Die Erzählungen eines Kriegsmannes von Schlachten und Belagerungen, sind mehrentheils mit Zusätzen verwebt. Ein Poet, ein Romanenschreiber ist bey solchen Handlungen, die ihm Stoff zur Dichtung geben können, kein ganz vollgültiger Zeuge. Ein Schauspieler dessen Kunst darin besteht, sich zu verstellen, und sich einen fremden Charakter zuzueignen, muß dadurch einen Theil seiner Selbstständigkeit verlieren. Aber Gedächtnißfehler, wodurch Umstände weggelassen werden, können auch oft den gewissenhaftesten und aufmerksamsten Mann

übereilen, wenn er Handlungen bestättigen soll, die sich vor vielen Jahren zugetragen haben. Das hohe Alter wird besonders zum Beweis alter Begebenheiten für das beste Hülfsmittel gehalten; und doch nimmt in einem gewissen Alter, nach Verschiedenheit der physischen Kräfte, das Gedächtniß ab; und der alte Zeuge welcher über seine gehabte Empfindung Rechenschaft geben soll, verneint diejenigen Umstände, deren er sich nicht mehr erinnert, weil das Alter gewöhnlich aus Eigenliebe seiner allmählig zunehmenden Schwäche sich nicht bewußt ist, oder solche doch zu spät bemerkt. Das hohe Alter hat überdieß den Fehler, daß es die vorigen Zeiten gegen die neuen zu sehr verschönert, woran theils Eigenliebe theils Abstumpfung des Empfindungsvermögens schuld ist. Die Kindheit leidet zwar gewöhnlich nicht an der Schwäche der Sinne und des Gedächtnisses, die vielmehr nach einiger Uebung sich in ihrer größten Intensität und Dauer zeigen: aber es fehlt den Kindern an der nöthigen Aufmerksamkeit; der jugendliche Leichtsinn bringt daher fast eben die Fehler hervor, welche die Schwäche des Alters erzeugt. Die Gesetze haben die Jahre der Kindheit, und die weitere Stufenfolge bis zur völligen Vernunftreife bestimmt: die Schwäche des Alters hingegen ist nicht so bestimmbar, sondern mehr relativ, und muß daher nach den individuellen Umständen beurtheilt werden.

Der gemeine Mann aus der niedrigsten Volksklasse hat zwar gewöhnlich sehr gesunde Sinne; aber sein Gedächtniß hat die Deutlichkeit und Ordnung des denkenden Mannes nicht: er ist selten fähig eine lange Ideenreihe zu fassen, und deutlich zu reproduciren: man kann ihn daher, wenn es auf die Bestättigung einer mit vielen Umständen begleiteten Handlung ankommt, dem denkenden Kopfe, der ein wissenschaftliches Gewerbe treibt, oder doch eine gute Erziehung gehabt hat, nicht ganz gleich stellen, wenn übrigens die andern persönlichen Eigenschaften einander die Wage halten. Auch der Unterschied des Geschlechts könnte bey der physischen Fähigkeit zum Zeugniß, einige Rücksicht verdienen: denn die Erfahrung lehrt uns, daß das weibliche Geschlecht, vermöge seiner zärteren Organisation, weit weniger ernsthaft als das männliche, weit weniger physischer und moralischer Anstrengungen fähig ist, und daher im jugendlichen Alter einen größeren Hang zum Leichtsinn und zur Veränderung hat; die Erfahrung lehrt auch, daß die natürliche Schwatzhaftigkeit dieses Geschlechts, die selbst bey wilden Nationen sehr hervorsticht, eine Neigung erzeugt, manche kleine Zusätze zu den gehabten Empfindungen zu machen. Es scheint daher dem physischen Gesetz gemäß, dem Manne vor dem Weibe, unter sonst ganz gleichen Umständen, den Vorzug zu geben,

und das Zeugniß des letztern durch das Zeugniß des erstern zu berichtigen.

§. 4.

Absolute und relative physische Unvollkommenheit.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß einige von den bemerkten Fehlern das Zeugniß schlechterdings, andere aber nur Beziehungsweise, nemlich in Vergleichung mit andern, unvollkommen machen: wir wollen ersteres die absolute letzters die relative Unvollkommenheit nennen. Jene äußert sich,

a) bey dem Mangel oder der Unfähigkeit des Sinnes, welcher die Sache empfunden haben soll;

b) bey dem Mangel des Gedächtnißes;

c) bey der Unfähigkeit das Empfundene ordentlich zu reproduciren.

Diese hingegen gründet sich nicht auf einem Mangel oder einer Unfähigkeit, sondern auf einer Schwäche oder Ueberspannung der Organe, und der zu deren Gebrauch nothwendigen Geisteskräfte, welche sich nur durch Vergleichung mit stärkeren Gaben und Fähigkeiten beurtheilen läßt. Dahin gehört also:

a) die schon der Sprache fähige Kindheit, und das hohe kindische Alter,

b) die Schwäche des weiblichen Geschlechts,

c) die Präsumtion des Leichtsinnes, oder der Vorliebe, bey gewissen Professionen und Künsten,

d) die Niedrigkeit des Standes und damit verknüpfte schlechte Erziehung.

Ich leugne jedoch dadurch nicht, daß Weibspersonen vor Gericht, durch die vorgängige richterliche Ermahnung und die Feyerlichkeit des Eides, zur Ablegung alles Leichtsinnes bewogen werden können; daß der Richter zuweilen durch diesen Eid und durch zweckmäßige Fragstücke, andere Schwachheitsfehler der Zeugen berichtigen, vorgefaßte Meinungen überwinden, und ihre verworrene Vorstellungsart aufklären könne: — Hier ist aber nur von dem allgemeinen Verhältniß die Rede, welches noch nicht durch bürgerliche Gesetze modificirt ist.

§. 5.

II) Moralische Fähigkeit. Dreyfache Rücksicht dabey.

A. Moralischer Charakter überhaupt nach allgemeinen Analogien.

Der physische Zustand des Zeugen ist leichter zu erforschen und hat weniger Schattirungen, als

seine moralische Fähigkeit. Um bey dieser einen bestimmten Maasstab fest zu setzen, kommt es auf drey schwere Aufschlüße an: erstlich über den moralischen Charakter des Zeugen, so weit man solchen aus seinen vorherigen Verhältnissen und Handlungen errathen kann; zweytens über das persönliche Verhältniß, in welchem der Zeuge mit demjenigen steht, für oder gegen welchen er etwas behauptet; drittens über sein Verhältniß gegen die Sache, wovon er zeuget: dabey kommt sowohl der wahre als der eingebildete, mithin ganz individuelle Vortheil in Betrachtung, welchen sein Zeugniß ihm verschaffen kann. Das erste setzt schon eine ziemlich lange Bekanntschaft mit der Person des Zeugen voraus; sein Stand, seine Lebensart, Gewerbe, Amtsgeschäfte, bürgerliche und moralische Tugenden und Laster ꝛc. ꝛc. müssen das wahrscheinliche Bild seines Gemüthscharakters darstellen. Daher erregt ein fremder Zeuge, von dessen persönlichen Verhältnissen man nichts zuverläßiges weiß, schon einiges Mißtrauen, wenn gleich sonst nichts nachtheiliges von ihm bekannt ist; und je länger und genauer wir diejenigen kennen, deren Zeugniß wir beurtheilen sollen, desto zuverläßiger können wir die Moralität derselben bestimmen. Hierbey zeigen sich nun folgende sehr merkwürdige Abstufungen:

a) Wer schon vorher in einer andern ganz ähnlichen Sache freywillig ein falsches Zeugniß abgelegt hat, der verdient schlechterdings kein Zutrauen mehr.

b) Wer eine gesetzliche Uebertretung bezeugen will, deren er sich vorhin selbst schuldig gemacht hat, ist zwar nicht aller Glaubwürdigkeit verlustig, kann aber doch nur geringen Anspruch darauf machen: denn man kann mit Recht vermuthen, daß er sich mehrere Gefährten seines Schicksals machen wolle, um sein Vergehen dadurch zu verkleinern; daher ist auch die Anzeige der Mitschuldigen gegen einander verdächtig.

c) Auf diesen folgt derjenige, der zwar nicht der nemlichen That, aber doch eines andern infamirenden Vergehens, überwiesen ist.

d) Wer schon mehrmalen Beweise von Leichtsinn, Verschwendung und Irreligiosität gegeben hat, ist zwar weniger verdächtig, als die vorhergehenden: seine Gemüthsverfassung hat aber doch nicht die nöthige Festigkeit, und ist leichter durch Ueberredung, oder durch geringe Vortheile, zur Partheylichkeit hinzureissen.

e) Mitglieder solcher Volksklassen, die ein verächtliches Gewerbe treiben, und die durch ihre gedrängte politische Lage, oft um nur zu leben, Unwahrheiten und heimliche Bevortheilungen sich erlauben müssen, haben eine geringere Präsumtion der gesunden Moralität, als andere Staatsbürger, wenn sie gegen diese etwas bezeugen sollen. Denn, auch ohne ein besonderes Interesse dabey zu haben, wird ihr moralisches Gefühl durch die Verachtung ihrer Mitbürger, oder durch ihre Angewohnheit unerlaubter Vortheile im Handel und Wandel sehr abgestumpft, und kann die zum Zeugniß erforderliche Reinheit nicht behalten. Man sieht daß dies hauptsächlich auf die Juden paßt, welche man fast überall durch unterdrückende Verbote und Abgaben zu schlechten Staatsbürgern gemacht hat. In einer ähnlichen zum Theil noch schlimmeren Lage sind die s. g. Parias in Ostindien, die Leibeigenen Indianer im spanischen Amerika, auch die Leibeigenen Bauern in mehreren europäischen Staaten, welche nothwendig einen Widerwillen gegen alle höhere Volksklassen fühlen, die sie als ihre Unterdrücker betrachten. In den nemlichen Fall befanden sich die Sklaven der Griechen und Römer, und daher traute man ihrem Zeugniß gegen einen freyen Bürger nicht anders, als wenn es auf der Folter bekräftiget wurde, welches widersinnige Mit-

tel sie ganz bis zum thierischen Zustand herabwürdigte.

f) Ganz fremde Personen, von deren Abkunft, Lebenswandel und Gewerbe man noch keine zuverläßige Kenntniß hat, setzen auch den Warheitsforscher in einige Verlegenheit, weil ihm die Data zur Bestimmung ihrer Moralität abgehen, und er muß daher solche durch Erkundigung sich zu verschaffen suchen, welches in policirten Staaten nicht gar schwer ist.

g) Noch etwas verdächtiger als diese, scheinen solche Personen zu seyn, welche Mitglieder einer besondern Gesellschaft sind, deren Gebräuche und Absichten geheim gehalten werden. Denn ob man zwar nicht vermuthen kann, daß solche geheime Gesellschaften die allgemeinen Grundsätze von Recht und Unrecht geradezu bestreiten sollten; So entsteht doch immer der Argwohn, daß sie auf eine Abänderung gewisser Volksmeinungen, oder gewisser Stände im Staat, oder gar der hergebrachten Regierungsform, ihr heimliches Augenmerk richten, weil sie sonst das Licht nicht scheuen würden; und man muß daher befürchten, daß ihr Zeugniß in Rücksicht auf gewisse Personen und Sachen, mit ihren geheimen Reformations-Grundsätzen in Collision kommen,

dadurch aber die Reinheit des Wahrheitsgefühls, welches sie äußern sollen, mehr oder weniger alterirt werden könnte. Hierzu kommt noch dieses: daß solche Gesellschaften mehrentheils durch geheimen Despotismus der Obern und durch blinden Gehorsam der Untergebenen und Novizen geleitet werden, welches Verwahrungsmittel das Geheimniß desto undurchdringlicher, aber auch desto verdächtiger macht, weil dieses Gängelband der moralischen Freyheit Eintrag thut, und den größern Theil der Mitglieder den Leidenschaften der andern unterwirft. Indeß können doch die moralischen Erfahrungen, welche man schon mit einigen Mitgliedern solcher Gesellschaften angestellt hat, diesen Argwohn merklich vermindern, auch wohl gar in Rücksicht auf gewisse Personen und Sachen ganz aufheben.

§. 6.

In wie weit Stand und Nationalcharakter dabey wirken?

Es fragt sich ferner: ob man bey Schätzung der Moralität eines Zeugen, nicht zugleich auf den allgemeinen Charakter der Nation und des Standes desselben zu sehen habe? — Allerdings: es darf aber doch nicht gar viel auf diese Verschiedenheit gerechnet werden, sondern es kommt nur darauf an:

1) Ob

1) Ob ein besonderes Vorurtheil der Nation einen Stand auszeichnen, und daher mit andern in Widerspruch stehe? — oder ob

2) die Sittenlosigkeit einer Nation, oder einer besondern Klasse derselben, so weit gediehen sey, daß sie sich sogar in solchen Fällen äußere, wo kein besonderes Interesse das moralische Gefühl unterdrückt? —

Der kaufmännische Geist eines Volks, verbunden mit einem hohen Grad von Luxus und daraus entstandenem Sittenverderbniß, kann die Moralität in Rücksicht auf die Eigenthumsrechte, besonders in den ärmern Volksklassen, sehr verderben, kann selbst die heiligsten Versicherungen über Mein und Dein zweifelhaft machen, und daher die größte Vorsicht bey Schließung der Kontrakte erfordern. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß handelnde Nationen, indem sie durch das Verkehr mit ihren Nachbaren an Politur und Urbanität gewinnen, dagegen die Biederkeit einbüßen, welche den rohen Barbaren auszeichnet, der sich von ihnen bevortheilen läßt. Aber es wird doch wohl kein Beyspiel anzuführen seyn, daß Mitglieder eines solchen Volks, auch ohne einem besondern individuellen Interesse, blos aus Angewohnheit andere im Handel zu bevortheilen, ein falsches Zeug-

niß abgelegt hätten? — Ein, auf gewissen Vorurtheilen beruhender Nationalhaß, zwischen benachbarten civilisirten Völkerschaften, oder auch überhaupt ein Haß gegen alle fremde Nationen, kann freylich auf den Charakter eines Zeugen wirken, der etwas für oder gegen ein Mitglied des ihm verhaßten Volks aussagen soll. So würde z. B. das Zeugniß eines Engelländers für seinen Landsmann gegen einen Franzosen nicht ganz unbefangen seyn, wenn auch sonst keine besondere persönliche Verbindung oder Abneigung dazu käme. So sind die Erzählungen der römischen Schriftsteller von der Treulosigkeit und anderen Lastern der Karthaginienser sehr verdächtig; und so muß man die grellen Farben, mit welchen die jüdischen Geschichtschreiber alle andere Nationen schildern, der Verachtung und dem eingewurzelten Haß des jüdischen Volks gegen alle fremde Völker beymessen. So wie die wechselseitigen Zeugnisse ganzer Nationen verdächtig seyn können; eben so können es die Zeugnisse verschiedener Stände seyn: in jenen Zeiten des Mittelalters war die Antipathie zwischen dem Adel und dem geistlichen Stande, vorzüglich dem Mönchsstande, sehr groß, und daher darf man den Erzählungen der Mönche von den Thaten der Ritter nicht sehr trauen. Wie sehr der Religionshaß die historische Wahrheit entstelle? haben vorzüglich die Deutschen, im 16ten und 17ten Jahr-

hunderte erfahren, und sie scheinen noch jetzt nicht ganz frey davon zu seyn.

§. 7.

Individuelle moralische Flecken.

Alle diese Umstände, welche den moralischen Charakter ganzer Nationen und ganzer Volksklassen, in gewissem Verhältniß mit andern, modificiren, kommen auch bey einzelnen Mitgliedern in Betrachtung, weil dasjenige, was vom Ganzen gilt, auch von dessen Theilen gelten muß. Sie machen jedoch nur eine allgemeine entfernte Präsumtion, welche allemal schwächer ist, als jene die aus bekannten individuellen Verhältnissen entsteht. Daher wird ein Zeuge, der einen von den vorerwähnten Flecken an sich trägt, der

a) schon Beweise von Leichtsinn, Verschwendung, oder Irreligiosität gegeben,

b) der selbst ein imfamirendes Verbrechen begangen hat,

c) der eine Uebelthat bezeugen will, welcher er sich vorher selbst schuldig gemacht hat,

d) oder der sogar eines falschen Zeugnisses überwiesen ist,

noch weniger Glaubwürdigkeit verdienen, als derjenige, den bloß gewisse Nationalfehler und Vorurtheile, oder eine gewisse Abneigung einzelner Volksklassen gegen einander verdächtig machen. Mir dünkt, man könnte diese letztere Unvollkommenheit des Zeugen derjenigen gleich achten, welche, wie schon gedacht, aus der Verbindung mit geheimen Gesellschaften, oder aus der Eigenschaft eines ganz fremden unbekannten Zeugen hervorgeht. Diese Regel leidet freylich ihre Ausnahmen, weil die Antipathie gewisser Nationen und Volksklassen bisweilen einen sehr hohen Grad erreicht, und sich bey einzelnen Mitgliedern stärker, als bey andern äußert; wie solches besonders bey dem Religions-Haß der Fall ist, wobey zwischen wohlerzogenen denkenden Menschen und dem blinden Volkshaufen ein sehr großer Unterschied statt findet. Es kommen auch andere zufällige Ursachen und individuelle Verhältnisse hinzu, welche besonders berechnet werden müssen, und die wir noch zu betrachten haben.

§. 8.

B. Persönliche Verhältnisse des Zeugen gegen den, welchen das Zeugniß betrifft.

a) Freundschafts-Verhältnisse.

1) Erste Stuffe.

Ich wende mich nun zur Prüfung der persönlichen Verhältnisse, in welchen ein Zeuge

mit demjenigen stehen kann, für oder gegen welchen er etwas behauptet. Denn es ist nicht hinreichend seinen moralischen Charakter überhaupt zu bestimmen: man muß alle besondere Umstände wissen, welche in Rücksicht auf die Person und auf die Handlung, von welcher die Frage ist, sein Urtheil modificiren können. Ein Zeuge darf, um ganz unbefangen zu seyn, mit demjenigen, von welchem er zeugt, weder in einer besondern Freundschafts-Verbindung, noch in einer feindseligen Spannung sich befinden. Die persönliche Zuneigung und Abneigung kann aber verschiedene Stuffen haben, und es kommt also darauf an zu bestimmen: welcher Grad von Freundschaft oder Feindschaft alle Glaubwürdigkeit aufhebe? und in welchen merklichen Zwischengraden die Glaubwürdigkeit zunehme? Die größte Freundschaft wird zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, präsumirt, weil das Band der Liebe und der wechselseitigen Vortheile zwischen selbigen der Regel nach lebenswierig und selbst durch die Gesetze geheiliget ist. Diese Personen verdienen daher sehr wenigen Glauben, wenn sie für einander etwas bezeugen wollen. Gegen einander aber kann ihnen gar keine Glaubwürdigkeit zugeschrieben werden: es muß der höchste Grad von Feindschaft und Erbitterung vorausgehen, um die heiligsten Pflichten der Natur zu ersticken; diese Feindschaft aber macht

schlechterdings zum Zeugniß unfähig, weil sie zugleich einen Fehler des moralischen Charakters andeutet. Daß solchen Personen, wenn sie für einander zeugen, nicht alle Glaubwürdigkeit abgehe, davon liegt der Grund in der allgemeinen Präsumtion für die Beobachtung des Sittengesetzes, welche sowohl dem Beschuldigten, als dem Zeugen zur Seite steht, (quilibet praesumitur bonus). Man vermuthet, daß ein Ehegatte, ein Vater lieber stillschweigen, als die böse Handlung seines Ehegatten oder Kindes öffentlich verneinen, oder rechtfertigen, und sich dadurch den Verdacht der Theilnahme zuziehen werde, weil die heiligsten Bande der Freundschaft, der Ehrfurcht, der Dankbarkeit, sich auf eine solche Theilnahme nicht erstrecken dürfen. Diese Präsumtion wird aber durch das geringste Zeichen von Bösartigkeit vernichtet; sie muß aufhören, wenn er sich zum Zeugniß unaufgefordert anbietet; wenn noch ein anderes Interesse mit im Spiel ist; wenn die zeitlichen Glücksumstände des Zeugen von dem guten Ruf des Ehegatten, des Vaters, des Kindes, für welchen er zeuget, wenigstens mittelbar abhängen. Dieses ist fast allemal der Fall: und daher wird das an sich geringe Gewicht, welches man diesem Zeugniß beylegen kann, nur sehr selten den Ausschlag geben können.

§. 9.

2) Zweyte Stuffe.

Jene Verbindung zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, ist der präsumtive höchste Grad der Freundschaft; der freylich, so wie jede Regel, Ausnahmen hat, und zuweilen in die bitterste Feindschaft ausartet. Ob demselben noch ein anderer gleich zu setzen sey? ob auch unter Personen, welche durch Bande der Natur gar nicht, oder doch nicht so genau verknüpft sind, aus freyer Zuneigung eine gleich starke Verbindung statt finden könne? — läßt sich zwar nicht in Abrede stellen; der Fall gehört aber doch zu den sehr seltnen Beyspielen, und hat daher eine eben so starke Vermuthung gegen sich, als die Feindschaft zwischen jenen durch die Natur zusammengeketteten Personen. Die Annahme an Kindesstatt scheint, durch die freywillige Wohlthätigkeit und Unterwerfung, die Stärke des natürlichen Bandes zwischen Eltern und Kindern zu ersetzen, und muß daher eine demselben zunächststehende präsumtive Wirkung haben. Ganz anders verhält es sich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, wo gewöhnlich ein entgegengesetztes Interesse wirkt, welches jedoch durch die Pflichten, die das bürgerliche Gesetz auflegt, zurück gehalten wird. Schwiegereltern und Schwiegerkinder können füglich den leiblichen Geschwistern

gleich gesetzt werden, weil das Interesse, welches sie verbindet, gewöhnlich eben so getheilt und vorübergehend ist. Das Verhältniß zwischen Großeltern und Enkeln hingegen, scheint um einen Grad höher zu stehen, weil es im bürgerlichen Leben theils durch die Rechte der elterlichen Gewalten, theils durch die fortdauernde Pflicht zur wechselseitigen Unterstützung erhöht wird. Der uneheliche Beyschlaf nnd der Concubinat wird schwerlich mit demselben Grad von Zuneigung und Achtung verknüpft seyn, welchen der gesetzmässige Ehestand hervorbringt; und bey jenem wird das Band zwischen Eltern und Kindern auch verhältnißmässig lockerer seyn. Eine platonische Liebe, ein bis zum Enthusiasmus erhöhter Grad der Freundschaft, ist ein eben so seltenes Phänomen; und die Geschichte des Pylades und Orestes hat, besonders in unserm aufgeklärten egoistischen Zeitalter, wenige oder gar keine Nachahmer gefunden. Ein solches freundschaftliches Verhältniß muß daher durch zuverläßige Umstände erwiesen werden, wenn es jene Präsumtion aufwiegen soll, welche aus der Natur der Sache fließt. Wenn wir daher nach dem Sittengesetz, und der Analogie zwischen Ehegatten zwischen Eltern und Kindern, den höchsten Grad der Freundschaft vermuthen; so müssen wir eine gleich starke Analogie für uns haben, um jene Vermuthung bey eben denselben Personen zu entkräften, oder bey fremden Personen festzusetzen.

§. 10.

3) Dritte Stuffe. Relatives Maas der zweyten und dritten Abstuffung.

Unter leiblichen Geschwistern findet nach dem Sittengesetz, wegen Gemeinschaft des Ursprungs und der Zwecke, auch ein hoher Grad von Zuneigung statt, die jedoch, wegen der geringeren Intensität und Dauer der Pflichten, worauf sie beruhet, jener ehelichen und elterlichen Verbindung weit nachsteht, und deren Ursache durch die Verlassung des väterlichen Hauses, und durch den Tod der Eltern sich vermindert, wie denn im letzteren Fall die Erbtheilung sogar, wegen des entgegengesetzten Interesse, nicht selten Mißhelligkeiten erzeugt. Leibliche Geschwister sind daher, wenn sie für einander zeugen, weniger verdächtig als Eltern, Kinder und Ehegatten: sie sind auch aus eben dem Grunde nicht schlechterdings verwerflich, wenn sie gegen einander ein Zeugniß ablegen wollen, wiewohl ihnen immer ein Verdacht der Partheylichkeit anklebt, welcher gröſser oder geringer seyn kann, je nachdem sie mehr oder weniger Ursachen haben, die, aus der gemeinschaftlichen Erziehung und aus der Einheit ihres Ursprungs und ihrer kindlichen Liebe, herrührende Freundschaft beyzubehalten. Geschwister die sich nach der Eltern Tode abgetheilt haben, und nicht beysammen wohnen,

empfinden auch gewöhnlich nicht mehr den Grad von Zuneigung, welchen nur der tägliche Umgang und die Einheit des Familienzwecks hervorbringt. Bey sich kreuzendem Interesse muß daher diese Anhänglichkeit gewöhnlich nachstehen. Bey Stiefgeschwistern ist diese Zuneigung nie zu vermuthen. Bey entfernteren Blutsverwandten verliert sich der Grund der Zuneigung in dem Verhältniß, in welchem die Einheit der Erziehung und des Familienzweckes abnimmt: Die Gesetze haben die ungewisse Schattirung dieser Verhältnisse in gewisse Grenzlinien eingeschränkt, welche freylich durch andere zufällige Umstände verändert werden können, wovon im Folgenden mehr vorkommen wird.

Die Pflichten der Dankbarkeit, der Ehrfurcht, des Gehorsams, welche einen Freygelassenen an seinen Patron, einen Vasall an seinen Lehenherrn, einen Dienstbothen an seinen Brodherrn, einen Beamten an seinen Vorgesetzten, einen Schüler an seinen Lehrer, einen Mündel an seinen Vormund, u. s. w. fesseln, hindern ebenfalls mehr oder weniger die nöthige Unpartheylichkeit. Es ist hierbey zu unterscheiden, ob jene Pflichten sich auf die ganze Lebenszeit erstrecken, oder nur eine vorübergehende Dauer haben? in jenem Fall ist ihre Stärke für wenigstens noch einmal so groß zu achten, obschon die Intensität der vorübergehen-

den Pflicht zuweilen größer als gewöhnlich seyn kann, welches aber besonders zu erweisende Umstände voraussetzt. Man kann daher annehmen, daß ein Vasall, ein Freygelassener, ein Beamter (dessen Stelle lebenswierig ist) in der Sache seines Patrons und Oberherrns ein noch mehr verdächtiger Zeuge sey, als leibliche Geschwister, welche nicht in lebenswieriger Gemeinschaft beysammen wohnen. Im umgekehrten Fall ist der Oberherr und Vorgesetzte weniger verdächtig; weil ihn nicht, wie z. B. den Sachwalter und Clienten, die nemlichen Pflichten binden. Da (wie schon gesagt) die Dauer der Pflichten hier zum Maasstab dient; So macht es bey dem Gesinde einen großen Unterschied, ob sie als Leibeigene oder als freye Personen dienen? wenn gleich die Leibeigenschaft heut zu Tage sehr gemildert ist. Daher verdienen auch Dienstbothen, die im Begriff stehen, den Dienst zu verlassen, mehr Glauben, als solche die auf eine ungewisse Zeit dienen. Bey ungezwungenen Dienstbothen ist es auch weniger ein persönliches als ein dingliches Interesse.

§. 11.

4) Vierte Stuffe. Ist auch relativ.

Ausser jenen natürlichen und bürgerlichen Pflichten, welche das persönliche Verhältniß des Zeugen

verdächtig machen können, giebt es noch gewisse bürgerliche Verbindungen, die blos durch den gemeinschaftlichen Zweck eine größere Zuneigung zwischen den Mitgliedern derselben hervorbringen, als sonst überhaupt zwischen allen Staatsbürgern zu seyn pflegt. Ich meyne die verschiedenen Corporationen, Innungen und Collegia ꝛc. ꝛc., und ich rede nicht von dem Fall, da die Sache, wovon sie zeugen sollen, ihr gemeinschaftliches Interesse betrifft — welches wir noch im Folgenden zu betrachten haben, — sondern blos von derjenigen persönlichen Zuneigung (esprit de corps) welche aus der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zweck zwischen den Mitgliedern entsteht. Diese hängt nun von dem Grad der Vereinigung ab: Mitglieder solcher Corporationen, die an einem Ort zusammen wohnen, und täglich mit einander zu thun haben, sind einander mehr zugethan, als andern, welche zerstreut leben, und nur zu gewissen Zeiten, sich ihres gemeinsamen Zweckes erinnern. Bey diesen ist das persönliche Interesse so gering, daß es nur selten in Betrachtung kommen kann. Aber auch bey engen collegialischen Verbindungen kann die präsumtive persönliche Zuneigung, abgerechnet von allem andern Vortheil, kein großes Gewicht in der Waagschale der Zeugnisse abgeben; sie kann nie für so stark geachtet werden, als die nur eben erwähnte Verbindung, welche aus den Pflichten der Dank-

barkeit, der Ehrfurcht, des Gehorsames, entstehet. Der Fall, wo gewisse Volksklassen und Corporationen eine collegialische Abneigung gegen einander haben können, welchen ich bey der Beurtheilung des moralischen Charakters der Zeugen überhaupt erwähnt habe, — kann mit dem gegenwärtigen Fall gar oft zusammentreffen, und vermindert dann natürlicher Weise um so viel mehr den Grad der Glaubwürdigkeit. Hier ist aber nur die Frage von dem Zeugniß, welches Mitglieder eben derselben Gesellschaft für oder gegen einander abzulegen haben, um dadurch die Sache eines dritten zu hindern oder zu unterstützen.

§. 12.

Erbieten zum Zeugniß der Unschuld.

Das unbegehrte Erbieten zum Zeugniß setzt an sich schon eine leidenschaftliche Stimmung voraus; und vermehrt daher auch den Verdacht der aus der übrigen persönlichen Verbindung des Zeugen entstehen kann. Man muß vermuthen, daß derjenige, welcher freywillig als Zeuge für seinen Mitbürger auftritt, nicht ganz unbefangen die Wahrheit sagen, sondern etwas von seiner Leidenschaft einmischen werde. Er ist gleichsam der negotiorum gestor. Kommt nun noch eine besondere Freundschafts-Verbindung, eine natürliche Pflicht

zur Liebe und Dankbarkeit hinzu; so läßt sich von einem solchen Zeugen vollends keine Wahrheit erwarten, weil man einen gedoppelten Grad von Leidenschaft — theils aus der Verbindung an sich, theils aus dem Erbieten — folgern muß. Indeß kann doch diese Regel in einzelnen Fällen eine Ausnahme, wenigstens eine Mäßigung, leiden, wenn das Zeugniß einen Umstand betrifft, der sonst auf keine andere Art an das Tageslicht kommen konnte, und wenn das persönliche Interesse des Zeugen nicht im höchsten Grade konkurrirt, auch übrigens der moralische Charakter desselben ganz unbescholten ist, mithin eher das Bestreben die Unschuld zu retten, als eine eigennützige Leidenschaft zu befriedigen hervorleuchtet. Ein solcher Zeuge kann daher nur im entgegengesetzten Fall ganz verwerflich geachtet werden.

§. 13.

b) Feindschafts = Verhältnisse.

Wir haben die verschiedenen Grade der gesetzlichen und moralischen Pflichten betrachtet, welche einen Zeugen für die Person, welche das Zeugniß betrifft, einnehmen, und daher dasselbe mehr oder weniger verdächtig machen können. Fast noch schwerer ist das Urtheil über die entgegengesetzte Beschaffenheit des Zeugen, welcher mit der Person,

von welcher er Zeugniß ableget, sich in einer feindseligen Lage befindet. Den höchsten Grad derselben, welcher zum Zeugniß ganz untüchtig macht, nennt man gewöhnlich eine tödtliche Feindschaft (inimicitiam capitalem), man kann darunter vernünftiger Weise nur einen solchen Haß verstehen, der unauslöschlich, und daher lebenswierig ist. Denn eben diese Stärke hat die höchste Freundschaft, welche man besonders zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern präsumirt. Aber die Bestimmung dieses höchsten Grades bleibt immer relativ, und läßt sich nicht durch allgemeine Regeln erreichen: denn Haß und Rache sind Leidenschaften, welche nicht, wie jene Pflichten der Ehrfurcht und Dankbarkeit, auf gewissen Grundsätzen beruhen. Indeß könnte man präsumiren, daß, nach dem natürlichen Wiedervergeltungsgesetz, der Beleidigte durch sein Zeugniß keinen größern Schaden zufügen werde, als er selbst von dem Beleidiger erlitten hat. Dies setzt aber einen kaltblütigen Zeugen voraus, einen Zeugen, der dabey fähig ist, das innere Wahrheitsgefühl zur Befriedigung seiner Rache zu unterdrücken, und sich der damit verbundenen Schande bloß zustellen. Beydes ist unnatürlich, und kann nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme in einzelnen Fällen gelten. Die Präsumtion der Wahrheitsliebe und die Furcht vor der Schande muß, wenn nicht andere Zeichen eines

verderbten Charakters dargethan sind, die Präsumtion der Rache vermindern. Jene Präsumtion verschwindet aber ganz, und macht der Rachsucht Platz, wenn der Zeuge sich zum Zeugniß gegen seinen Feind freywillig anbietet, mithin zugleich die Stellt eines Denuncianten vertritt. Es kommt zugleich in Betrachtung, daß Haß und Rachsucht bey jedem Menschen durch die Länge der Zeit abnehmen, und daß sie überdieß durch die Grundsätze der christlichen Moral, welche die Wiedervergeltung der Beleidigungen nicht gestattet, nach Verschiedenheit der Volksklassen und der Erziehungen vielfältig modificirt, und gemildert werden. Es kommt also hierbey

a) auf die vorerwähnten individuellen Umstände an, welche den moralischen Charakter des Zeugen bestimmen; es kommt ferner

b) auf die Ursache und Dauer der Feindschaft, und auf die Größe des Schadens an, welchen der Zeuge durch das Zeugniß seinem Feinde zufügen kann. Es kommt endlich auch

c) darauf an, ob der Zeuge seinem Feinde schon vorhin durch unerlaubte Privatrache zu schaden gesucht habe? und

d) ob

d) ob er sich zum Zeugniß gegen denselben freywillig anbiete?

Treffen die beyden letzten Umstände zusammen, so verliert das Zeugniß alle Glaubwürdigkeit; denn das Erbieten verdoppelt hier die Präsumtion der Leidenschaft der unerlaubten Rachsucht, so wie das Erbieten für den Freund zu zeugen, die Präsumtion des freundschaftlichen Interesse vermehrt; und überdieß zeigt in jenem Fall der unbegränzte Trieb eine unerlaubte Rache zu nehmen, zugleich eine Verdorbenheit des moralischen Charakters an, welches bey der an sich erlaubten Triebfeder der höchsten Freundschaft nicht der Fall ist. Daher ist im Gegentheil der von der Obrigkeit und dem Gesetz aufgeforderte Zeuge weniger verdächtig, und das durch positive Gesetze geheiligte Zwangsmittel, der Eid, wovon im Folgenden gehandelt werden soll, vermindert natürlicher Weise auch die Präsumtion des falschen Zeugnisses, welche aus der Feindschaft entstehet. Bey einem sonst unverdächtigen Mann, der nicht schon vorhin sich hinterlistig zu rächen versucht hat, ist nicht zu vermuthen, daß er wegen einer geringen Beleidigung z. B. wegen einer Injurie, seinem Feinde durch ein falsches Zeugniß einen unersetzlichen Schaden zufügen, daß er ihm um seine bürgerliche Existenz bringen, ihm sogar eine Leibes- oder Lebensstrafe zuziehen werde. Ein

solches Unternehmen setzt noch andere Bestimmungsgründe, und einen sehr verderbten moralischen Charakter voraus. Selbst bey einem hohen Grade von Feindschaft, dessen Ursprung in Bedrohung oder Zufügung eines unersetzlichen Schadens, z. B. in Nachstellung nach dem Leben besteht, und den man daher tödtliche Feindschaft nennen kann, läßt sich nur bey sonst verdächtiger Moralität vermuthen, daß der Beleidigte die Wiedervergeltung durch ein falsches Zeugniß ausüben werde. Es scheint also folgende Konkurrenz von Umständen nöthig zu seyn, um wegen Feindschaft einen Zeugen ganz zu verwerfen, daß

1) die Veranlassung der Feindschaft in einer andauernden Beschädigung oder Beschimpfung bestehe, und

2) der Zeuge a) entweder schon vorhin sich zu rächen gesucht, oder

b) in leidenschaftlicher Erbitterung sich zum Zeugniß erboten habe.

Dieser hohe Grad von Feindschaft verstärkt sich noch, wenn die oben berührten Bewegungsgründe von National- und Religionshaß und von

Antipathie gewisser Volksklassen gegen einander dazu kommen, weil dadurch die Ursachen der individuellen Feindschaft nothwendig vermehrt wird.

Ausserdem ist die bloße Feindschaft zwar immer ein Grund des Verdachts, welcher die Glaubwürdigkeit vermindert, aber nicht ein Grund der gänzlichen Verwerflichkeit, und bey sonst ganz unbescholtenen Zeugen muß immer das Verhältniß zwischen der Ursache der Feindschaft und dem, aus dem falschen Zeugniß entstehenden, Schaden entscheiden, d. i., die erstere muß größer seyn, wenn der Zeuge an seiner Glaubwürdigkeit beträchtlich verlieren soll. Ich berechne hierbey nicht die Bewegungsgründe, welche der Eid, und die Strafe des falschen Zeugnisses hinzu fügen, weil solche zu dem gerichtlichen Zeugniß gehören, wovon ich im Folgenden handle.

§. 14.

Zeugniß des Anklägers und Denuncianten.

Aus dem angeführten läßt sich auch beurtheilen, wie man das Zeugniß des Anklägers, des Denuncianten, zu schätzen habe?

Der Ankläger ist schon darum verdächtig, weil er freywillig mit seiner Beschuldigung hervortritt,

gesetzt, daß er auch sonst kein anderes individuelles Interesse dazu hätte: gewöhnlich ist aber dieses damit verbunden, es sey nun bey einem Civilanspruch, die Sache welche ihm verweigert wird, oder bey einem Verbrechen, die zugefügte Beleidigung. Da nun hier die Ursache der Abneigung oder Feindschaft den Schaden aufwiegt, welchen das Zeugniß hervorbringen kann, und da die freywillige Anschuldigung dazu kommt; so folgt nach obigen Grundsätzen, daß die Anklage an sich nichts beweise, sondern durch den Widerspruch des Angeklagten aufgehoben werde. Der Grund, warum in peinlichen Fällen die Anzeige des Beleidigten zuweilen als ein entferntes Indicium gilt, liegt nicht in der Anzeige selbst, — denn diese hat bey Verbrechen, welche keine Spur zurück lassen, kein Gewicht; — sondern in dem damit schon verbundenen physischen Beweis der That, welche gewisse Spuren zurückläßt — (in delictis facti permanentis) weil dann die bewiesene Existenz des Verbrechens, (corpus delicti) die Präsumtion bewirkt, daß der Verletzte den Thäter, gegen welchen er erbittert seyn muß, richtig benennen werde, welches nur durch ein anderes überwiegendes Interesse verhindert werden kann. Ist aber die Existenz der That noch zweifelhaft, oder so beschaffen, daß sie durch physische Kennzeichen nicht dargethan werden kann; so verdient die Anzeige gar keine Rücksicht, wenn sie nicht durch andere Umstände unterstützt wird.

§. 15.

C. Sach-Intereſſe.

1) Aufopferung deſſelben.

Ein Zeuge der gegen ſein eigenes Sach-Intereſſe ausſaget, muß entweder einen hohen Grad von Selbſtverleugnung beſitzen, um der Wahrheit ein ſo reines Opfer zu bringen — oder es müſſen bey ihm andere Bewegungsgründe vorhanden ſeyn, welche das dagegen ſprechende Intereſſe in ſeinen Gedanken überwiegen. Das erſtere iſt ein äußerſt ſeltenes Phänomen, und läßt ſich nur bey einem ſtrengen Beobachter des Sittengeſetzes denken, auch bey dieſem nur alsdann, wenn das Intereſſe, welches er der Wahrheit opfert, weder mit ſeiner Selbſterhaltung, noch mit den Pflichten gegen ſeine Mitbürger ſtreitet; es müßte denn das Geſetz, zur Erhaltung des Staats, ihn zur Bekennung der Wahrheit zwingen. Das letztere, nemlich die Beſtimmung des Zeugen durch ein entgegengeſetztes Intereſſe, iſt der gewöhnliche Fall, ſelbiges mag nun in gewiſſen wahren oder eingebildeten Pflichten, oder in einem Religions-Enthuſiasmus, oder in andern ſchwärmeriſchen Begriffen von Ehre und Schande, beſtehen. Zugleich kann aber auch, wenn das Geſetz den Zeugen zum Bekenntni, auffordert, die Furcht vor der geſetzlichen Schande, ein mitwirkender Bewegungsgrund

seyn. Es ist hier, wie schon gedacht, nicht von dem persönlichen Interesse die Rede, das aus den natürlichen oder bürgerlichen Pflichten entsteht: wer dieses freywillig aufopfert, muß entweder der Natur und dem Gesetz ungetreu seyn, oder muß gegen den, welchem er verpflichtet ist, einen sehr hohen Grad von Feindschaft fühlen: in beyden Fällen ist derselbe entweder ganz verwerflich, oder doch sehr verdächtig, wie ich bereits bey der Betrachtung des moralischen Charakters und der persönlichen Verhältnisse des Zeugen bemerkt habe.

§. 16.

2) Beförderung desselben.

Das Interesse des Zeugen, welches sich nicht auf die Person, sondern auf die Sache bezieht, hat nach dem Verhältniß des Vortheils, oder des Schadens, eine mannigfaltige Abstuffung. Der dabey zu erwägende Hauptunterschied besteht aber darin:

Ob der Zeuge ein erlaubtes Interesse bey dem Ausgang der Sache habe? oder ob er sogar einen unerlaubten Gewinn davon zu hoffen, oder schon empfangen habe?

Im letztern Fall ist zugleich die Moralität verderbt, mithin der Grund des Verdachts gedop-

pelt. Daher kann ein bestochener Zeuge, die Bestechung sey auch noch so unbeträchtlich, auf keine Glaubwürdigkeit Anspruch machen. Es muß aber dabey nothwendig erwiesen seyn, daß er das Geschenk oder Versprochene für das abzulegende Zeugniß empfange, welches man nur dann folgern kann, wenn er ein Geschenk annimmt, nachdem er bereits zum Zeugniß aufgerufen ist.

Ausserdem läßt sich nicht allgemein behaupten, daß ein Zeuge, der bey der Sache auf eine sonst erlaubte Art interessirt ist, schlechterdings verworfen werden müsse? — sondern es kommt auf folgende Umstände an:

1) Ob derselbe nicht bloß die Einbuße eines Vortheils (lucrum cessans), sondern auch einen wirklichen Schaden (damnum emergens), von dem Ausgang der Sache zu gewarten habe? — So ist z. B. der Schenkgeber, bey der Eviction der geschenkten Sache, weit weniger interessiret, als der Verkäufer, weil dieser die Eviction leisten muß, jener aber nur die Vortheile der Dankbarkeit einbüßet.

2) Ob der Vortheil oder Schaden unmittelbar auf den Zeugen wirke, ob er schon gewiß und bestimmt sey? oder ob er nur mittelbar sey

und noch auf einem ungewissen Ausgang beruhe? im letztern Fall ist das Interesse, mithin der Verdacht, viel geringer.

3) Ob der Vortheil, oder die Abwendung des Schadens, so groß sey, daß dadurch die gewöhnliche Moralität des größeren Haufens aufgewogen werde, mithin zu vermuthen stehe, der Zeuge werde die Unterdrückung des innern Wahrheitsgefühls und die Gefahr der Schande nicht achten? Bey einem sonst unbescholtenen Manne läßt sich dieses nur in solchen Fällen vermuthen, wo es um das ganze zeitliche Fortkommen oder doch um den beträchtlichsten Theil seines Vermögens zu thun ist. Das Zeugniß eines Mitschuldigen hat gegen den andern kein Gewicht, wenn er dadurch die Aufhebung oder doch die Verminderung der Strafe hoffen kann; und es kommt nicht einmal auf die Natur und Größe der Strafe an, weil zugleich die Präsumtion gegen seine Moralität, nemlich der Verdacht des begangenen Verbrechens, seine Glaubwürdigkeit vermindert.

4) Ob er sich freywillig zum Zeugniß anbiete, oder dazu aufgefordert werde? denn das erstere macht schon an sich verdächtig, und setzt ein Verderbniß des Charakters voraus. In diesem Fall —

eben so wie bey dem Zusammentreffen der wirklichen und direkten Einbuße im ersten und zweyten Fall, — ist der interessirte Zeuge ganz unzuläßig; und ein gleiches läßt sich um so mehr bey dem erwähnten dritten Fall annehmen, wo das moralische Gefühl durch die Größe des Schadens unterdrückt wird. *)

In den übrigen Fällen ist der bey der Sache interessirte Zeuge (testis in propria causa) eben so, wie derjenige, den Freundschaft, Verwandtschaft und andere persönliche Vortheile fesseln, zwar mehr oder weniger verdächtig, nach Verhältniß des von ihm bezielten wahren oder eingebildeten Vortheils, zu dem Schaden, welchen das falsche Zeugniß so wohl ihm (wenn es entdeckt wird) als auch dem Gegentheil zuziehen kann: — er ist aber doch nicht ganz zu verwerfen, weil immer noch ein geringer Grad der Präsumtion, daß er die Wahrheit nicht ganz verfälschen werde, übrig bleibt. Denn die Erfahrung lehrt, daß solche nicht sehr interessirte Zeugen die Hauptsache selbst wovon die

---

*) Wir werden jedoch im folgenden 24ten §. und im II. Theil VII. Abschn. §. 7 bemerken, daß die Größe des Schadens, wegen des bloß subjectiven Verhältnisses, bey Bestimmung der gesetzlichen Richtschnur nicht in Betrachtung komme.

Frage ist, nicht gerade zu ableugnen, sondern nur die Umstände mildern und dadurch zu ihrem Vortheil zu lenken suchen: Man kann daher bey solchen Zeugen hoffen, daß sie, in Verbindung mit andern Beweisen, wenigstens einen geringen Beytrag zur Aufklärung der Wahrheit geben können. Wenn mehrere Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Interesse vorhanden sind, so kann zugleich der §. 11. berührte Fall eintreten, da schon die collegialische Verbindung für sich allein, wegen des gemeinschaftlichen Zwecks, eine Zuneigung (affectionem ad causam) hervorbringt, wodurch also die Glaubwürdigkeit um so viel mehr vermindert wird, wenn zugleich ein erhebliches Sach-Interesse dazu kommt.

§. 17.

3) Eingebildetes Sach-Interesse.

Das Sach-Interesse des Zeugen ist also relativ, auf seine bürgerliche Existenz. Es kann aber ausserdem ein eingebildetes Interesse, die Befriedigung der Eitelkeit, des Ehrgeitzes mit im Spiel seyn, welches eben so relativ, und aus den äußerlichen Kennzeichen noch schwerer zu beurtheilen ist. Hierbey läßt sich jedoch folgendes festsetzen:

α) Wenn von den Vollkommenheiten oder Fehlern einer Handlung oder eines Produkts des Zeugen

die Frage ist; so läßt sich nicht vermuthen, daß er sich selbst tadeln, und seine Fehler gestehen werde.

Man kann dem Zeugen in dieser Lage nicht ganz den richtigen Gebrauch der Sinne zutrauen: Eigenliebe ist blind, und daher kommt es in solchen Fällen, wo nicht nur die moralische sondern auch die physische Fähigkeit des Zeugen leidet, nicht einmal auf den innern Werth des Werks oder der Handlung an. Nie wird aber auch der Fall existiren, wo es die Noth erheischen sollte, dem Zeugen dies Urtheil abzufordern, und ihn dadurch mit sich selbst in Collision zu setzen.

β) Wenn aber von einer Handlung, nicht des Zeugen selbst, sondern einer ihm untergebenen Person, die Frage ist; so wird das Interesse des erstern sehr vermindert, und gehört zu dem obigen 2ten Fall, da der Zeuge nur einen mittelbaren Vortheil oder Nachtheil von der Sache erwarten kann.

§. 18.

D. Gemischtes Interesse. Zeugniß des Klägers und Beklagten für und wider sich.

Wenn der Zeuge bey dem zu beweisenden Gegenstande allein, oder doch hauptsächlich interessiret

ist, d. i., wenn er nicht eigentlich als Zeuge in der Sache eines andern auftritt, sondern selbst klagender oder beklagter Theil ist; So kann das Zeugniß, welches er für sich ablegt, um deßwillen von keinem Gewicht seyn, weil er als Kläger einem sich freywillig anbietenden Zeugen, als Beklagter aber einem gezwungenen Zeugen gleich zu achten, mithin doppelt, sowohl wegen dieser moralischen Mängel, als wegen seines individuellen Interesse, — verdächtig ist.

Ob aber sein Bekenntniß nicht gegen ihn beweise? darüber sind die Meinungen nicht einig. Mir dünkt, man könnte hierbey folgende Regeln beobachten:

1) Wer durch sein freywilliges Bekenntniß etwas an seinem freyen Vermögen einbüßt, und dadurch keinem Dritten schadet, verdient volle Glaubwürdigkeit: denn er hat das Recht über sein Vermögen zu schalten, gesetzt auch daß er eine Unwahrheit sagen wollte, um dadurch einem Dritten zu helfen; der Schade trifft ihn in diesem Fall allein; und das allgemeine Wohl leidet durch die versteckte Täuschung keinen Abbruch.

2) Wer durch ein eben so freyes Bekenntniß sich einer beschimpfenden Strafe aussetzt, kann fol-

gende Bewegungsgründe haben: entweder Ueberdruß des Lebens, Reue, und volle Ueberzeugung, daß sein freyes Bekenntniß die Schande auslöschen, und ihn mit der Gottheit und dem Staat aussöhnen werde — oder die Hoffnung dadurch eine Erlassung, und wenigstens Milderung, der Strafe zu erlangen, der er doch nicht zu entgehen glaubt — oder einen besondern religiösen, politischen oder moralischen Enthusiasmus, welcher ihm durch die Strafe eine ehrenvolle Martyrerkrone, oder die Rettung seines Freundes, verspricht, — oder völligen Lebensüberdruß, der jedoch nur bey der Todesstrafe anwendbar seyn kann.

Die beyden letzteren Bewegungsgründe können so stark seyn, daß der freywillige Bekenner sich sogar ein Verbrechen andichtet, um die erwünschte Strafe zu verdienen. Es ist aber leicht, die enthusiastische Gemüthsstimmung, und den Lebensüberdruß, zu entdecken; der aufmerksame Beobachter wird nie dadurch irre geführt werden. — Jene erste Regel kann also nach meinem Bedünken auch bey dem Bekenntniß einer beschimpfenden und strafbaren That statt finden: auch hier ist das Bekenntniß voller Beweis: es versteht sich aber von selbst, daß kein Dritter dadurch Schaden leide, und daß die That selbst erwiesen sey. Es versteht sich auch

von selbst, daß der Bekenner hinlängliche Gründe seines Bekenntnisses anführe, und daß solches mit den übrigen Umständen übereinstimme: denn ohne diese Voraussetzung kann keinem Zeugniß, und also am wenigsten dem Zeugniß in eigener Sache, und dem Bekenner gegen sich selbst, voller Glauben beygeleget werden. Die Anführung der Gründe, und die Uebereinstimmung mit den Umständen vermehrt auch die reelle Möglichkeit der That, und entfernt den Verdacht einer schwärmerischen Selbst-Aufopferung, besonders wenn keine Umstände vorkommen, welche auf einen andern Thäter gedeutet werden können. Wenn das Gesetz dem freywilligen Bekenner eine Milderung der Strafe angedeihen läßt — wie solches die Natur der Sache erfordert, — wenn es denselben nie am Leben straft, weil er kein gefährliches Mitglied der Gesellschaft ist; So wird die Besorgniß nie eintreten können, daß ein Schwärmer um der Martyrerkrone willen, ein Hypochondrist, um sich des Lebens zu entledigen, sich für die Urheber einer strafbaren That ausgeben, welche sie nicht gethan haben. Filangieri, in seinem System der Gesetzgebung Th. III. S. 179. verwirft alle Beweiskraft, welche man aus dem freywill'gen Geständniß hernehmen könnte. Er sagt: „Die Natur ist's, die den Mund des Schul-„digen verschließt, wenn ihn der Richter über die „Wahrheit der gegen ihn gerichteten Anklage be-

„fragt. Das Bekenntniß des Verbrechens, das „ihm sicher den Verlust, entweder des Lebens, „oder eines Theils seiner Glückseligkeit zuzieht, „erfordert entweder eine Anstrengung, die stärker „als der gegenseitige Antrieb der Natur ist, oder „eine Täuschung die ihn in dem Verlust eines die„ser beyden Dinge die Erwerbung eines größeren „Guts erblicken läßt. Im ersten Fall fordert man „also von dem Menschen eine unmögliche Moral, „und im zweyten rechnet man auf die Aussage „eines Getäuschten, eines Verrückten, eines „Schwärmers, oder eines Menschen, den man in „einerley Lage mit dem Selbstmörder findet, der „sich mit eigener Hand tödtet, weil er durch den „Verlust seines Daseyns, entweder die Erlangung „seines Glücks, oder das Ende seines Elendes zu „finden glaubt.“

Diese Gründe beweisen jedoch nur, daß niemand gegen sich selbst ein Zeugniß ablegen werde, der nicht gewiße, wahre oder eingebildete, Bewegungsgründe habe, die das Interesse, welches er zum Opfer bringt, überwiegen: Sie beweisen aber nicht, daß das Zeugniß schlechterdings von keinem Gewicht sey. Es kommt bloß darauf an, die Bewegungsgründe zu erforschen, oder, wenn man sie nicht entdecken kann, nach den Umständen zu präsumiren, und hiernach das Bekenntniß zu würdi-

gen, welche Würdigung unter obigen Voraussetzungen sehr ausführbar ist. Das Bekenntniß behält daher immer einen relativen Werth, selbst dann, wenn die Umstände zeigen, daß der Bekenner durch einen falschen Wahn dazu verleitet wurde. Nur in dem Fall einer gänzlichen Gemüthszerrüttung, kann darauf nicht gebauet werden. Wollte man dem freyen Bekenntniß der eigenen Handlung schlechterdings alle Glaubwürdigkeit absprechen; so müßte man jedes Zeugniß verwerfen, welches durch die Verbindung mit der Person oder durch ein Interesse bey der Sache mehr oder weniger verdächtig ist, aber gleichwohl nur in wenigen Fällen als ganz ungültig betrachtet werden kann; So müßte man keinen Zeugen zu lassen, dessen moralische Fähigkeit auf irgend einer Seite zu bezweifeln wäre.

3) Wenn hingegen der freywillige Bekenner nicht bloß sich, sondern auch einem Dritten schadet, so behält zwar das Bekenntniß gegen ihn die volle Wirksamkeit: Allein gegen den Dritten ist er ein verdächtiger Zeuge (§. 11. Lit. c.), und es kommt darauf an, in welchem Verhältniß er mit demselben stehe? — ob nicht Leidenschaft, oder ein anderes Interesse, ihn zu dieser Anzeige verleite? — Wer, unaufgefordert eine solche Anzeige thut, verdient, selbst bey einer bloßen

Vermögens = Einbuße, sehr wenigen Glauben: denn man muß vermuthen, daß die Rachsucht seine Haupttriebfeder sey, und den Schaden den er sich selbst dabey zufügt, weit überwiege. Ist es sogar eine beschimpfende Handlung, so kann man vollends dem Bekenntniß keinen Glauben beymessen, weil dann überdieß der moralische Charakter sehr erniedrigt, und entweder Bestechung oder ein anderes geheimes Interesse mit im Spiel ist.

4) Gesteht aber der andere die Beschuldigung ein; so werden alle jene widrige Präsumtionen verdrängt, und daher hat das einstimmige Bekenntniß zweyer Mitschuldigen volle Beweiskraft, weil dann die wechselseitige Aufopferung des eigenen Interesse den Verdacht der Feindschaft und Rachsucht aufhebt, und es die Hauptstütze des Wahrscheinlichen, die Harmonie, angreifen würde, wenn man vermuthen wollte, daß zwey Personen das ihnen nachtheilige Bekenntniß einer That sollten verabredet haben. Daher muß bey solchen gesetzlichen Uebertretungen, welche keine Spur zurück lassen, z. B., bey fleischlichen Verbrechen, des corpus delicti oder die vollzogene That durch das Bekenntniß der Schuldigen bewiesen werden. Das Gesetz der Harmonie erfordert aber eine völlige Uebereinstimmung in den

Umständen, und wenn diese nicht ganz vorhanden ist; so verliert das doppelte Bekenntniß eben so viel von seinem Werth, als Verschiedenheiten in den Aussagen vorkommen, und es werden dann andere Beweisgründe aus dem Gebiet der Analogie und der Phänomene erfordert, um diesen Abgang zu ersetzen.

§. 19.

Reelle und präsumtive auch relative Eigenschaften der moralischen Fehler.

Man kann die moralischen Fehler der Zeugen in bestimmte oder reelle, und in präsumtive abtheilen, je nachdem sie wegen der individuellen Beschaffenheit des moralischen Charakters, oder auch nach der höchsten moralischen Analogie, für wirklich existirend zu achten sind, oder aber nur auf einem entfernten analogischen Schluß beruhen, wobey es auf den moralischen Charakter des Zeugen ankommt, der, wenn er sonst untadelhaft ist, diesen entfernten Verdacht vernichtet, den einzigen Fall ausgenommen, da er mit einem anderen ganz unbescholtenen Zeugen collidiret, wo dieser allerdings den Verzug hat. Zu diesen präsumtiven Unvollkommenheiten gehört

1) bey der Kenntniß des moralischen Charakters:

a) die präsumirte Nationalantipathie;

b) die vermuthete Abneigung gegen gewisse Stände und Volksklassen;

c) die Treibung eines verächtlichen Gewerbes;

d) die geringere Bekanntschaft mit der Person des Zeugen;

e) die Verbindung desselben mit einer geheimen Gesellschaft.

2) Bey dem persönlichen Interesse:

a) ein solcher entfernter Grad der Verwandschaft, mit welchem keine Einheit des Ursprungs und der Erziehung verbunden ist, wohin auch gewöhnliche Freundschaften gehören, die bloß den sittlichen Umgang zum Zweck haben;

b) vorübergehende Pflichten, deren Verbindlichkeit aufgehört hat: z. B. zwischen dem Advokaten und Clienten nach beendigtem Prozeß; zwischen dem Vormund und Pupillen nach aufgehobener Vormundschaft; zwischen dem Brodherrn und dem ungezwungenen Dienstbothen, welcher den Dienst verläßt. Es ver-

steht sich bey allen diesen Fällen, daß nicht noch ein anderes Interesse, oder eine besondere Feindschaft dazu kommen;

c) präsumirte Vorliebe für Zunftgenossen (esprit de corps);

d) eine jede Beleidigung welche geringer ist, als der Nachtheil des falschen Zeugnisses.

3) bey dem Sach-Interesse, die Vermuthung desselben, welche aus der Entbehrung eines noch ungewissen Vortheils oder Gefahr eines solchen Schadens, nicht aus einen wirklichen Nutzen oder Schaden, entsteht.

Die physischen Fehler sind, ihrer Natur nach, nie präsumtiv, sondern werden es nur durch den Mangel an Beweis, so wie die bestimmten moralischen Fehler dadurch ebenfalls in präsumtive verwandelt werden. Die relative Beschaffenheit, welche wir bey der physischen Fähigkeit und Unvollkommenheit bemerken, indem wir mehrere Zeugen vergleichen (§. 4), findet sich nicht weniger bey der moralischen, in sofern die Unvollkommenheit nicht an sich so groß ist, um den Zeugen für ganz verwerflich zu erklären.

§. 20.

Eine weitere Analyse ist unnöthig.

Ich hätte die physische und moralische Schattirung, wodurch die Fähigkeit der Zeugen unendlich modificirt wird, noch mehr auseinander setzen, und durch Beyspiele erläutern können: ich achte dieß aber für ein theoretisches Spiel, das in praktischer Hinsicht ganz unbrauchbar seyn würde: es ist nur nöthig, die merklichen Abstuffungen zu wissen. Ich eile daher das Bild des vollgültigen und des ganz verwerflichen Zeugen und die Zwischenstuffen welche in den vorhergehenden Betrachtungen enthalten sind, in einem kurzen Abriß zusammen zu stellen, und dabey die merkwürdigsten Collisions-Fälle zu heben, welche den Wahrheitsforscher in Verlegenheit setzen können.

§. 21.

Die erkennbare Vollkommenheit der Zeugen ist mehr negativ, als positiv.

Wir haben von der Vollkommenheit der Zeugen einen mehr negativen, als positiven Begriff; d. i., wir nennen denjenigen vollgültig (omni exceptione majorem), dem wir keinen von den physischen und moralischen Mängeln verwerfen können, die wir eben der Reihe nach betrachtet

haben; wir sind aber nicht immer in gleichem Grade gewiß, daß er auch wirklich von diesen Mängeln ganz befreyet sey, und die entgegengesetzten guten Eigenschaften besitze? Diese Ueberzeugung erlangen wir bloß durch einen analogischen Schluß, welcher schwächer oder stärker ist, je nachdem wir mehr oder weniger Erfahrungen von ihm aufweisen können. Die Kenntniß von dem vorhergehenden Lebenswandel des Zeugen ist daher, wie schon oben erwähnt worden, der einzige zuverläßige Probierstein, um seine physische und moralische Fähigkeit zu beurtheilen. Das allgemeine Sittengesetz und die Regeln, welche man sich in der bürgerlichen Gesellschaft von der Moralität des größeren Haufens abstrahiren kann, helfen zwar auch zu dieser Beurtheilung, sind aber bey weitem nicht hinreichend, weil die individuellen Verhältnisse im Reiche der Sittlichkeit gar zu oft auf Willkühr und Eigensinn beruhen, und nicht so unveränderlich, wie im Reiche der Natur, nach allgemeinen Gesetzen bestimmt werden. *) Je länger man also mit der

---

*) Biquilley in seiner Rechnung des Wahrscheinlichen (Kap. XII. S. 247. d. Uebers.) unterscheidet nicht so genau die große Verschiedenheit des Gewichts der allgemeinen und der besondern Analogie, indem er sagt: „Wollte man die Wahrscheinlichkeit eines von „jemanden, bey einem gegebenen Umstand, abgeleg-

Person des Zeugen, und mit allen seinen Verhältnissen bekannt ist, desto zuverläßiger wird man über seine physische Gesundheit sowohl, als über die Güte seines moralischen Charakters, und über die Bestimmungsgründe entscheiden können, welche seine Moralität theils aus persönlichen Verbindungen, theils aus einem besondern Sach = Interesse annehmen kann. Hierbey hat nun der Richter vor dem Privatmann viel voraus: dieser muß sich mehrentheils mit unvollständigen Nachrichten begnügen; jener hat gesetzliche Mittel, alle Umstände genau zu erforschen, und er kann besonders durch die persönliche Darstellung des Zeugen, durch die specielle Befragung desselben, und durch die Confrontation mit andern Zeugen, den Mangel an bisheriger Bekanntschaft zum Theil ersetzen. Bey zwey sonst ganz unverwerflichen Zeugen muß also nothwendig derjenige den Vorzug haben, dessen Eigenschaften man am längsten durch eigene Erfahrung zu prü-

---

„ten Zeugnisses finden; So würde man alle bestät-
„tigten Zeugnisse, welche von eben dieser Person,
„oder von anderen, die ohngefähr eben dasselbe
„Interesse und dieselben Einsichten hatten, und ohn-
„gefähr in ähnlichen Umständen abgelegt worden
„sind, mit einander vergleichen: die Zahl der ver-
„glichenen Zeugnisse würde der Nenner, die Zahl
„der als wahr erkannten Zeugnisse der Zähler der
„gesuchten Wahrscheinlichkeit seyn.

fen Gelegenheit hatte. Zwar kann auch ein Zeuge in einem kurzen Zeitraum so viele und so starke Proben seiner Rechtschaffenheit gegeben haben, daß er eben das Zutrauen gewinnet, welches ein anderer verdient, der in einen längeren Zeitraum sich mehr leidend als thätig verhalten hat: Denn es kommt bey Berechnung und Vergleichung der Analogie nicht blos auf die Dauer, sondern auch auf die Menge der Erfahrnngen an. Aber die Länge der Zeit macht doch bey der moralischen Beurtheilung schon an sich ein groſses Gewicht, weil auch nur die negative Vollkommenheit, nemlich die Abwesenheit aller moralischen Mängel in einem langen Zeitraum nicht bloße Verstellung seyn kann, sondern schon eine Angewohnheit zum Guten vermuthen läßt. Auch sind bey dieser Aufwiegung der Zeit des Bekanntseyns, mit der Zahl der Handlungen, ausserordentliche Thaten nicht in Anschlag zu bringen, deren ein Zeuge zu seiner Legitimation nicht bedarf. Die Energie des Charakters, welche einen Menschen vor dem andern auszeichnet, macht ihn in gewissem Verhältniß einer gröſseren moralischen Anstrengung fähig, und bringt glänzende heroische Tugenden hervor; es ist aber doch darauf nicht sehr zu bauen: groſse Tugenden nehmen ihren Ursprung gewöhnlich aus einer leidenschaftlichen Stimmung, die im entgegengesetzten Verhältniß, auch groſse Laster hervorbringt; und da schon

jede Leidenschaft die Glaubwürdigkeit des Zeugen um etwas vermindert; so sind dergleichen Personen, die sich vor andern in einem kurzen Zeitraum sehr auszeichnen, nur selten ganz unverdächtig, und ihre Energie kann wenigstens die in einer längern Zeit bewährte kaltblütige Moralität anderer Zeugen nicht ganz aufwiegen.

§. 22.

Die Unvollkommenheit der Zeugen ist positiv.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, daß nur sehr selten zwey Zeugen, denen man nichts vorwerfen kann, und die daher als vollgültig anzusehen sind, einander völlig die Waage halten; daß mithin der abstracte Werth des vollgültigen Zeugen in der Anwendung gar viele Modificationen leide, besonders wenn über die Concurrenz und den Widerstreit mehrerer Zeugnisse zu entscheiden ist. Diese Verschiedenheit des Werths in der Klasse der vollgültigen Zeugen läßt sich aber nicht allgemein bestimmen, und wir können dabey keine andere als die schon erwähnte Regel annehmen: daß die Gewißheit von der Vollgültigkeit eines Zeugen mit dem Zeitraum der persönlichen Bekanntschaft desselben in gleichen Verhältniß stehe. Nach dieser Richtschnur lassen sich mehrere einander widersprechende Zeugnisse

beurtheilen. Auſſer dieſem Colliſionsfall aber iſt man genöthiget, die meiſt negative Vollkommenheit des Zeugen als poſitiv zu präſumiren, wenn man ſonſt die nöthige Sorgfalt bey Prüfung deſſelben angewendet hat.

Der Begriff des ganz unzuläſſigen Zeugen, der entweder die Wahrheit nicht hat ſagen können, oder ſie nicht hat ſagen wollen, iſt poſitiv, weil er die erwieſene Exiſtenz eines phyſiſchen oder moraliſchen Fehlers vorausſetzt. Man hat daher gewöhnlich ſtärkere Gründe einen Zeugen ganz zu verwerfen, als ihn für ganz vollgültig, und über alle Einreden erhaben, zu achten. Indeß vertritt hierbey, wie ſchon gedacht, die negative Vollkommenheit die Stelle des weiteren Beweiſes, ſo lange dem Zeugen nicht merkliche Mängel zur Laſt fallen, oder derſelbe mit anderen Zeugen nicht collidirt, welche mehr poſitive Vollkommenheit aufweiſen können. Wir wollen nunmehr die verſchiedenen Gattungen verwerflicher oder unvollkommener Zeugen gegeneinander vergleichen, und die dabey vorkommende Colliſionsfälle zu heben ſuchen.

§. 23.

Regeln über die Schwäche und Unzulässigkeit der Zeugnisse.

Ich verbinde hier die physischen und moralischen Mängel, in so fern beyde zusammen treffen. Bey ersteren giebt es der zweifelhaften Fälle nicht so viel: der physische Zustand läßt sich eher beurtheilen, und hat weniger Abstuffungen. Wir haben oben die Fälle ausführlich berührt, wo das Zeugniß, wegen eines physischen oder eines moralischen Fehlers, ganz unzulässig, oder doch für verdächtig zu achten ist; wir haben zugleich dabey diejenige Schattirung des physischen und moralischen Zustandes erwähnt, welche einen Zeugen nur in Vergleichung mit anderen Zeugen zurück setzt, und ihm eine relative Unvollkommenheit giebt, im Gegensatz der absoluten und bestimmten Unvollkommenheit, die aus seinen völlig erwiesenen Fehlern entsteht. Hierbey sind folgende allgemeine Regeln zu beobachten:

1) Eine absolute und bestimmte Unvollkommenheit kann einen Zeugen ganz verwerflich machen, jedoch muß sie bey dem moralischen Zustande in ihrem höchsten Grade erscheinen; in geringeren Graden, werden mehrere dazu erfordert.

2) Die relative und präsumtive Unvollkommenheit, selbst in der mehreren Zahl, kann solches ihrer Natur nach nicht; denn sie beruhet auf einer zu schwachen und entfernten Analogie, die nur den Werth, um etwas vermindern, aber nicht ganz vernichten kann. Wenn daher z. B. ein Zeuge, der zu einer niedrigen Volksklasse, und zu einer geheimen Gesellschaft gehört, auch ein verächtliches Gewerbe treibt ꝛc. ꝛc. gegen einen andern Zeugen auftritt, dem man keine dieser Unvollkommenheiten vorwerfen kann; so wird er dadurch doch nicht ganz verwerflich, sondern sein Zeugniß behält immer noch einigen Werth, welcher zwar durch den Werth des vollkommenern Zeugen überwogen wird, aber diesem dagegen einen Theil seines Werthes nimmt, und ihm selbst eine Unvollkommenheit mittheilt.

3) Wenn ein Zeuge durch einen absoluten physischen oder moralischen Mangel schon ganz unzulässig ist; so kommt es auf den Zutritt anderer Fehler nicht an, und man würde sehr unrecht thun, wenn man einem schon an sich unzulässigen Zeugen, im Gegensatz mit einem andern, welchem noch mehrere Fehler zur Last fallen, einigen Glauben beylegen wollte.

4) Die Fehler der Zeugen, um in Anschlag kommen zu können, müssen völlig bewiesen seyn:

Fehlt es daran; so entstehen neue Abstuffungen nach dem Verhältniß des Beweismangels; und dann ereignet es sich freylich, daß ein halberwiesener bestimmter Fehler durch einen ganz erwiesenen präsumtiven oder relativen Mangel aufgewogen werde, oder daß einem Fehler der ersten Art, wegen seiner schwankenden Existenz, noch ein geringerer Werth beygelegt werden müße.

5) Jeder absolute physische Fehler nemlich der Mangel, oder die Unfähigkeit des Sinnes, welcher die Sache empfunden haben soll, oder der Mangel des Gedächtnißes und der Sprache, oder ähnlicher Zeichen, welche die Empfindung reproduciren sollen, (wohin auch die Verwirrung des Gedächtnißes bey Blödsinnigen und Rasenden ꝛc., und die Unfähigkeit der Kinder, die noch nicht sprechen können, gehört,) — macht schon an sich den Zeugen ganz unzulässig. Mithin kommt hierbey die Verbindung mit moralischen Fehlern in keinen Betracht.

6) Die übrigen physischen Unvollkommenheiten, welche nur als Schwächen nicht als Mängel gelten können, sind relativ, mithin nach der erwähnten 2ten Regel zu beurtheilen. Sie können jedoch zuweilen auch den absoluten Unvoll-

kommenheiten gleich geachtet werden, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Zeuge nach der Schwäche seiner Sinne oder seines Gedächtnisses und seiner Verstellungskraft, die Empfindung, wovon die Frage ist, nicht habe fassen, oder doch nicht habe mittheilen können.

7) Solchemnach haben die absoluten physischen Fehler unter sich keine Gradation: jeder derselben macht den Zeugen unzulässig, weil er dessen Empfindungs- oder Reproductionsvermögen hindert. Anders verhält es sich mit der moralischen Ungesundheit: diese kann in verschiedenen Abstuffungen absolut seyn, und gleichwohl das Zeugniß nicht ganz verwerflich machen, weil die Erkennung des guten oder des bösen Willens des Zeugen, mit einer mannigfaltigen Schattirung zu thun hat, die nur durch analogische Schlüße, nicht durch Evidenz, bestimmt werden kann. Wir haben dieß bereits in der vorhergehenden Betrachtung gesehen, und wollen nun diese Verschiedenheit in gewisse Regeln zusammen fassen.

§. 24.

Abstuffung welche durch einen oder mehrere moralische Mängel entsteht.

Die drey Erfordernisse, welche die moralische Fähigkeit des Zeugen ausmachen, nemlich:

1) die Güte des moralischen Charakters überhaupt,

2) die Befreyung von aller persönlichen Verbindlichkeit, gegen die Person, welche das Zeugniß betrifft;

3) der gänzliche Mangel eines Interesse bey der Sache, worüber das Zeugniß verlangt wird —

diese drey Erfordernisse können nun insgesammt ermangeln, und da leidet es keinen Zweifel, daß das Zeugniß ganz verwerflich sey, — oder es können zwey, oder auch nur eines derselben fehlen; oder es kann bey den 2ten und 3ten Erforderniß ein Widerstreit zwischen den Präsumtionen entstehen, indem das persönliche Interesse den Zeugen auf die eine, das Sach = Interesse ihn aber auf die andere Seite zieht, oder eben dasselbe Interesse getheilt ist.

a) Fehlt dem Zeugen nur eines von den Erfordernissen seiner moralischen Gesundheit, so ist er nicht ganz verwerflich, ausser wenn dieser Fehler sich in seinem höchsten Grade zeiget (S. §. 7. 8. 13. u. 16.) Dieser Grad ist bei dem ersten Erforderniß vorhanden, wenn der Zeuge durch eine vorgängige unbezweifelte That, alle Präsumtionen die man für seinen moralischen

Charakter haben konnte, vernichtet hat, und dieß ist nur der Fall bey der Ueberführung eines vorhin freywillig unter eben denselben Umständen, abgelegten falschen Zeugnißes. Bey dem Sach-Interesse, welches so verschiedene Rücksichten hat, (S. §. 16.) scheint der höchste Grad zwar nur alsdann einzutreten, wenn es bey Ablegung des Zeugnißes, um das ganze zeitliche Fortkommen des Zeugen, oder doch um den beträchtlichsten Theil seines Vermögens zu thun ist. Allein die relative Beschaffenheit dieses Verhältnisses sowohl, als das größere Gewicht des dinglichen Interesse bey den mehresten Menschen, scheint in praktischer Hinsicht die Verwerfung des Zeugen wegen jedes unmittelbaren Interesse zur Sache zu gebieten. Das mittelbare oder indirecte Interesse, wenn es unerlaubt ist, erregt zwar einen nicht geringeren Vorwurf: aber nicht wegen des Interesse an sich, sondern zugleich wegen der Verderbtheit des Charakters, die aus der unerlaubten Handlung hervorleuchtet; und eben diese Verstärkung des Verdachts entsteht bey dem interessirten Zeugen, der sich zum Zeugniß anbietet. Das persönliche Interesse ist in seinem höchsten, und so auch in seinem geringeren Grade, nie so groß, als das Sach-Interesse: die Erfahrung lehrt, daß die Partheylichkeit für eine gemeinschaftliche

Sache,

Sache, für unsere Ehre und Vermögen, die Neigung für das Wohl eines Anverwandten weit übersteigt. Indeß muß doch, nach der moralischen Analogie, der höchste Grad des letztern für ein absolutes Hinderniß der Zeugschaft gehalten werden. Es versteht sich übrigens, daß die Aufopferung oder Theilung des persönlichen und dinglichen Interesse, nach den schon angegebenen Verhältnissen, (§. 8. fg. §. 15 u. 25.) die Zulässigkeit bewirke, und daß der Zeuge für seine Verwandten eher zulässig sey, als gegen dieselben.

b) Wenn zwey von jenen Erfordernissen zugleich fehlen, und zwar beyde, oder doch wenigstens eines im höchsten Grade; so ist der Zeuge für ganz unzulässig zu achten. Wir haben solches bey der vorhergehenden Zergliederung dieser Erfordernisse gesehen. So ist z. B. ein Zeuge, der sich zum Zeugniß erbietet, und zugleich eine persönliche Abneigung, oder ein Sach-Interesse hat, zum Zeugniß gar nicht zuzulassen.

c) Fehlen zwey von jenen Erfordernissen, und zwar beyde in einem geringeren Grade; so kann das Zeugniß nur alsdann ganz verwerflich geachtet werden, wenn der eine Feh-

ler den moralischen Charakter des Zeugen durch einen individuellen bestimmt erwiesenen Verdachtsgrundtrifft: denn die Fehler des Charakters, welche wir oben (§. 7.) bemerkt haben, sind an sich weit wichtiger, als der Verdacht, der aus einem mit der Person oder der Sache verknüpften Interesse entsteht; dieser beruhet nur auf einer allgemeinen, jener auf einer besondern Analogie, welche leztere weit weniger trügen kann. Ich darf daher einem Zeugen, der schon vorhin in ähnlichen Fällen sich zur Unwahrheit durch irgend ein Interesse hat verleiten lassen, weit weniger trauen als einem andern, der sich zum erstenmal in dem Collisionsfall befindet. Conkurrirt also ein persönliches und ein dingliches Interesse im geringeren Grade; so ist der Zeuge zwar nach dem Verhältniß desselben mehr oder weniger verdächtig, aber doch nie für ganz verwerflich und unglaubwürdig zu achten. Solches bestättiget sich durch die vorhergehende Zergliederung der Präsumtionen, welche die persönliche Verbindung oder das Sach-Interesse betreffen.

d) Wenn endlich alle drey Erfordernisse im geringeren Grade fehlen; so kann auf die Aussage des Zeugen nicht gebauet werden. Wer wollte einem Zeugen trauen, dessen Charakter obgleich nur im geringsten Grad verdächtig ist, wenn

er zugleich ein persönliches und dingliches Interesse bey seiner Aussage hat? —

§. 25.

Regeln bey dem Widerstreit verschiedener moralischer Mängel.

Dieß waren die Fälle wo sich ein Mangel bey einem oder mehreren moralischen Erfordernissen äußert. Nun sind auch die Fälle des Widerstreits zu bestimmen. Dabey finden folgende Regeln statt:

1) Wenn das persönliche oder Sach-Interesse gleich getheilt ist, und beyde gleichmäßig mit der Moralität übereinstimmen; so fällt beydes hinweg, und man muß den Zeugen für ganz unbefangen ansehen. Denn zwey gleiche moralische Verhältnisse halten eben so, wie physische Größen, einander die Wage, und heben also bey vorhandenem Widerstreit einander auf. Ein Zeuge der mit zwey Personen in gleichem Grade der Verwandschaft und Freundschaft steht, und ausserdem keine besondere Vorliebe für die eine hat, ist demnach in einem Prozeß zwischen diesen beyden Verwandten für einen vollgültigen Zeugen zu achten. Dies Gleichgewicht hört nothwendig auf, wenn der Zeuge ausserdem durch ein

besonderes Interesse geleitet wird, oder sonst einen Vortheil von dem Zeugniß erwarten kann, z. B. wenn der Zeuge gegen den Verwandten, gegen welchen er zeuget, eine besondere Feindschaft äussert. Bey bloßen Civilklagen kann solches Zeugniß für einen Verwandten gegen den andern eher für vollgültig geachtet werden, als in Criminalfällen, wo die Infamie der Strafe, welche der Zeuge dadurch seinen Anverwandten zuziehen will, schon eine große Erbitterung desselben voraussetzt.

2) Zwey gleiche unmoralische Verhältnisse heben sich nicht auf, d. i., sie stellen die Moralität des Zeugen nicht her, sondern verschlimmern sie: z. B. wenn der Zeuge von beyden Partheyen bestochen ist, und dennoch zum Vortheil der einen aussagt.

3) Vortheile auf beyden Seiten, wovon der eine unerlaubt ist, machen den Zeugen ganz verwerflich, wenn er sich auf die unmoralische Seite neiget, und erheben dagegen seine Glaubwürdigkeit, wenn er der moralischen Triebfeder folgt. Z. B. ein Zeuge, der für seinen Freund oder nahen Verwandten aussaget, und dabey sein eigenes Sach-Interesse aufopfert, verdient vollen Glauben; er wird aber ganz unbrauch-

bar, wenn er seinem Eigennutz folget, und die Pflichten der Freundschaft und Verwandtschaft zurücksetzt.

4) Bey der Collision des persönlichen mit dem Sach-Interesse, ist das letztere im höchsten und so auch im geringeren Grade für überwiegend zu achten, wie ich schon oben bemerkt habe.

5) Vortheil auf der einen und Nachtheil auf der andern Seite, vermehrt entweder den Werth oder den Unwerth des Zeugen, je nachdem er zu seinem Nachtheil oder zu seinem Vortheil aussagt. Ein verdächtiger Zeuge wird im letzteren Fall ganz unzulässig, und erhebt sich dagegen im ersteren bis zur vollen Glaubwürdigkeit. Wer z. B. die Unschuld seines Feindes gegen seinen Freund oder Verwandten behauptet, und keinen besondern Bewegungsgrund hat, sein persönliches Interesse zu verläugnen, der verdient, wegen dieses heroischen Schritts, Bewunderung. Man muß aber dabey sehr auf seiner Hut seyn, weil eine solche Liebe zur Wahrheit nicht in der Natur des gewöhnlichen Menschen liegt. Wer hingegen für seinen Freund oder Anverwandten gegen seinen Feind aussagen will, ist wegen dieser Collision für ganz unzulässig zu achten, wenn gleich nicht der höchste Grad der Feindschaft,

uoch sonst ein besonderes Sach = Interesse damit verbunden ist.

6) Beruhet der Vortheil auf einer unmoralischen Triebfeder z. B. in Bestechung oder einem andern unerlaubten Genuß; so wird durch die Aufopferung desselben der Werth des Zeugnisses weniger erhöht, weil das Sittengesetz ohnehin dieß Opfer gebietet: etwas gewinnt aber doch dadurch der moralische Werth des Zeugen, weil derselbe sich zugleich einem Nachtheil aussetzt. Dieser höhere Werth verhält sich also, wie die Größe des befürchteten Nachtheils.

Nach eben diesem Verhältniß könnte man schliessen: daß die Ergreifung des unerlaubten Vortheils um den Nachtheil zu vermindern, den Zeugen weniger verwerflich mache, als wenn kein solcher Collisionsfall vorhanden wäre? — Allein dieser analogische Schluß paßt um deßwillen nicht, weil ein Zeuge, der sich einen unerlaubten Vortheil durch Zwang oder Bedrohungen aufdringen läßt und sein Zeugniß darnach einrichtet, zwar weniger — auch vielleicht bey einem sehr großen entgegengesetzten Nachtheil gar nicht — strafbar ist, aber eben wegen dieses moralischen Zwanges, dem er unterliegt, die Freyheit des Willens nicht hat, welche zur Ablegung des Zeugnisses nothwendig erfordert wird.

§. 26.

III) Kraft der Harmonie der Zeugnisse, und Gradation derselben.

Ein einziger Zeuge der eine Begebenheit bejahet, oder verneinet, bewirkt noch keine völlige Ueberzeugung, wenn er auch alle jene nöthigen Erfordernisse besitzet. Denn die Präsumtionen für seine physische und moralische Gesundheit, sind nur analogische Schlüße, welche zwar, so viel das Physische betrifft, den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen können, im moralischen Fach hingegen immer zurück bleiben, und einer andern Unterstützung bedürfen. (S. IV. Absch. §. 6.)

Diese erhält nun der Zeuge durch den Zutritt eines Zweiten, welcher mit ihm in seiner Aussage übereinstimmt. Ausserdem kann auch eine bis ins Unendliche sich erhebende Analogie eben so, wie der Zutritt eines oder mehrerer Phänomene die Glaubwürdigkeit eines einzigen Zeugen unterstützen, und bis zur vollen Ueberzeugung bringen. Wir werden aber diese Art der Harmonie im Folgenden betrachten, und bleiben vor jetzt nur bey der Harmonie der Zeugnisse stehen, um alle Verhältnisse der Zeugen zusammenhängend darzustellen. Die Kraft der Harmonie, welche die Umstände (oder Phänomene) der Begebenheit so sehr erhebt, giebt

auch dem Glauben auf Zeugnisse über die Begebenheit selbst, ein eben so großes Gewicht, indem sie nicht nur die analogischen Präsumtionen, welche bey jedem einzelnen Zeugen gedacht werden, sondern auch die Evidenz der Aussage, verdoppelt, und in einem Punkt vereinigt. Vor allen Dingen muß man aber gewiß seyn, daß keine Verabredung zwischen den Zeugen habe statt finden können, weil es sonst keine aus der Natur der Sache selbst, sondern aus anderen zufälligen Bewegungsgründen entstehende Harmonie seyn würde. Die Erlangung dieser Gewißheit wird nun dem historischen Wahrheitsforscher oft sehr schwer; dem Richter geben die Gesetze wirksame Mittel dazu an die Hand, die wir im folgenden betrachten werden. Ausser den allgemeinen Präsumtionen für die Ehrlichkeit der Zeugen, entsteht selbst aus der verschiedenen Gradation ihrer Harmonie die Vermuthung, daß sie die Wahrheit sagen wollen, weil die Harmonie um so weniger zufällig oder auch verabredet seyn kann, je größer und je mannigfaltiger sie ist. Ein Betrug läßt sich noch allenfalls in einer sehr einfachen Handlung, die mit wenigen Umständen begleitet ist, verbergen: wenn aber der Umstände viele sind, wenn der Wahrheitsforscher solche genau zergliedert, und jeden Zeugen darüber besonders befragt; So wird die versteckte Verabredung oder die Unwissenheit der Zeugen sich leicht durch Widersprüche verrathen.

Man kann hiebey als Regel annehmen:

1) Daß jede einzelne Uebereinstimmung zweyer Zeugen, über einen besondern Umstand, auch ein eigenes harmonisches Phänomen ihrer Glaubwürdigkeit sey.

Denn man muß sich die verschiedenen Uebereinstimmungen als eben so viele Phänomene denken, die auch auf andere Art, als durch das lebende Organ der Zeugen, entstehen könnten. Der Zeuge reproducirt durch seine Aussage auf einmal die Umstände der Begebenheit, die er empfunden hat: diese Reproduction ist selbst ein Phänomen; und wenn solche von zwey verschiedenen Seiten auf gleichförmige Weise geschieht; so müssen daraus eben so viele harmonische Phänomene entstehen, als es gleichförmige Aussagen sind. Hieraus fließt von selbst,

2) daß die Kraft der Harmonie der Zeugen sich verhalte, wie die Zahl der einzelnen Uebereinstimmungen.

Die Uebereinstimmung muß freylich bey dem Hauptgegenstand, wovon die Frage ist, vorhanden seyn; denn sonst würde sie in den Nebenumständen, die nur zur Erläuterung dienen, nichts helfen

können. Ausserdem fügt aber jede gleichförmige Aussage über einen Nebenumstand ein neues harmonisches Indicium hinzu, wodurch die Besorgniß entfernt wird, daß die Harmonie über den Hauptgegenstand durch Verabredung veranlasset seyn könnte. Bey diesem Maasstab kommt es nicht einmal darauf an, ob die Zeugen in wesentlichen oder nur in zufälligen unerheblichen Umständen der Haupthandlung übereinstimmen: denn die Kraft der Harmonie liegt bloß in der Gleichförmigkeit der Aussage; sie kann daher auch nur in einzelnen an sich unbedeutenden Worten bestehen, die der Thäter oder andere Nebenpersonen gesagt haben. Hierin steckt ein großer Vorzug der Zeugen, vor den blossen Indicien oder Phänomenen, welche eine That beweisen sollen. Harmonische Phänomene müssen mit der Begebenheit, welche sie darthun sollen, in einer genauen für wesentlich zu achtenden Verbindung stehen. Die Verbindung, die Aehnlichkeit, welche sie ohne Beziehung auf die Hauptsache haben, ist von keinem Gewicht. Ganz anders verhält sich der harmonische Werth der Zeugnisse, vorausgesetzt, daß selbige bey dem zu erweisenden Hauptgegenstand übereinkommen; denn die Zeugen sind gleichsam lebendige selbstständige Phänomene, die ihren Beweis in sich selbst tragen, welcher auf einer beträchtlichen Anzahl analogischer Präsumtionen beruhet. Je öfter also diese Präsumtionen

eine Einheit machen, desto mehr muß die Glaubwürdigkeit derselben wachsen. Diese, auch ohne Beziehung auf den Gegenstand des Beweises, vorkommende Harmonie der Zeugen, erhält demnach ihre Kraft von jenen Präsumtionen, so wie die Harmonie der Phänomene ihre Kraft von der präsumtiven wesentlichen Verbindung mit der Hauptsache ableitet. Es lassen sich also bey zwey Zeugen unendlich mehrere Uebereinstimmungen denken, als bey zwey harmonischen Phänomenen, weil die Möglichkeit der Uebereinstimmung in unwesentlichen Dingen und in bloßen Worten weit ausgebreiteter ist. Indeß bleibt, wie schon gedacht, die Harmonie bey den wesentlichen Umständen der Begebenheit nothwendig die erste Bedingung zum positiven Beweis; und andere Uebereinstimmungen des Zeugen dienen nur dazu die Kraft der Aussage über die wesentliche Thatumstände zu verstärken. Zeugen die über den Hauptgegenstand nichts bestimmtes zu sagen wissen, und gleichwohl in Anführung der Worte, die sie gehört haben, und in unerheblichen Zeit- und Ortsumständen harmoniren, beweisen nur so viel, daß ihnen von der Hauptsache nichts bekannt sey, und entfernen zugleich den Verdacht einer absichtlichen Zurückhaltung. Wenn sie aber noch dazu den zu erweisenden Hauptgegenstand schlechterdings ableugnen; so bewirkt ihre Harmonie in unwesentlichen Dingen und Worten, die zur

nemlichen Zeit und am nemlichen Orte vorgefallen sind, eine größere Wahrscheinlichkeit ihres Leugnens, gegen andere bejahende Zeugen, weil man aus ihren übrigen einstimmigen Aussagen folgern muß, daß sie die gehörige Aufmerksamkeit bey ihrer Beobachtung angewendet haben. Die bloße Uebereinstimmung in unwesentlichen Dingen und Worten verstärkt also wenigstens den negativen Beweis. Hieraus folget

3) daß auch jede Uebereinstimmung in unwesentlichen Dingen die Glaubwürdigkeit der Zeugen es sey nun für oder gegen die Sache, vermehre.

Da endlich bey unbedeutenden Dingen eine Verabredung der Zeugen weit weniger zu vermuthen ist, als bey den wesentlichen Gegenständen des abzulegenden Zeugnisses; so folgt auch

4) daß die Uebereinstimmung der Zeugen in unwesentlichen Dingen und Worten ein noch stärkeres Phänomen dafür sey, daß die Zeugen die Sache empfunden, und mit Aufmerksamkeit empfunden haben, als die Uebereinstimmung in den wesentlichen Gegenständen des Zeugnisses.

Die letztere Art der Uebereinstimmung wirkt zwar in doppelter Hinsicht, theils um die Sache selbst aufzuklären, theils um die Präsumtion für die physische und moralische Gesundheit des Zeugen zu verstärken; die erstere Art der Uebereinstimmung wirkt nur zu diesem letztern Zweck, aber sie wirkt um so viel stärker, als ein Betrug in der Harmonie durch vorgängige Verabredung viel weniger vermuthet werden kann. Diese Harmonie in unwesentlichen Punkten kann jedoch dem Zeugniß keinen absoluten Werth beylegen, sondern sie dient nur Beziehungsweise dazu, den wesentlichen Uebereinstimmungen ein grösseres Gewicht mitzutheilen, wenn die Zeugen dessen zum Ersatz anderer Mängel bedürfen, oder wesentliche Widersprüche zu entscheiden, und dabey, unter übrigens gleichen Umständen, den Ausschlag zu geben.

§. 27.

Höherer Werth verdächtiger Zeugen durch ihre Harmonie mit unverdächtigen.

Diese Betrachtungen geben uns noch einen wichtigen Aufschluß darüber, woher es komme, daß wir einer verdächtigen Person mehr Glauben beymessen, wenn sie bey ihren Behauptungen mit einer andern unverdächtigen harmoniret? Der Grund davon liegt lediglich in der Kraft der Har-

monie selbst, welche, wie ein elektrischer Strahl, das positive mit dem negativen ins Gleichgewicht setzt.

Die Eigenschaften des guten Zeugen theilen sich dadurch gewißermassen dem schlechten mit, indem die Präsumtionen, welche dem letztern entgegen stehen, durch die Zahl der Uebereinstimmungen vermindert werden, und in einer beträchtlichen Anzahl ganz verschwinden: denn man muß eher vermuthen, daß der verdächtige Zeuge für dießmal einen guten Willen gehabt, als daß der ganz unverdächtige von seinem bekannten Charakter und übrigen Verhältnissen abgewichen sey, oder gar einen Betrug gespielet, und sich mit diesem verabredet habe. Die Vermuthung für die Güte des menschlichen Herzens, ist selbst dann überwiegend, wenn der sonst zum Bösen Geneigte mit dem Guten übereinstimmt. Es kann also der Fall eintreffen,

5) daß die Beweiskraft eines unverdächtigen und eines verdächtigen Zeugen eben so stark sey, als die Beweiskraft zweyer unverdächtiger Zeugen, wenn die Zahl der Uebereinstimmungen bey jenen so groß ist, daß die nachtheiligen Präsumtionen gegen die Glaubwürdigkeit des einen Zeugen dadurch ganz aufgehoben werden.

Unter verdächtigen Zeugen verstehe ich solche, denen nur einige, nicht alle, Kennzeichen der Glaubwürdigkeit abgehen. Ein ganz unzulässiger Zeuge kann durch seine Uebereinstimmung nichts bewirken, weil ihm schlechterdings alle Präsumtionen fehlen, und die Kraft der Harmonie nicht auf dem bloßen Zusammenlauten der Worte ankommt, sondern wenigstens durch einige Präsumtionen gegründet werden muß, welche hinwiederum selbst aus den bloßen Einklang der Worte eine größere Stärke erhalten. Diese Verstärkung verhält sich wie die Zahl der einzelnen Uebereinstimmungen.

6) Sie kann dann, wann sie beträchtlich ist, selbst bey mehreren verdächtigen Zeugen, (vorausgesetzt, daß keine Verabredung möglich gewesen) so viel wirken, daß der Verdacht ganz oder zum Theil verschwinde, indem die Präsumtionen, welche den Zeugen übrig bleiben, dadurch verstärkt, und die widrigen Vermuthungen in eben diesem Verhältniß verringert werden.

§. 28.

Dieser ist nur relativ, und daher mit dem Werth ganz unverdächtiger Zeugen schwer auszugleichen.

Diese in den zwey nur erwähnten Fällen Nro. 5 et 6. bemerkte zufällige Erhöhung des

Werths, ist jedoch nur relativ: sie kann nur durch Vergleichung mit anderen, zwar ganz unverdächtigen, aber weniger reichhaltigen, Zeugnissen entstehen: es läßt sich also nicht als allgemeine Regel festsetzen, daß mehrere verdächtige Zeugen, durch die Mannigfaltigkeit der Uebereinstimmung, den Werth zweyer unverdächtigen Zeugen erreichen, sondern man muß dabey die Bedingung voraussetzen, daß die unverdächtigen Zeugen weniger harmonische Kraft besitzen, als die andern verdächtigen Zeugen, und daß jener Mangel die den letztern abgehende Präsumtionen aufwiege. Wann ist aber dieser Fall vorhanden, wo die Harmonie eine so große Metamorphose bewirkt? Es läßt sich dabey kein ganz bestimmter und hinreichender Maasstab angeben. — Wir wollen solches durch folgenden Versuch erläutern.

Jedes harmonische Phänomen muß wenigstens eben so viel gelten, als ein allgemeiner analogischer Schluß: denn die Ursache, warum wir der Harmonie so viel trauen, liegt in einer analogischen Folgerung nach dem Satz, daß zwey Sachen die in einer dritten übereinkommen, auch sich selbst ähnlich und gleichförmig seyn müssen. Man könnte daher annehmen, daß jede einzelne Uebereinstimmung zweyer Zeugen — gleich einem harmonischen Phänomen — so viel betrage, als eine einzelne allge-

allgemeine Präsumtion, welche dem Zeugen entgegen steht. Man dürfte also nur die Uebereinstimmungen, und dann die widrigen allgemeinen Präsumtionen zählen, und diese Zahl von jener abziehen; so wäre der Ueberrest der Werth, welchen die Zeugen gegen die Aussage anderer ganz unverdächtiger Zeugen behielten. Dieß würde aber nur von den allgemeinen, nicht von den individuellen Präsumtionen gelten, welche ein Zeuge durch seine vorhergehenden Handlungen gegen sich veranlaßet hätte. Diese sind, wie schon gedacht viel stärker, und man müßte jede einzelne That des Zeugen, worauf diese Präsumtion sich gründet, wenigstens doppelt so hoch rechnen, als eine bloß aus der Analogie hergenommene Vermuthung.

Allein es läßt sich gegen diese arithmetische Ausgleichung einwenden: daß die allgemeinen Präsumtionen für und wider die persönliche Fähigkeit der Zeugen, eben so wie die besonderen Präsumtionen, nicht alle von gleicher Stärke sind, sondern ihre Abstuffungen haben, und sich daher nicht immer als gleiche Einheiten den einzelnen Uebereinstimmungsfällen entgegensetzen lassen; daß ferner verdächtige Zeugen durch ihre Harmonie, die Präsumtionen, welche sie gegen sich haben, nie aufheben noch vermindern können, ja vielmehr, wenn die Präsumtionen ganz gleichartig sind, und auf

einen Zweck abzielen, die Kraft derselben zu verstärken scheinen, wogegen bey einem verdächtigen, in Uebereinstimmung mit einem unverdächtigen, oder doch weniger verdächtigen Zeugen die widrigen Präsumtionen verhältnißmässig geschwächt werden. Es entsteht also eine vielfache Abstuffung dieser widrigen Präsumtionen, durch ihre eigene Harmonie, und es wird dadurch sehr schwer, das Verhältniß derselben zu den Uebereinstimmungen bey den Aussagen zu finden, und die dabey sich ergebende unabsehbaren Brüche unter einen gemeinschaftlichen Nenner zu bringen.

§. 29.

Einige dazu dienende Regeln.

Indeß könnte man doch, um in dieser mannigfaltigen Collision einen Leitfaden zu haben, folgende Regeln beobachten:

7) Die Präsumtion gegen die Moralität der Zeugen wird durch die Uebereinstimmung derselben mit ganz untadelhaften Zeugen gehoben: es wird aber eine größere Zahl der Zeugen, und eine stärkere Harmonie erfordert; je nachdem die widrige Präsumtion beschaffen ist.

8) Ist es nur eine allgemeine Präsumtion; so können zwey Zeugen, denen diese Präsumtion im Wege steht, durch die Harmonie mit einem dritten ganz unverdächtigen Zeugen die Beweiskraft zweyer untadelhaften Zeugen aufwiegen, wenn die Harmonie der ersteren wenigstens noch einmal so stark ist.

9) Ist es aber eine individuelle Präsumtion gegen den moralischen Charakter der Zeugen, so wird der Zutritt zweyer untadelhaften Zeugen, und eine doppelt so starke Harmonie erfordert, um den Flecken ganz weg zu wischen. In diesem Fall würde ein verdächtiger und zwey ganz unverdächtige Zeugen im Widerspruch mit zwey ebenfalls unverdächtigen, sich wie 5 zu 3 verhalten, und eben so, wie ganz gleichartige Zeugen, nach dem unten (§. 33.) angenommenen Maasstab mit einander verglichen werden können.

10) Die Präsumtion gegen das persönliche oder mittelbare dingliche Interesse des Zeugen ist geringer als die individuelle Präsumtion gegen den moralischen Charakter, weil die letztere auf einem viel stärkeren analogischen Schluß beruhet: man kann füglich annehmen, daß jene einer allgemeinen widrigen moralischen Präsum-

tion gleich gelte, und daher dabey das (sub Nro. 8.) bemerkte Verhältniß statt finde. Ich rede hier wie schon gedacht nur von verdächtigen, nicht von ganz unzulässigen Zeugen, welchen selbst die stärkste Harmonie keinen zufälligen Werth geben kann.

11) Die Harmonie mehrerer verdächtigen Zeugen, die durch keinen ganz unverdächtigen unterstützt wird, könnte im äußersten Fall der Aussage zweyer untadelhaften Zeugen gleich geachtet werden, wenn

a) die Zahl derselben sowohl, als

b) ihre Harmonie doppelt so stark wäre, und wenn

c) ihnen bloß eine allgemeine Präsumtion, nicht ein individueller moralischer Flecken, im Wege stünde.

Denn dieser, welcher einen Zeugen so sehr herabwürdiget, läßt sich, ohne dem Zutritt vollgültiger Zeugen, durch die größte Zahl der Uebereinstimmungen nicht ganz auslöschen.

Ich gebe diese Regeln nicht für apodictische Wahrheiten aus: sie sind Postulate der praktischen

Vernunft, in den schon erklärten, aus der Analogie geschöpften Verhältnissen gegründet, welche, wenn sie gleich bey weitem nicht auf alle mögliche Modifikationen anzuwenden sind, dennoch in vielen Fällen das schwankende Urtheil bestimmen, und zur Vermeidung auffallender Unverhältnisse gereichen, mithin wenigstens eine negative Vollkommenheit hervorbringen können.

§. 30.

Unbestimmbarkeit eines absoluten Werths der Harmonie verdächtiger Zeugen.

Dieser zufällige Werth, welchen nach diesen Voraussetzungen verdächtige Zeugen gegen unverdächtige durch die Kraft der Harmonie erlangen können, giebt wie schon gedacht nur einen relativen Maasstab, der durch die wechselseitige Vergleichung der stärkeren Harmonie auf der einen, und der stärkeren Präsumtionen auf der andern Seite, entsteht. Ob aber auch ausser diesem Vergleichungsfall, verdächtige Zeugnisse schlechterdings bis zur Vollkommenheit ganz untadelhafter Zeugen sich hinauf schwingen können? — ist ein Problem, welches um deßwillen unauflöslich bleibt, weil die Harmonie ihre annigfaltige Stuffen hat, und es dabey an einem Standpunkt fehlt, in welchem man annehmen könnte, daß jeder persönliche Fehler des

Zeugen ausgelöscht würde. Die größere Zahl solcher einstimmigen Zeugen, oder der Zutritt anderer Warscheinlichkeitsgründe, kann zwar in einzelnen Fällen individuelle Gewißheit bewirken: aber theoretisch läßt sich darüber keine Auskunft geben. Ich werde solches im Folgenden noch weiter auszuführen Gelegenheit haben.

Wir müssen bey dem allgemeinen wichtigen Grundsatz stehen bleiben, wovon uns die Erfahrung und das praktische Gefühl überzeugt:

Daß die Harmonie der Zeugen das zweyte Gewicht sey, um ihren verschiedenen Werth zu bestimmen, wodurch das erste Gewicht (nemlich die Präsumtionen für die physische und moralische Gesundheit,) verschiedentlich modificirt, und vom niedrigsten bis zum höchsten Grad erhoben werden kann;

und es ist doch viel dabey gewonnen, wenn man nach den vorausgeschickten Regeln, jedes dieser beyden Hauptgewichte in einige Ordnung zu bringen vermag, obgleich beyde Gewichte, wegen ihrer heterogenen Beschaffenheit, einen zuverlässigen wechselseitigen Maasstab nicht gestatten.

§. 31.

Verhältniß der verschiedenen Harmonie unter gleichartigen Zeugen.

Die Harmonie zweyer Zeugen wächst durch den Zutritt anderer nach der Zahl der Zeugen und der Uebereinstimmungen, d. i. man muß die eine Zahl mit der andern multipliciren. Wenn also z. B. 3 Zeugen in 8 zusammenhängenden Punkten übereinstimmen; so ist der Grad ihrer Harmonie 24: sind hingegen 8 Zeuzen bloß in 3 Punkten einstimmig; so ist die Harmonie ebenfalls 24, und sie beweisen nicht mehr als jene 3 Zeugen, wenn übrigens die Eigenschaften derselben ganz gleich sind. Ja man könnte sogar behaupten, daß die geringere Zahl der Zeugen, welche in mehreren zusammenhängenden Punkten übereinstimmt, eine größere Beweiskraft habe, als die größere Zahl, welche in wenigeren Punkten harmonirt, weil es leichter sey, daß 3, 4 und mehrere Zeugen sich über einen Punkt verabreden, als daß 2 Zeugen ein gleiches über mehrere Punkten thun sollten? — ich finde jedoch hierbey keinen erheblichen Unterschied, und man muß zugleich erwägen, daß die Verabredung vieler um so leichter zu entdecken sey, je größer die Anzahl derselben ist. Bey dieser Multiplication sind jedoch die Uebereinstimmungen in der Hauptsache von der Harmonie in unwesentlichen Umständen abzusondern. Jene dienen, wie

schon gedacht, zu einem doppelten Zweck, theils zum Beweis der Sache selbst, theils zur Verstärkung der Präsumtionen für die Glaubwürdigkeit der Zeugen: diese wirken nur das letztere, und geben bey sonst vorhandenem Gleichgewicht den Ausschlag.

Es kommt also bey dem Zutritt eines 2ten 3ten 4ten gleichartigen Zeugen u. s. w. immer auf die Zahl der einzelnen Uebereinstimmungen an, und daher kommt es, daß wir oft der Aussage zweyer Zeugen mehr glauben, als der Behauptung von 3, 4 und mehreren Zeugen. Hierbey setze ich jedoch immer voraus, daß das erste Hauptgewicht, nemlich die Präsumtionen des Könnens und Wollens, ganz gleich sey. Wenn die Verschiedenheiten, welche dabey unter mehreren Zeugen statt finden können, so erheblich sind, daß sie mit der Kraft der Harmonie in Collision gerathen; so treten die obigen Grundsätze ein, die ich bey diesen Collisionsfällen für brauchbar geachtet habe.

§. 32.

Entgegengesetzte Wirkung der Disharmonie.

a) In den Aussagen desselben Zeugen.

Der Widerstreit (Disharmonie) eines einzigen Zeugen in seinen eigenen Aussagen, oder mehrerer über einerley Umstände befragten Zeugen,

muß natürlicher Weise entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen: so wie die Harmonie das Gewicht der Präsumtionen verstärkt, und sogar bisweilen ersetzt; so muß die Disharmonie diese Präsumtionen schwächen, und in einem hohen Grade sogar vernichten. Die bloße Unwissenheit des Hauptgegenstandes, oder einzelner Umstände, macht nur die physische Fähigkeit des Zeugen verdächtig, wenn man weiß, daß der Zeuge bey der Handlung gegenwärtig war und man übrigens keinen Grund hat, eine absichtliche Verschweigung zu vermuthen. Wenn aber ein Zeuge einen Umstand bejahet, und dann wieder verneinet, oder doch demselben eine verschiedene Erklärung giebt; wenn zwey oder mehrere Zeugen sich auf gleiche Weise widersprechen; so wird nicht bloß die physische, sondern auch die moralische Fähigkeit verdächtig.

a) Ein Zeuge der sich selbst in der Hauptsache widerspricht, hebt dadurch seine ganze Glaubwürdigkeit auf. Dieß verstehet sich von einem directen Widerspruch: zweydeutige und schlecht gewählte Ausdrücke, die aus Uebereilung oder aus Unkunde der Sprache herrühren, und nachher berichtiget werden, machen das Zeugniß nicht unbrauchbar.

b) Der Widerspruch bey einigen mit der Hauptsache in Verbindung stehenden Umständen, macht die ganze Aussage verdächtig, weil man vermuthen muß, daß der Zeuge — dessen guter Wille übrigens unverdächtig ist, an einem Gedächtnißfehler leide, und die nöthige Aufmerksamkeit nicht anwenden könne.

c) Der Widerspruch in unwesentlichen Umständen, macht die Aussage in der Hauptsache nicht verdächtig, sondern kann nur den Werth des Zeugen in Concurrenz mit anderen verringern, die auch über die zufälligen, mit der Hauptsache nicht wesentlich verbundenen Umstände, eine gleichförmige Aussage abstatten.

§. 33.

b) In den Aussagen verschiedener Zeugen.

Etwas anders verhält es sich, wenn ein Zeuge sich selbst nicht widerspricht, sondern nur mit seinen Mitzeugen nicht übereinstimmt.

a) Ein Zeuge der eine Sache bejahet, verdient vor dem, der sie verneinet den Vorzug, wenn

α) sein Satz mehrere innere Wahrscheinlichkeit, d. i. mehrere reelle Möglichkeit, für sich hat; oder wenn er

β) seinen Satz mit mehreren Umständen unterstützt, als der verneinende Zeuge.

Ein oder mehrere Zeugen, die schlechtweg verneinen, ohne die Gründe des Verneinens anzuführen, verdienen an sich keinen Glauben, nicht, weil sie verneinen, sondern weil sie keine Gründe anführen. Nur in sofern gilt also der bekannte Rechtsatz: testis unicus affirmans plus valet, quam mille negantes. Man muß daher erstlich die Möglichkeit beyder Sätze, und zweytens die übrigen Gründe der Zeugnisse gegen einander abwiegen, um zu bestimmen, ob der verneinende oder der bejahende Theil mehr für sich habe? — Wenn aber beyde in gleichem Fall wären, das befragte Object zu beobachten, und ihre Fähigkeit sowohl, als die Gründe welche sie anführen, einander die Waage halten; — welches freylich sehr selten ist; So muß man dem Verneinenden den Vorzug geben, weil dieser einen Ruhestand des Objects, jener eine Veränderung oder Handlung desselben behauptet; wobey also mehr ohne Demonstration angenommen werden müßte, als bey der Fortdauer des nemlichen Zustandes. Giebt hingegen der verneinende Zeuge zugleich eine andere Handlung an; So ist solches nicht blosse Verneinung: sondern beyde sind, als bejahend, nach der inne-

ren Wahrscheinlichkeit und den angegebenen Umständen ihrer entgegen gestellten Sätze zu würdigen. Nach dieser Voraussetzung hebt

b) der Widerspruch in der Hauptsache ein Zeugniß gegen das andere auf, wenn beyde Zeugen gleiche Präsumtionen und Gründe für sich haben: ist aber hierin eine Ungleichheit; so verwandeln sich die für den schwächsten Zeugen streitende Vermuthungen, in eben so viele widrige Präsumtionen, welche die Glaubwürdigkeit des stärkeren Zeugen vermindern: man muß daher diese von seinen günstigen Präsumtionen in Abzug bringen, und den Ueberrest zum Gewicht seiner Glaubwürdigkeit machen. Die Subtraction läßt sich aber eben so wenig, als in oben erwähnten Collisionsfällen, arithmetisch bestimmen; es ist genug darauf aufmerksam zu seyn, daß nicht mehrere Präsumtionen von andern geringern oder ganz gleichartigen überwogen werden, und daß also nicht ein auffallendes Unverhältniß statt finde. S. §. 23. fg. §§. Die physischen Mängel lassen sich mit den moralischen bey vorkommenden Streit der Zeugen nicht ausgleichen: die verschiedenen relativen Unvollkommenheiten sind, gegen einander ihrer Natur nach ebenfalls einer Vergleichung und Subtraction nicht fähig: Sie kommen aber auch nur dann in

Betrachtung, wenn sie gleichartig sind, d. i. sich auf die nemlichen Eigenschaften der Zeugen beziehen; und dann ist die Vergleichung leicht zu machen.

c) Wenn zwey Zeugen zwar in der Hauptsache einig sind, aber in den damit wesentlichen verbundenen Umständen nicht harmoniren; so wird durch diese Uneinigkeit jene Hauptübereinstimmung nur in so weit verdächtig, als andere mehr harmonische Zeugen dabey concurriren. Der übrige Widerspruch hebt sich wechselseitig auf, wenn die Zeugen gleichartig sind: ausserdem vermindert nur der Widerspruch des schwächern Zeugen die Glaubwürdigkeit des stärkeren um so viel, als die günstigen Präsumtionen des erstern betragen, eben so wie in dem vorbemerkten Fall.

d) Wenn zwey Zeugen nur mit einem im Widerspruch stehen, und alle gleiche Präsumtionen für sich haben; so wird die Beweiskraft der erstern zwar um etwas, jedoch nicht bis auf die Hälfte, verringert: denn die 3 Zeugen, von welchen 2 gegen 1 auftreten — lassen sich nicht als gleiche Einheiten subtrahiren, weil 2 davon durch die Kraft der Harmonie verbunden sind, der 3te aber isolirt dasteht. Man muß die Harmonie der Zeugen eben so wie die Harmonie der Phä-

nomene wenigstens für eine Einheit rechnen. Hiernach sind 2 übereinstimmende Zeugen = 3, und der eine widersprechende kann die Beweiskraft derselben nur um $\frac{1}{3}$ vermindern. Drey einstimmige Zeugen sind nach diesem Maasstab = 6, und der Widerspruch eines einzigen kann ihrer Glaubwürdigkeit noch weit weniger schaden. Auf diese Art lassen sich auch die Widersprüche einer größeren Anzahl gleichwichtiger Zeugen leicht gegen einander abwiegen. Wenn z. B. zwey solche Zeugen gegen drey auftreten; so verhält sich ihre Beweiskraft wie 3 zu 6. Bey ungleichen Eigenschaften der Zeugen aber — welches freylich der gewöhnlichste Fall ist, — läßt sich diese arithmetische Proportion nicht anwenden. Wir haben diese verschiedene Wirkung der Harmonie, nach den Eigenschaften der Zeugen, die gegen einander aufgestellt werden, schon im vorhergehenden 29ten §. betrachtet.

e) Wenn die Zeugen sich bloß in zufälligen Dingen widersprechen; so schadet diese Uneinigkeit der übrigen Aussage nichts: denn die Aufmerksamkeit auf solche Nebenumstände ist (wie schon gedacht) ein Phänomen, welches nur den relativen Werth des Zeugen, der durch die Vergleichung mit andern entsteht, entscheiden, auser

diesem Collisionsfall aber den absoluten Werth des Zeugnisses nicht verringern kann.

f) Wenn 3, 4 und mehrere Zeugen theils übereinstimmend aussagen, theils einander widersprechen; so muß man, wie ich bereits §. 26. erwähnt habe, die wesentliche Widersprüche und Uebereinstimmungen, von den unwesentlichen absondern, sodann jede Classe mit der Zahl der dabey einstimmigen Zeugen multipliciren: das erste Facit enthält die Quantität des Beweises, im Bezug auf den Gegenstand; das andere Facit der Uebereinstimmungen, mit dem ersten zusammen addirt, bestimmt die Quantität der harmonischen Glaubwürdigkeit an sich. Wenn also z. B. unter vier Zeugen zwey in 6 wesentlichen und 4 unwesentlichen Punkten übereinstimmen, zwey andere denselben in 4 wesentlichen Punkten widersprechen, und in 8 unwesentlichen Punkten genau harmoniren; so verhält sich die Glaubwürdigkeit der letztern zur Glaubwürdigkeit der erstern wie 24 zu 20, oder wie 6 zu 5, und sie haben bey den streitigen 4 Beweispunkten das Uebergewicht, obgleich übrigens die Beweiskraft der ersteren bey den 2 Punkten, worüber kein Widerspruch ist, sich nicht vermindert. Dieser Grundsatz ist zur genauen Berichtigung weitläuftiger Zeugenverhöre von großem

Nutzen, um nicht alles auf dunkeler Empfindung, welche gewöhnlich nur dem letzten Eindruck folgt, ankommen zu lassen. Ich setze aber immer voraus, daß die übrigen Präsumtionen der sich widersprechenden Zeugen ganz gleich seyen; sonst finden die schon oben sub b. bemerkten Verhältnisse statt.

§. 34.

Adminiculirende Singularität der Zeugen.

Wenn von mehreren Zeugen ein jeder über verschiedene Umstände aussaget, die sich auf den Hauptgegenstand beziehen, oder wenigstens durch Einheit des Orts und der Zeit damit verbunden sind; So kann man ihre einzelne Behauptungen für eben so viele harmonische Phänomene ansehen, welche sich wechselseitig unterstützen und erläutern. Die Harmonie ist aber doch weit schwächer, als bey der Uebereinstimmung zweyer Zeugen, in eben demselben Umstand, weil der vollständige Beweis fehlt, indem jeder Zeuge nur für sich allein seinen behaupteten Umstand bekräftiget. Jedes Phänomen muß nemlich, wie gedacht, vollständig bewiesen seyn, und dieser Beweis kann nicht auf den einfachen Präsumtionen eines einzigen Zeugen allein beruhen (§. 26.), sondern erfordert entweder eine Harmonie mit gleichartigen Präsumtionen, oder

einen

einen hohen Grad der inneren Wahrscheinlichkeit, (reellen Möglichkeit) des zu erweisenden Satzes, welche eine Verhältnißmäßig geringere Bestättigung desselben zuläßt. Solche einzelne Aussagen gelten also gleich eben so vielen geschwächten oder halberwiesenen harmonischen Phänomenen, die aber zuweilen durch ihre Anzahl und die Mannigfaltigkeit der Uebereinstimmung, oder durch ihre innere Wahrscheinlichkeit, eine Beweiskraft erlangen können, welche der einstimmigen Behauptung zweyer vollgültigen Zeugen gleich kommt. Ich werde solches in dem folgenden Abschnitt noch ausführlicher zeigen.

§. 35.

Kurze praktische Uebersicht des Vorhergehenden.

Aus allen bisherigen Betrachtungen ergiebt sich, wie vielerley Berechnungen und Collisionen bey der genauen Würdigung der Zeugnisse vorkommen, welche den geübtesten Wahrheitsforscher in Verlegenheit setzen können. Daher kommt es, daß die subjective Wahrscheinlichkeit hier am meisten ihr Spiel treibt. Aber eben darum verlohnt es sich auch der Mühe, durch Beobachtung aller in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse, und durch praktische Anwendung derselben, sich zu dem möglichst erreichbaren Grad der objectiven Wahr-

scheinlichkeit zu erheben, wenn gleich solche, nach der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge, nicht durchgängig objectiv seyn kann. Bey jedem Zeugen muß man zuerst nach einer genauen Kenntniß seines physischen und moralischen Zustandes trachten, die dabey vorkommende Collisionsfälle erörtern, und darnach den Grad seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit bestimmen. Sodann sind die Aussagen selbst zu prüfen, aus welchen die besondere Glaubwürdigkeit in dem befragten Fall erhellet. Dieses hat nun bey mehreren Zeugen durch die Verschiedenheit der Harmonie und des Widerstreits eine mannigfaltige Abstuffung, welche den Grad der allgemeinen Glaubwürdigkeit modificirt, und bisweilen ganz aufhebt, wie die der Reihe nach dargestellten Verhältnisse zeigen. Je größer die Anzahl der Zeugen, und je verschiedener ihre Harmonie oder Disharmonie, und die ausserdem für oder gegen selbige streitende Präsumtionen sind; desto schwerer wird die Berechnung ihrer Beweiskraft. So selten es aber auch bey dieser mannigfaltigen Schattirung dem Wahrheitsforscher glückt, jedesmal das rechte Verhältniß zu finden; so sehr ist doch immer die Erreichung, auch eines unvollkommenen Verhältnisses, nach gewissen aus der Natur der Sache geschöpften Grundsätzen, dem bloßen dunklen Gefühl vorzuziehen, welches nur in der moralischen Casuistik seinen Werth hat, nicht aber

zur Bestimmung des historischen Glaubens hinreicht, der vielmehr die größte Klarheit, die genaueste Abwiegung und Vergleichung aller Umstände, fordert.

§. 36.

Noch einige allgemeine Regeln die bey jeden Zeugniß zu beobachten sind.

1) Der Satz muß logisch, physisch und moralisch möglich seyn.

Nachdem wir die nöthigen Eigenschaften und die entgegengesetzten Mängel der Zeugen betrachtet haben, sind noch einige allgemeine Regeln zu erwähnen, welche bey jedem Zeugniß beobachtet werden müssen.

1) Der Satz, welchen der Zeuge bejahet, muß

a) logikalich möglich seyn: er darf nemlich mit den obersten Gründen der Vernunft, den nothwendigen Formen unsers Denkens, nicht im Widerspruch stehen. Er muß auch, wenn von einer Naturerscheinung die Frage ist,

b) physisch möglich oder doch physisch nicht ganz unwahrscheinlich seyn, er darf den uns bekannten Naturgesetzen nicht widersprechen.

Bey freyen Handlungen ist, nächst der physischen, auch die moralische Möglichkeit nothwendig, welche aber leider, nach der gewöhnlichen Moralität des großen Haufens, bloß darin besteht, daß die Uebertretung des Sittengesetzes nur dann angenommen werden könne, wenn sie mit einigem Vortheil für den Uebertreter verbunden ist. Unmoralische Handlungen, welche dem Thäter nicht den mindesten Vortheil bringen, sondern ihm nur schaden können, sind für moralisch unmöglich zu halten, und man muß vermuthen, daß sie entweder durch Zwang hervorgebracht worden, oder daß Wahnsinn, und Abwesenheit des Verstandes, überhaupt Mangel an der nöthigen Willens-Freyheit, daran schuld sey. Einiger, es sey auch nur eingebildeter Vortheil, muß also vorhanden seyn: das Verhältniß desselben gegen die Größe der Uebertretung des moralischen Gesetzes macht die Gradation der reellen Möglichkeit, d. i., je mehr dieser erwartete Vortheil dem Schaden, welchen der Thäter befürchten kann, gleich kommt, oder ihn gar überwiegt, desto wahrscheinlicher ist die Uebertretung. Dieser Satz gehöret aber nicht zur allgemeinen Würdigung der Zeugnisse, sondern zur Bestimmung des vollkommenen und unvollkommenen Beweises, wovon ich im Folgenden handeln werde.

Um aber zu behaupten, daß dem Satz die physische oder moralische Möglichkeit ganz abgehe, muß ein Streit, entweder mit gewissen a priori erkannten Sätzen, oder mit dem höchsten Grad der Analogie, vorhanden seyn. Eigentlich bewirkt zwar der Widerstreit mit der unendlichen Analogie noch keine absolute Unmöglichkeit, als welche bloß bey dem Widerspruch mit allgemein nothwendigen Grundsätzen statt findet: aber der höchste Grad der Unwahrscheinlichkeit, welcher in jenem Fall entsteht, kann der demonstrativen Unmöglichkeit, seiner Wirkung nach gleichgesetzt werden. Wir wollen daher beyde Fälle in praktischer Hinsicht für unmöglich halten. Da nun beydes bloß im Reiche der Natur statt findet, — denn das Sittengesetz kann nicht durch Anschauung a priori erkannt werden, und die höchste, die unendliche Analogie, ist im moralischen Fach nicht vorhanden, wie wir schon bey Betrachtung der Analogie (IV. Abschn. §. 7.) gesehen haben; So läßt sich eine absolute moralische Unmöglichkeit nur dann annehmen, wenn sie die nothwendige Folge der höchsten physischen Analogie ist, wobey diese schon allein den Ausschlag giebt; z. B. daß ein Wahnsinniger, oder ein durch unwiderstehlichen körperlichen Zwang angetriebener, als ein vernünftig freyes Wesen nicht habe handeln können. Ausserdem bleibt im moralischen Fach immer noch ein

geringer Grad von Möglichkeit übrig, wenn gleich die bekannten äußerlichen Umstände der Handlung keinen Vortheil für den Thäter vermuthen lassen: denn es kann ein versteckter eingebildeter Vortheil, oder die Befriedigung einer geheimen Leidenschaft, welche sich aus den Umständen nicht gleich errathen läßt, die Triebfeder der Handlung seyn. Heftige Leidenschaften vermindern zwar die moralische Zurechnung, machen aber die Handlung selbst nicht moralisch unmöglich, sondern sind eben der Bestimmungsgrund dieser Möglichkeit, sie müßten denn in offenbaren Wahnsinn ausarten, und alle Willensfreyheit vernichten, in welchem Fall sie bloß zur Bestimmung der physischen Möglichkeit beytragen. Die noch übrig bleibende geringe moralische Möglichkeit hindert jedoch nicht, daß man im gemeinen Leben solche Uebertretungen des Sittengesetzes, bey welchen nicht das mindeste Interesse des Thäters zu errathen ist, in praktischer Hinsicht für moralisch unmöglich achte: denn jene bloß theoretische Möglichkeit, die nur in der Unvollkommenheit unseres Erkenntnißvermögens ihren Grund hat, darf dem Thäter nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 37.

Bestimmung der physischen Unmöglichkeit nach der höchsten Analogie welche alle Zeugnisse überwieget.

Die physische Analogie, wenn sie eine Begebenheit als ganz unmöglich darstellen soll, muß aber in ihrem höchsten Grade vorhanden seyn, d. i., die angebliche Erscheinung muß mit allen bisher bekannten Erfahrungen im Widerspruch stehen. Es ist nicht genug, daß wir die Ursache derselben nicht begreifen; sondern es muß auch ein offenbarer Widerstreit mit den Naturgesetzen vorhanden seyn, die wir nicht nur selbst aus eigener Erfahrung abstrahiren, sondern die auch unsere Vorgänger so lange wir zurück denken können, und so weit unsere schriftliche Nachrichten reichen, nicht anders erfahren haben.

Die bloße Unbegreiflichkeit der Sache ist freylich ganz relativ, auf die Cultur einer jeden Nation, und jeder einzelnen Volksklasse: der unwissende Bauer begreift die Wirkung der Elektricität, des Phosphors, u. s. w. nicht; ein Luftschiff ist ihm eine magische Erscheinung; und so hielten die wilden Amerikaner die ersten europäischen Ankömmlinge für ganz andere Wesen, sie glaubten daß ihre Kleider einen Theil des Körpers ausmachten, und daß die Wirkung des Schießpulvers die unmittelbare

Aeusserung einer göttlichen Kraft und dem Donner gleich zu achten sey. Manche Naturgeheimnisse, welche noch itzt im Dunkeln liegen, werden vielleicht von unsern Nachkommen entdeckt werden. Diese Unfähigkeit, gewisse Erscheinungen aus unserer bisherigen Erfahrung zu erklären, berechtigt uns nur, solche für minder wahrscheinlich zu halten, und ihnen die reelle Möglichkeit abzusprechen, nicht aber sie für schlechterdings unmöglich zu erklären. Hieraus ergiebt sich, daß dergleichen physisch unmögliche Sätze nur sehr wenige sind, daß nur diejenigen in diese Klasse gehören, welche mit den wenigen allgemeinen Naturgesetzen, die wir durch Anschauung a priori erkennen, oder mit der höchsten Analogie, im Widerspruch stehen. So wird das Gesetz der unveränderlichen Quantität der Materie die Sage unglaublich machen, daß ein Körper an mehreren Orten zugleich gewesen, oder an eben demselben Ort ohne Hinzufügung anderer körperlichen Theile vergrößert worden sey? — So wird das Gesetz der Schwere uns abhalten, der Erzählung zu glauben, daß ein menschlicher Körper ohne Flügel, oder ähnlicher Hülfe, sich in der Luft fortbeweget habe; so wird der höchste Grad der Analogie denjenigen für einen Thoren erklären, der uns versichern wollte, daß mitten im Winter, ohne künstliche Erwärmung, Bäume geblüht und Früchte getragen hätten, daß

die thierische Zeugung ohne Zuthun beyder Geschlechter geschehen sey, u. s. w. In allen solchen Fällen ist auch die größte Menge von Zeugnissen nicht vermögend, unsere Meinung zu ändern. Eher müssen wir glauben, daß es den Zeugen an Gesundheit der Sinne fehle, oder daß ein Fehler, ein Betrug, bey ihrer Wahrnehmung vorgegangen sey, oder daß ihnen die vorausgesetzte Eigenschaft unverdächtiger Zeugen, die moralische Gesundheit, abgehe, daß sie durch Aberglauben, durch andere Vorurtheile, und einen unverständigen Eifer für gewisse Dinge geleitet werden. Die Beschuldigung der Zauberey, welche im finsteren Mittelalter so häufig war, kann daher durch Zeugnisse nicht bewiesen werden, wenn es solche Handlungen sind, die mit den allgemeinen Naturgesetzen und mit der höchsten Analogie sich nicht vereinbaren lassen. In den Zeiten des Mittelalters wurden freylich viele der Zauberey beschuldiget, die nur einige Naturkenntnisse mehr, als der große Haufen, besassen, und die heut zu Tage eine sehr schlechte Rolle spielen würden; so mag es auch wohl mit den Pharaonischen Zauberern beschaffen gewesen seyn. Daher ist vor allen Dingen, bey einer solchen Beschuldigung, die That nach allen ihren Umständen genau zu prüfen, ob sie mit den bekannten Naturgesetzen sich nicht vereinigen lasse? —

§. 38.

Verhältniß der Glaubwürdigkeit nach der Uebereinstimmung mit der physischen und moralischen Analogie. (Innere Wahrscheinlichkeit.)

Die größte Anzahl der Zeugnisse ist also nicht vermögend, einem Satze, welcher nach obigen Bestimmungen für physisch unmöglich zu achten ist, auch nur den geringsten Grad von Wahrscheinlichkeit zu geben. Denn die Zeugnisse, welche den Gegensatz bekräftigen, beweisen nur ein Beyspiel für denselben, mithin die schwächste Analogie, welche gegen die für den Satz streitende höchste Analogie gar nicht in Betrachtung kommen kann.

Wenn aber auch nicht die höchste Analogie, sondern ein minderer Grad derselben, für den Gegensatz streitet; so können mehrere Zeugnisse solche doch nur dann überwinden, wenn sie mehrere Beyspiele bekräftigen, die durch ihre Zahl und Gleichförmigkeit die entgegengesetzte Analogie um etwas überwiegen. Gesetzt es wären 12 Erfahrungen für den Gegensatz vorhanden; so müßte der Satz den die Zeugen behaupten, sich auf 13 Erfahrungen gründen. Und dieses wäre der geringste Grad der reellen Möglichkeit. Je größer nun diese Möglichkeit ist, je mehr Beyspiele für den Satz, und je weniger gegen denselben existiren; desto leichter ist den Zeugnissen zu trauen. Erhebt

sich die reelle Möglichkeit bis zum höchsten Grad der Analogie; so bedarf es bey physischen Erscheinungen keines Zeugnisses. Wer würde noch einen Zeugen darüber verlangen, daß die Sonne bey unseren Antipoden auf und unter gehe, daß die Ebbe und Fluth sich auch bey selbigen äussere? u. s. w. Im Reiche der Sitten aber bewirket die stärkste Analogie keinen solchen Grad von Gewißheit, und wir sind daher der Zeugniße immer bedürftig, wenn es auf die Beurtheilung der freyen Handlungen unserer Nebenmenschen ankommt, nur daß wir bey einem hohen Grad der Analogie auch einem verhältnißmäßig geringerem Zeugniß, ja dem Zeugniß des Thäters selbst, vollen Glauben beymessen können. Wir haben diesen Grundsatz bereits im IV. Abschnitt erörtert, und zugleich gezeigt, wie man sowohl die wechselseitige Unterstützung der physischen und moralischen Analogie, als auch den Widerstreit derselben beurtheilen müsse, welches hier, bey Würdigung der Zeugniße, vorzüglich anwendbar ist.

§. 39.

2) Der Zeuge soll die Gründe seiner Behauptung anführen aber nicht beurtheilen.

2) Jeder Zeuge muß, um ganz glaubwürdig zu seyn, alle Gründe und Umstände seiner Erfahrung anführen, damit man die innere Wahr-

scheinlichkeit des Satzes und die physische und moralische Fähigkeit des Zeugen beurtheilen könne. Bey dem Zeugniß, welches bloß gewisse Worte, und keine Thatsachen betrifft, muß der Zeuge den Redenden nicht nur gehört, sondern auch gesehen haben. Er muß nicht nur die Worte, sondern auch den Ton und die Geberden, welche sie begleiteten, ingleichen die Gelegenheit bey der sie vorgebracht wurden, anzuführen im Stande seyn. Er darf aber bey Anführung seiner Gründe nicht zugleich sein eigenes Urtheil beymischen, noch sich unaufgefordert zum Richter aufwerfen, weil nach der Natur der Sache die Schöpfung des Beweises von der Entscheidung über denselben getrennt seyn muß. Indeß macht ein solches beygemischtes Urtheil des Zeugen denselben nicht verdächtig, wenn sonst keine Leidenschaft und Prävention daraus hervorleuchtet; sondern man achtet das Urtheil für nichts, und sieht bloß auf die Thatsachen, welche der Zeuge anführt. Gewöhnlich liegt auch die Schuld des beygefügten Urtheils an dem Verfasser der Fragstücke, oder an der Unwissenheit des Zeugen, welche die moralische Präsumtion desselben nicht vermindert. Ein Kunstverständiger, den das Richteramt zur Abstattung seines Gutachtens auffordert, ist Zeuge und Beurtheiler zugleich, in so weit der befragte Gegenstand in

die Gränzen der Kunst gehört: daher bleibt es immer eine große Unvollkommenheit des Beweises, daß die Natur der Dinge in manchen Fällen diese gefährliche Vereinigung zweyer verschiedenen Funktionen zur Nothwendigkeit gemacht hat; und daher ist es sehr rathsam, wenigstens diejenigen faktischen Umstände, deren Existenz bloß durch die Sinne und nicht durch Kunsterfahrung erkannt wird, durch andere Zeugen zu constatiren, um dem Gutachten mehrere Glaubwürdigkeit zu geben, auch nicht einen, sondern mehrere Kunstverständige dabey zu gebrauchen.

§. 40.

3) Der Zeuge soll seine Erfahrung persönlich mittheilen; auch

4) von seiner eigenen Wissenschaft aussagen. Maasstab der Zeugen, welche sich auf andere berufen.

3) Der Zeuge muß seine Erfahrung durch persönliche Darstellung, mündlich oder schriftlich mittheilen; denn sonst geht die Evidenz verloren, welche theils das Factum der Mittheilung theils die Präsumtionen für die physische Fähigkeit des Zeugen beweisen soll, und die schriftliche Aussage des abwesenden Zeugen verringert sich zu einem bloßen Phänomen, welches einer andern Stütze bedarf, um den Mangel der Evidenz,

welche in der persönlichen Aussage liegt, zu ersetzen. Schriftliche Urkunden und Denkmäler sind ebenfalls nur Phänomene, die nur durch die Evidenz des Zeugnißes, welches entweder bey der Ausstellung abgelegt, und nachher aufbewahrt, oder bey dem spätern Gebrauch derselben wiederhohlt wird, volle Glaubwürdigkeit erlangen können. Daher kommt es, daß die Zeugniße, welche man zum gerichtlichen Beweise braucht, vor dem Richter selbst, der solche zu beurtheilen hat, oder doch vor andern glaubwürdigen Personen abgelegt, und von ihnen aufbewahrt werden müssen.

4) Jeder Zeuge muß von seiner eigenen Wissenschaft aussagen; er muß seine eigene Erfahrung anführen, und sie als gewiß bekräftigen. Wenn er sich dabey auf das Zeugniß eines andern beziehet; so ist die Begebenheit, welche er bejahet, ihm selbst nur wahrscheinlich, und es kommt dann auf die Beschaffenheit des ersten Zeugnißes an, worauf sich der zweyte Zeuge gründet. Dasselbe ist aber nur ein Phänomen, oder ein geschwächtes Zeugniß, weil ihm die Evidenz der unmittelbaren Mittheilung fehlt, und die Glaubwürdigkeit des ersten Zeugen auf den Präsumtionen des zweyten beruhet, der für sich allein keinen vollen Beweis machen kann. Wenn aber

auch zwey und mehrere sonst ganz unverdächtige Zeugen sich zugleich auf ein von einem dritten, ihnen mitgetheiltes Zeugniß berufen; so wird zwar dadurch der Mangel der unmittelbaren Mittheilung ersetzt; die Zeugnisse zusammen aber gelten doch nicht mehr, als das erste, welches die Quelle derselben ist, und solches wird nur selten zu der Vollkommenheit gebracht werden können, welche die unmittelbare Prüfung der physischen und moralischen Fähigkeit verschaft. Solche einander untergeordnete Zeugnisse von Hörensagen, reduciren sich also immer nur auf eines, wenn auch deren noch so viele wären, eben so wie viele untergeordnete Phänomene, wovon eins aus dem andern bewiesen wird; und sie haben überdies den Mangel, daß die Beschaffenheit und Glaubwürdigkeit des Hauptzeugnißes nicht so leicht und so vollständig aufgeklärt werden kann. Hieraus ergiebt sich auch von selbst, daß ein Zeugniß, welches sich auf ein anderes beziehet, das ich selbst unmittelbar erhalten habe, dem Gewicht desselben nichts hinzusetzen könne, sondern für nichts zu achten sey.

§. 41.

5) Das Zeugniß muß ohne allem physischen und moralischen Zwang abgelegt werden. Ausnahme hiervon.

5) Jedes Zeugniß muß endlich, um ganz glaubwürdig zu seyn, ohne physischen und moralischen Zwang abgelegt werden. Alles was der Freyheit und Unbefangenheit des Willens Eintrag thut, macht das Zeugniß verdächtig: dahin gehören schon alle Bewegungsgründe, welche den Zeugen für oder gegen die Sache einnehmen können: die einseitige moralische Tendenz, das persönliche und das Sachinteresse, deren mannigfaltige Schattirung wir bereits betrachtet und in gewisse Regeln gebracht haben. Aber hier fragt es sich noch besonders, von einem andern Zwang, der nicht in dem Character des Zeugen, oder in seinen Verbindungen mit der befragten Person und Sache, liegt, sondern durch eine fremde Ursache herbeygeführt wird. Philosophisch betrachtet, ist jede Art dieses Zwanges dem abzulegenden Zeugniß nachtheilig, der Zwang mag nun dazu dienen sollen, die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche den Zeugen von Ablegung des Zeugnißes abhalten, zu überwinden, oder einen widerspenstigen Starrsinn desselben, dessen Ursache man nicht errathen kann, zu besiegen. In der bürgerlichen Gesellschaft hat jedoch das

Gesetz

Gesetz der Nothwendigkeit zuweilen physische oder moralische Zwangsmittel erfordert, um Wahrheiten an den Tag zu bringen, woran dem Staate viel gelegen ist; und weil man nach den mehresten Erfahrungen annehmen mußte, das der gewöhnliche Mensch, als Bürger, das moralische Gesetz leicht übertrete, wenn nur etwas von seinem Interesse damit collidirt; so hat man auch die Religion zu Hülfe genommen, und durch dieses geistige Zwangsmittel der Wahrheit den Weg zu öfnen gesucht. Ob viel dadurch gewonnen sey? will ich hier nicht untersuchen, und behalte mir vor bey dem gerichtlichen Zeugniß noch etwas davon zu sagen.

Ich will nur einige allgemeine Grundsätze vorausschicken.

1) Der Zwang zum Zeugniß läßt sich nicht rechtfertigen, wenn solcher gegen die moralischen Verbindlichkeiten des Zeugen anstößt: man darf niemanden zwingen, gegen seinen Verwandten, gegen seinen Freund auszusagen; denn die unerschütterliche Erhaltung dieser Pflichten muß dem Staate heiliger seyn, als die Beweisführung, es sey welcher That es wolle, die durch ein solches erzwungenes Zeugniß doch nur sehr unvollkommen geschehen kann.

2) Der Zwang zum Zeugniß gegen das eigene persönliche oder Sachinteresse, ist eben so unrechtmässig, wenn es ein erlaubtes Interesse ist. Ist dieses aber unerlaubt, und aus einer gesetzwidrigen Handlung entstanden; so wird der Zwang die Absicht doch verfehlen: Denn wenn solcher durch seinen Nachtheil das Interesse nicht überwieget; so hat der Zeuge keinen hinlänglichen Bewegungsgrund gegen sich selbst zu zeugen: Ist aber der Zwang überwiegend; so darf man der maschinenmässigen Erpressung des Geständnisses nicht trauen. Und es liegt überdieß ein grausames Unverhältniß darin, daß das Zwangsmittel das Interesse der unerlaubten Handlung überwiegen, mithin der Strafe derselben gleich seyn solle, die doch bekanntlich, nur erst nach vollendetem Beweis statt finden kann.

3) Dieser Zwang ist also nur in dem Fall für zulässig und wirksam zu achten, wenn der Zeuge nicht moralische, sondern bloß bürgerliche Pflichten dagegen anzuführen hat, welche der Zwingende ihm zu erlassen befugt ist — oder wenn das Zeugniß mit gar keinen Pflichten in Widerspruch stehet, sondern aus einer unvernünftigen Hartnäckigkeit verweigert wird. In beyden Fällen ist die Widersetzlichkeit des Zeugen ein eigenes bürgerliches Verbrechen mit welchem

der Zwang als Strafe im gerechten Verhältniß stehen muß. Ein auf solche Art gezwungener Zeuge bleibt aber immer etwas verdächtig, und man kann ihn füglich demjenigen gleich stellen, der sich freywillig zum Zeugniß anbietet.

Das Band der Religion, oder die Eideslei-stung, welche man bey abgeforderten Zeugnissen zu Hülfe nimmt, gründet sich theils auf dem allgemeinen Mißtrauen gegen die Moralität, oder doch gegen den Leichtsinn des größern Haufens, welcher eines reitzenden Gegenmittels bedarf; — theils darauf, daß ein gerichtlich verlangtes Zeugniß doch nicht ganz freywillig sey, und daß also der relative Zwang, welchen diese Abforderung enthält, durch eine feierliche religiöse Betheuerung, die Wahrheit sagen zu wollen, aufgewogen werden müsse. Aus beyden Gründen ist dieß religiöse Zwangsmittel für zulässig zu achten, wenn der Zwang sich über die itzt angegebene Gränzen nicht erstreckt, und den Zeugen mit seinen moralischen Pflichten, oder mit seinem erlaubten besondern Interesse nicht in Widerspruch setzt.

§. 42.

Auch die Anverwandtschaft oder sonstige Verbindung, der Zeugen unter sich, kann wegen der Vermuthung eines moralischen Zwanges die Harmonie verringern.

Eine andere Art moralischen Zwanges, oder vielmehr moralischer Dependenz, welche nicht von der Veranstaltung des Richters unmittelbar, sondern von den Verhältnissen herrührt, worin zwey oder mehrere Zeugen unter sich stehen können, ist noch hier am Schluß zu erwägen; und sie verdient um so mehr Aufmerksamkeit, weil die Kraft der Harmonie dadurch leidet, und zuweilen ganz gelähmt wird. Diese Harmonie setzt nemlich eine völlige Selbstständigkeit der Zeugen voraus: sie dürfen sich nicht verabreden, nicht einer von dem andern die gehabte Empfindung entlehnen, oder solche auch nur wechselseitig berichtigen: sonst gelten die Versicherungen zweyer oder mehrerer nicht mehr, als ein einziges Zeugniß, und können auf das Gewicht der Harmonie eben so wenig Anspruch machen, als mehrere Phänomene, von welchem das eine, dem andern untergeordnet ist. Die Präsumtion der individuellen Selbstständigkeit der Zeugen, welche eine That einstimmig behaupten, ist demnach der größten Aufmerksamkeit würdig; und es kommt auf deren Untersuchung und Befestigung nicht weniger an, als auf die Erörterung des verschiedenen

Interesse, welches jeder Zeuge ausserdem bey seiner Behauptung haben könnte. Diese Präsumtion wird aber dadurch sehr geschwächt, wenn ein Zeuge von den Mitzeugen durch Bande der Natur, oder durch bürgerliche Verhältnisse, abhängig ist. Wenn Ehegatten, wenn Vater und Sohn, wenn Herr und Diener, Lehenherr und Vasall ꝛc. ꝛc. das nemliche Faktum bekräftigen; So läßt sich vermuthen, daß einer dem andern seine Empfindung vorher mitgetheilt, daß derjenige, welcher von dem andern abhängt, oder ihm doch zugethan ist, die Wahrnehmung desselben vielleicht unabsichtlich sich eigen gemacht, oder die seinige dadurch berichtiget habe? — Diese widrige Vermuthung, welche den abhängigen Zeugen trifft, ist jedoch bey weitem nicht so stark, als jene, welche aus seinem unmittelbaren Interesse bey dem Gegenstand des abzulegenden Zeugnisses entsteht: man könnte füglich annehmen, daß — bey übrigens ganz gleichen Verhältnissen, und bey fehlendem Beweis einer wirklichen Verabredung, welche in dem gerichtlichen Prozeß durch die allgemeinen und speciellen Fragstücke leicht entdeckt wird — die Kraft der Harmonie dadurch um die Hälfte oder um ein Viertheil verringert werde, je nachdem die Abhängigkeit auf bürgerlichen Zwangspflichten, oder nur auf einer freywilligen Verbindung beruhet. Dabey versteht es sich von selbst, daß diese nachtheilige Präsumtion ganz ver-

schwinde, wenn zugleich dargethan wird, daß die Zeugen zwischen dem befragten Ereigniß, worüber sie zeugen sollen, und ihrem nachherigen Verhör, sich nicht gesehen und gesprochen haben, mithin ihre Empfindungen sich nicht haben mittheilen können.

VIII. Abschnitt.

Gradation der Wahrscheinlichkeit.

---

§. 1.

Drey Hauptruhepunkte unseres Erkenntnißvermögens im Felde der physisch-moralischen Wahrscheinlichkeit.

Die Gradation der Wahrscheinlichkeit eines Satzes kann eben so verschieden seyn, als die Zahl der möglichen Fälle, bis auf einem, weil die Ausschließung aller möglichen Fälle schon unumstößliche Gewißheit ist. Könnten wir also, in den Ereignissen des menschlichen Lebens, bey jedem gegebenen Satz, alle möglichen Verschiedenheiten bemerken; So würden wir eine vollkommene Stuffenleiter der Wahrscheinlichkeit besitzen, und nach selbiger das Verhältniß jedes gegebenen Falls zur vollkommenen Gewißheit genau berechnen können. Allein diese Kenntniß fehlt uns, bey dem bloß empirischen Wege, auf welchem wir im praktischen

Leben fortkommen können. Der speculirende Mathematiker berechnet zwar die Zukunft nach arithmetischen und algebraischen Formen; er erstreckt seine Vorherverkündigung auf Naturerscheinungen, und selbst auf freye Handlungen der Menschen *). Allein seine Berechnungen haben doch nur in solchen Begebenheiten einen praktischen Werth, wo wir, ausser der Zahl der möglichen Fälle, sonst keine Gründe der Wahrscheinlichkeit vermuthen können, wie bey allen Arten von Glücksspielen der Fall ist. (III. Abschn. §. 3 u. 4.) Hier läßt sich die Schlußfolge anwenden:

Wie sich die Anzahl der Fälle, in welcher ein gewisser Erfolg erhalten wird, zur Anzahl aller möglichen Fälle verhält; So verhält sich die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs zur Gewißheit.

Nach dieser Regel, hat ein Spieler, bey 2 Würfeln, auf welchen die höchste Zahl 12. ist, nach der möglichen Combination dieser Zahlen,

---

*) Buffon in seiner arithmétique morale, und Biquilley in der Berechnung des Wahrscheinlichen ꝛc. haben diese Berechnungsart vorzüglich angewendet, aber freylich zu weit ausgedehnt.

wenn er auf eine derselben wettet, eine 20fache Gradation der Wahrscheinlichkeit gegen sich, oder das Verhältniß = 1 : 20. Aber die Erfahrung zeigt, daß selbst in diesen Fällen die Berechnung nicht immer eintrifft, daß sie mehrere Male nach einander fehlschlägt, weil andere geheime physische Ursachen mitwirken. Bey solchen Begebenheiten hingegen, die auf Naturerscheinungen, oder auf Aeusserungen der moralischen Freyheit beruhen, ist die Berechnung nach möglichen Fällen allein nicht hinreichend*), weil wir andere Ursachen und Triebfedern, entweder aus den zum Theil verborgenen Kräften der Natur, oder aus dem noch mehr verborgenen Willen des Menschen, vermuthen, und in Zurechnung bringen müssen. Diese complicirte Berechnung gestattet nur wenige Ruhepunkte. Ich habe bereits bey Entwickelung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit (I. Abschn. §. 3.) drey sehr merkliche Hauptstuffen derselben angegeben: die erste oder niedrigste ist eine bald geringere bald stärkere Muthmassung, indem wir einen Satz leichter für möglich, und daher eher für

---

*) Eine Ausnahme davon ist schon im III. Abschn. §. 4. bey Tontinen, Leibrenten und ähnlichen Berechnungen bemerkt worden, wo die große Concurrenz der Fälle vor dem Abfall sichert, den physische und moralische Einwirkungen hervorbringen.

wahr ansehen, als dessen widersprechenden Gegensatz. Diese dient uns nur entweder zur Begründung des weiteren Nachforschens, oder zur Entscheidung geringer Vorfälle, wo ein Fehlgriff keinen erheblichen Schaden verursacht. Die zweyte hat durch ein großes Uebergewicht der möglichen Fälle, oder durch Beyhülfe der Analogie und Phänomene, oder selbst durch die unmittelbare Evidenz unserer Sinne und des Zeugnisses anderer, eine solche Realität, daß wir selbst in wichtigen Vorfällen des gemeinen Lebens kein Bedenken tragen, unsere Handlungen darnach zu bestimmen. Die dritte endlich hat einen Ueberfluß von Gründen aus einer oder mehreren Quellen der Wahrscheinlichkeit, vornehmlich aus der Analogie, und dem Zusammentreffen der Zeugnisse, so daß wir, ausser dem nothwendigen Bedürfniß, welches der zweyte Grad erfordert, mehrere andere Gründe bey Seite setzen, und daher um so weniger bekümmert seyn dürfen, daß der Satz, durch die versteckte Schwäche eines oder des andern Grundes, in Zweifel gerathen möchte. Diese überfließende Wahrscheinlichkeit, welche man vorzugsweise moralische Gewißheit nennet, paßt auf die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, bey welchen die Vermeidung eines unersetzlichen Schadens die größte Vorsicht erfordert. Der erste und der dritte dieser drey Ruhepunkte sind nicht schwer zu finden:

desto größere Schwierigkeiten zeigen sich bey dem zweyten, weil die Bestimmungsgründe von sehr verschiedener Art und Stärke, und auch die Zusammenfügungen derselben sehr mannigfaltig sind, daher es viel Mühe kostet, in dieser Mannigfaltigkeit jedesmal das rechte Bedürfniß zu treffen, weder zu viel noch zu wenig zu fordern, weder in den höchsten nur selten erreichbaren Grad der Wahrscheinlichkeit einzugreifen, noch sich dem niedrigsten zu nähern, und bloße Vermuthungen für nothdürftige Gewißheit zu halten. Es lassen sich auch noch mehrere Zwischenstufen der Wahrscheinlichkeit ausfinden; denn die physischen und moralischen Erkenntnißgründe sind so, wie die Gegenstände selbst, verschieden; ja man könnte sogar behaupten, daß kein Wahrscheinlichkeitsfall, genau genommen, einem andern vollkommen gleich sey? — Wir werden aber nur die merklichsten Zwischenstufen anführen: Denn wie könnte man die ins Unendliche sich verlierende Schattirung berechnen und ausmessen? und was würde daraus für ein practischer Nutzen zu erwarten seyn? Indeß bleibt es ein wichtiges und verdienstliches Geschäft, die erwähnten drey sehr merklichen Grade, welche uns im gemeinen Leben, und vornehmlich bey der gerichtlichen Beweisführung so oft vorkommen, besonders den zweyten, als den schlüpfrichsten Maasstab — in gewisse Vorschriften zu bringen, und der Schätzung

des Beweises aus wahrscheinlichen Gründen, durch Entfernung aller bemerklichen Irrthümer, wenigstens eine negative Vollkommenheit zu verschaffen, um der subjectiven Willkühr so viel zu entreissen, als es die Natur der Dinge und die Eingeschränktheit unserer Urtheilskraft gestattet.

§. 2.

Zufällige Modification;

a) durch die Uebereinstimmung mit gewissen Regeln der Klugheit und der Gerechtigkeit.

b) durch die Nothwendigkeit sich zu entscheiden.

Es giebt aber (wie auch schon im I. Abschnitt §. 6. erwähnt ist), ausser dieser wesentlichen dreyfachen Abstufung, welche durch die Zusammenfügung der Wahrscheinlichkeitsgründe gebildet wird, noch eine zufällige Modification des Beweises

a) durch die Uebereinstimmung des zu erweisenden Satzes mit gewissen Regeln der Klugheit und der Gerechtigkeit;

b) durch die Nothwendigkeit sich zu entscheiden, und einen von den entgegen gestellten Sätzen für wahr zu halten.

Dadurch kann zuweilen die Wahrscheinlichkeit sich eine Stufe höher erheben: aber die zufällige

Veränderung, welche aus der Nothwendigkeit sich zu entscheiden entspringt, bleibt immer eine große Unvollkommenheit, und dient also nicht dazu, den eigentlichen Werth der Wahrheitsgründe zu bestimmen.

Ein Feldherr der, von allen Seiten gedrängt, sich in ein Treffen einlassen muß, kann nicht den Bestimmungsgründen folgen, die ein kaltblütiger Richter zu beobachten hat. Die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, werden durch die traurige Nothwendigkeit entschieden, wobey theils die Geschwindigkeit der Entscheidung dem Irrthum und der Uebereilung Platz giebt, theils die Natur der Sache selbst keinen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gestattet: Denn nur das Vergangene läßt sich durch unmittelbare Evidenz, oder durch die Kraft der Zeugnisse, mit moralischer Gewißheit erkennen; unsere Schlüsse auf die Zukunft hingegen sind schwankend, weil sie gewöhnlich nicht auf dem höchsten Grad der physischen Analogie beruhen, sondern diese im geringeren Grade mit der moralischen verbinden. Dieses ist das Schicksal der Staatsklugheit, welche über das Wohl und Weh der Nationen entscheidet.

Die Regel der Klugheit, welche gebietet das sicherste Mittel zu wählen, macht es uns zur Pflicht,

jederzeit nach dem möglichst erreichbaren Grad der Wahrscheinlichkeit zu trachten, und erfordert in den wichtigsten Geschäften, wo der Irrthum einen unersetzlichen Schaden bringen kann, auch den höchsten Grad der Ueberzeugung, wenn nicht die Nothwendigkeit der Entscheidung uns antreibt, die geringere Gefahr der grösseren vorzuziehen. Die hierbey brauchbaren Vorsichtsregeln gehören in das Fach der Politik; diese bestimmt demnach die practische Anwendung der Gradation, welche in der Natur unsers Erkenntnißvermögens liegt.

Die Uebereinstimmung des zu erweisenden Satzes mit den Regeln der Gerechtigkeit hingegen, in so fern sie blos moralisch ist, trift mit der im IV. und VII. Abschnitt schon erklärten Stufenfolge, der moralischen Möglichkeit zusammen, und macht also selbst ein erhebliches Gewicht in der Waagschale des Beweises aus, welches mit der Berechnung aller übrigen Gründe genau zusammen hängt. Jede freye Handlung, die dem Sittengesetz widerstreitet, ist an sich unwahrscheinlich: daher hat jeder angeklagte Verbrecher ein Uebergewicht für sich, welches mit den auf ihn fallenden Nachtheil der Uebelthat, in gleichem, — mit der Grausamkeit derselben, in umgekehrtem Verhältniß steht: je weniger Vortheil er davon erwarten konnte, je nachtheiliger die Folgen für ihn sind, und je grausamer

die Handlung selbst ist; desto unwahrscheinlicher ist selbige, und desto stärkere Beweise werden dazu erfordert. Je mehr hingegen eine freye Handlung mit dem Sittengesetz übereinstimmet, oder je mehr physische Vortheile der Uebertreter des Gesetzes davon erwarten konnte, desto wahrscheinlicher ist sie, desto weniger darf sie bewiesen werden. Eben dieses findet, wie schon gedacht, in noch stärkerem Grade bey der physischen Analogie statt. Die bürgerliche Gerechtigkeit des zu erweisenden Satzes aber, in sofern sie einen wirklichen Zwang enthält, und nicht schon aus der Moralität fließt, kann bloß nach dem Gesetz der Nothwendigkeit gemessen und beurtheilt werden, welches kein Gegenstand unserer jetzigen Untersuchung ist.

§. 3.

Dreyfache Art die Wahrscheinlichkeit zu erforschen.

Wenn wir mehrere Gegensätze mit einander vergleichen, und davon den wahrscheinlichsten finden wollen; so kann solches auf drey Wegen geschehen. Wir leiten entweder die Wahrscheinlichkeit des einen Satzes aus erwiesenen Analogien, oder aus Phänomenen ab, wodurch der Gegensatz ausgeschlossen wird — oder wir fangen unsere Betrachtung mit dem Gegensatz an, indem wir an demselben einen Widerstreit mit schon bekannten Analogien und

Eigenschaften der Dinge bemerken, und daher solchen für unwahrscheinlich halten — oder wir stellen uns alle Möglichkeiten der Sache auf einmal vor, und suchen alle bis auf eine einzige abzulehnen. Die beyden ersten Wege lassen sich mit einander verbinden, und diese Verbindung giebt durch die wechselseitige Hülfe des positiven und negativen Beweises ein desto gewisseres Resultat.

Die letzte Methode ist vornemlich bey Schlüssen auf die Zukunft anwendbar, wo wir in dem Felde der Möglichkeiten verweilen müssen, und oft mit mehreren als zwey möglichen Fällen zu thun haben. Können wir die verschiedenen Möglichkeiten bis auf eine einzige ganz entfernen; — welches freylich nur selten gelingt; — So bedürfen wir der beyden andern Wege nicht.

Gewöhnlich ist aber die Betrachtung der Möglichkeiten nur die Vorbereitung zu den andern Untersuchungswegen, wie schon oben gezeigt worden ist. Alle diese drey Methoden zielen dahin ab, wenigstens den vorbemerkten zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit zu erreichen, und den Gegensatz nicht bloß weniger wahrscheinlich, sondern ganz unwahrscheinlich zu machen, und es ist entweder unverzeihliche Trägheit, oder ein Unglück, welches in der Unzulänglichkeit unseres Erkenntnißvermögens

liegt,

liegt, wenn wir bey der ersten Stufe der Muthmassung stehen bleiben.

Indeß hat doch auch die Erreichung des ersten Grades einen practischen Werth, nicht nur bey Schlüssen auf die Zukunft, wenn die Nothwendigkeit sich zu entscheiden, dazu kommt, sondern auch bey Gründung wissenschaftlicher Hypothesen, welche zur weiteren Aufklärung der Theorie gereichen, und deren practische Anwendung nicht schaden kann; ingleichen bey Beurtheilung solcher Handlungen die dem Handelnden zum Vortheil, und seinen Nebenmenschen zu keinem Nachtheil gereichen, und daher schon eine innere moralische Wahrscheinlichkeit enthalten.

Um den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Satzes zu messen, ist es nöthig, alle Gegengründe davon abzuziehen und zu beseitigen. Wie nun der, bey den einzelnen Wahrscheinlichkeitsgründen, vorkommende Widerstreit zu heben sey? haben wir bereits in den vorhergehenden Betrachtungen gesehen. Besonders hat uns der Widerstreit der Zeugnisse viel zu schaffen gemacht. Wenn Zeugnisse mit den Quellen der Wahrscheinlichkeit, aus welchen ihre Glaubwürdigkeit zusammengesetzt ist, nicht übereinstimmen; so werden sie dadurch verdäch-

tig oder ganz unzulässig, nach den im VII. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen.

Wenn aber ausserdem verschiedene Wahrscheinlichkeitsgründe, z. B. Phänomene und Analogie, Analogie und sinnliche Evidenz einander widersprechen; so werden sie dadurch ebenfalls geschwächt oder ganz vernichtet, weil sie nur durch wechselseitige Unterstützung ihre Vollgültigkeit erlangen. Auch diese Modificationen ihres Werths sind bey der einzelnen Betrachtung derselben vorgekommen. Ich werde nun die Fälle anzeigen, bey welchen jene drey Grade des Wahrscheinlichen am merklichsten erscheinen, und dann über die Mängel sowohl, als über den Nutzen, dieser Gradation einige Bemerkungen hinzufügen.

Diese Gradation zeigt sich sowohl einfach bey jeder besondern Quelle des Wahrscheinlichen, als in zusammengesetzter Gestalt durch die verschiedene Vereinigung dieser Quellen. Wir wollen zuerst die einfache Gradation betrachten.

§. 4.

Erster Grad der Wahrscheinlichkeit.

Der erste Grad der Wahrscheinlichkeit entsteht

1) bey der Betrachtung der Möglich-
keiten,

a) wenn wir unter zwey Sätzen, wobey mehrere Möglichkeiten statt finden, demjenigen den Vorzug geben, bey welchem wir die wenigsten Möglichkeiten annehmen dürfen. Z. B. Cajus ist plötzlich gestorben: es fragt sich ob sein Tod natürlich oder gewaltsam gewesen sey? — Das erste ist wahrscheinlicher, wenn ich dabey nur eine Möglichkeit, nemlich die Wirkung der kränklichen Disposition annehmen darf, bey dem letzteren hingegen mehrere mögliche gewaltsame Todesarten sich darstellen.

b) wenn wir bey solchen Vorfällen die eine gemeinschaftliche, aber auch verschiedene Ursachen haben können, eher eine gemeinschaftliche Ursache vermuthen. Z. B. bey mehreren Feuern die auf Bergen neben einander zu sehen sind.

2) Bey der Analogie:

a) wenn wir von dem befragten Fall nur ein günstiges Beyspiel, und von dem Gegensatz keines aufweisen, auch wegen der Seltenheit des Falles, unsere Erfahrung durch fernere Versuche nicht erweitern können;

b) wenn sich mehrere Beyspiele sowohl für als gegen den Erfolg darstellen, und wenigstens zwey Drittheile davon für den Erfolg den Ausschlag geben;

c) wenn zwar viele günstige und kein ungünstiges Beyspiel vorhanden, dabey jedoch die Aehnlichkeit von allen Fällen nicht einleuchtend dargethan ist.

3) Bey den Phänomenen zeigt sich eine progressive Gradation, von dem geringsten einfachen bis zum doppelten harmonischen Phänomen:

a) Dieß letztere zeichnet sich als das vollste Maas des ersten Grades der Wahrscheinlichkeit aus. Einzelne einfache Phänomene können nur als Abstuffungen desselben gelten, deren Mannigfaltigkeit keine genaue Bestimmung zuläßt. Der erste volle Grad kann jedoch auch statt finden:

b) wenn mehrere einfache Phänomene sich darstellen, welche die Kraft eines harmonischen Phänomens erreichen. Ein einfaches Phänomen, welches, ausser seiner nothdürftigen Verbindung mit dem Hauptsatz, nicht durch

die innere moralische oder physische Analogie des Hauptsatzes selbst unterstützt wird, steht (wie gedacht) noch unter diesem ersten Grad der Wahrscheinlichkeit, und bildet die geringste Muthmassung. Wie viel einfache Phänomene aber einem harmonischen gleich kommen? — läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach dem geringsten Gehalt der Harmonie bestimmen. Die geringste Kraft eines harmonischen Phänomens ist drey einfachen gleich zu achten: Wenigstens müßten also drey einfache vorhanden seyn, um diesen ersten Grad zu erreichen; (V. Abschn. §. 4. n. 3.)

c) wenn zwar mehrere harmonische Phänomene zusammentreffen, selbigen aber etwas an der nöthigen Verbindung mit dem Hauptsatz mangelt, und dieser Mangel durch die Zahl derselben nicht aufgewogen wird.

4) Bey der sinnlichen Evidenz:

a) wenn uns eine Erscheinung zum erstenmal vorkommt, die wir aus bekannten allgemeinen Naturgesetzen nicht erklären können, ob sie gleich selbigen nicht geradezu widerspricht;

b) wenn wir zwar schon mehrere gleichförmige

Erscheinungen, aber doch auch ein entgegengesetztes Beyspiel, anführen können;

c) wenn wir von der Richtigkeit unserer Empfindung nicht hinlänglich überzeugt sind, weil wir dabey das gewöhnliche mittlere Maas unserer Sinneskräfte überschritten haben.

§. 5.

Auf- und Abstuffungen dabey.

Bey allen diesen angegebenen Fällen des ersten Grades der Wahrscheinlichkeit, zeigen sich merkliche Verschiedenheiten, die den eigentlichen Standpunkt sehr erweitern und nur eine negative Bestimmung zulassen: daß nemlich kein völliger Beweis vorhanden sey. Eine genauere Gradation ist aber in diesem Felde der Muthmassungen weder möglich, noch zu den menschlichen Zwecken nothwendig, weil die unterste Stuffe des menschlichen Wissens nur dazu dienen soll, fernere Nachforschungen vorzubereiten, nicht aber schon wichtige Handlungen zu entscheiden. Diese bloß negative Bestimmbarkeit ist besonders bey den Phänomenen sichtbar, wo ein und selbst zwey einfache Phänomene noch nicht den ersten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen, mithin nur schwächere Präsumtionen bilden. Eben dieß gilt auch von der

Betrachtung der Möglichkeiten, der Analogie, und der sinnlichen Evidenz, in den mit a) bemerkten Fällen. Man kann füglich annehmen, daß zwey solche entfernte Muthmassungen, wenn sie zusammentreffen, dem ersten Grad der Wahrscheinlichkeit völlig beykommen, und ihn vielleicht noch um etwas übertreffen. Der Ueberschuß, der hierbey statt finden kann, ist jedoch immer nur zu dem ersten Hauptgrad zu rechnen, und kann nur bey eintretender Collision zum Maasstab dienen. Dieser erste Grad bildet nun in seinen unteren und höheren Abstuffungen das zahlreiche Heer von Präsumtionen und Indicien, und macht den sogenannten unvollkommenen Beweis aus, welcher wiederum in halben, auch mehr und weniger als halben Beweis eingetheilt zu werden pflegt, jedoch ohne diese Eintheilung durch allgemeine haltbare Begriffe und Regeln zu befestigen. Ich werde im Folgenden den praktischen Gebrauch dieser Eintheilung bey der gerichtlichen Entscheidung zu zeigen und ihr ein objectives Ansehen zu geben suchen auch mehrere Erläuterungen hinzufügen.

§. 6.

Zweyter Grad:

a) bey der Betrachtung der Möglichkeiten.

Der zweyte Grad der Wahrscheinlichkeit äussert sich,

1) bey der Betrachtung der Möglichkeiten,

a) hauptsächlich in solchen Berechnungen, wo wir, ausser der Zahl der möglichen Fälle, sonst keine Ursache des Erfolgs aus anderen Quellen der Wahrscheinlichkeit wissen, und daher unsere Speculation dahin richten, die Zahl der nöthigen Fälle für den Satz, den wir annehmen wollen, zu vermindern, und die Zahl der nöthigen Fälle für den Gegensatz zu vermehren. Je größer nemlich die Zahl der Fälle ist, in welchen der Gegensatz eintreffen muß, um nicht zu verlieren, desto mehr gewinnet der Satz an Realität. Wenn z. B. von zwey Spielern der eine auf die Schildseite, der andere auf die Bildseite einer Münze wettet, so sind ihre Erwartungen einander gleich. Wettet aber der eine, daß die Schildseite in 100malen 25mal auffallen werde; so hat er ein grosses Uebergewicht: Denn seine Erwartung verhält sich zu der seines Gegners, wie 75 zu 25, oder wie 3 zu 1. Es läßt sich aber kein allgemeines Verhältniß angeben, nach welchem man, bey solchen blossen Möglichkeitsberechnungen, in Vorfällen des gemeinen Lebens sich bestimmen und beruhigen müsse? — sondern das Verhältniß ist ganz relativ, nach der Vorstellungsart eines jeden,

und wird hauptsächlich durch die Wichtigkeit des Endzweckes bestimmt. Daher kommt es, daß in Glücksspielen selbst der vernünftige und kaltblütige Mann etwas wagt, und sich in ein ungünstiges Verhältniß setzt, wenn der Verlust ihm keinen beträchtlichen Nachtheil bringt. Gewöhnlich wird in solchen Fällen die ungünstige Erwartung durch die Größe des Gewinnstes aufgewogen. Man könnte auch als Regel annehmen: daß in Fällen, wo der Verlust leicht zu verschmerzen ist, die Zahl der für unseren Satz nothwendigen Treffer die Zahl der Fehler übersteigen könne — in wichtigen Fällen aber die Zahl des nöthigen gegenseitigen Eintreffens wenigstens um eins überwiegend seyn, und der vernünftige Mann, bey völlig gleichen Erwartungen, lieber unthätig bleiben müsse, so lange ihn nicht die Noth dazu antreibt.

Diese Rechnung paßt jedoch ihrer Natur nach nicht auf physische Erscheinungen, welche wir nach gewissen Grundsätzen a priori, oder nach vorherigen Erfahrungen, beurtheilen müssen; — noch auf freye Handlungen, wo die präsumtive Beobachtung des Sittengesetzes entscheidet. Sie ist daher weder auf die physische noch auf die moralische, mithin eben so wenig auf die historische Wahrscheinlichkeit

anwendbar, sondern diese bedürfen insgesammt anderer Hülfsmittel, um sich bis zu dem zweyten Grad zu erheben.

b) Der zweyte Grad der Wahrscheinlichkeit kann auch bey der Betrachtung der vielfachen Möglichkeit dadurch entstehen, daß wir nach der oben (III. Abschn. §. 5.) angegebenen Regel bey mehreren Gegenständen, welche eine gemeinschaftliche aber auch eine verschiedene Ursache haben können, auf eine gemeinschaftliche Ursache schliessen, weil die Zahl derselben sehr groß und die Uebereinstimmungsart durch Einheit der Zeit und des Orts sehr einfach ist. Wenn z. B. an einem bezeichneten Ort schon mehrere Menschen beysammen stehen, und ich sehe noch eine große Menge dahin laufen; so habe ich einen sehr starken Grund auf eine gemeinschaftliche Ursache dieses Zusammenlaufens zu schließen. Allein hier läßt sich eben so wenig ein allgemeiner Maasstab angeben, sondern es kommt auf die jedesmalige Lage der Umstände, besonders aber auf die Wichtigkeit des Endzwecks an. In wichtigen Vorfällen wird der vorsichtige Mann bey diesem Schluß auf die Einheit der Ursache sich selten beruhigen können, weil solcher selbst im höchsten Grade doch nur eine starke Präsum-

tion bleibt, und ohne Beyhülfe anderer Wahrscheinlichkeitsgründe zur evidenten Ueberzeugung nicht gebracht werden kann.

§. 7.

b) bey der Analogie.

2) Die Analogie steigt von der Präsumtion zur Ueberzeugung:

a) Wenn mehrere analogische Fälle nicht nur eine völlig erwiesene Gleichförmigkeit haben, sondern sich auf einer ausgebreiteten Erfahrung gründen, und durch kein gegentheiliges Beyspiel geschwächt werden. So wird ein Arzt, der in seinem Wohnort, einen mehrmaligen glücklichen Versuch mit einem neuen Arzneymittel gemacht hat, von dessen bestimmten Wirkung doch noch nicht ganz überzeugt seyn können: Stimmen aber ähnliche Versuche aller ihm bekannten Aerzte damit überein; so hat er schon hinlänglichen Grund den erwarteten Erfolg für analogisch gewiß zu halten. So sind z. B. die Versuche mit der Impfung der Kuhhocken, welche man fast in ganz Europa angestellt hat, so günstig und ausgebreitet, daß nun jeder Arzt damit unbedenklich fortfährt. Die Ausbreitung der Erfahrungen

welche dazu dient, die Gleichförmigkeit der Beyspiele zu bestätigen, und jedes ungünstige Beyspiel zu entfernen — ist ganz relativ: sie bezieht sich auf die Fähigkeiten und die Verhältnisse derjenigen, welche die Erfahrungen machen: je cultivirter selbige sind, je größer die Nation, zu welchen sie gehören, und das Verkehr der Nation unter sich sowohl als mit ihren Nachbarn ist; desto ausgebreiteter können diese Erfahrungen, und desto mehr kann man versichert seyn, daß die Uebereinstimmung derselben nicht irre führen werde. Indeß richtet jeder Mensch, jede Volksklasse, jedes Volk, sich dabey nach seinem Wirkungskreis, und bedarf, bey einem grösseren Umfang der Fähigkeiten und des Verkehrs mit andern, einer größeren, und im umgekehrten Fall einer geringeren, Menge von Erfahrungen. Die daraus geschöpfte Wahrscheinlichkeit ist also subjectiv, weil sie auf individuellen Verhältnissen beruhet: Sie muß aber doch dadurch einen möglichst objectiven Werth erhalten, daß man alle Mühe anwende, den erreichbaren Wirkungskreis zu erschöpfen, und kein günstiges oder ungünstiges Beyspiel ausser Acht zu lassen. Die physische Analogie hat hierbey vor der moralischen einen wesentlichen Vorzug, wie ich bereits (IV. Abschn.

§. 6.) gezeigt habe; und wenn gleich die individuelle moralische Analogie die aus den gleichförmigen Handlungen eines Menschen entstehet, schon eine ziemliche Gewißheit gewährt, welcher man in Vorfällen des gemeinen Lebens trauen kann; so wird sie doch immer der gleichmäßigen physischen Analogie nachstehen, und nicht in so wichtigen Fällen, wie diese, z. B. bey dem Urtheil über die Gesundheit und das Leben eines Menschen, zur Richtschnur dienen können, wenn sie nicht zugleich durch diese physische Analogie, oder durch andere Gründe des Wahrscheinlichen, unterstützt wird.

§. 8.

c) bey den Phänomenen und der sinnlichen Evidenz.

3) Bey den Phänomenen ist der zweyte Grad des Wahrscheinlichen mehr objectiv, und daher leichter zu bestimmen, weil es dabey nicht auf die einfache Reproduktion des befragten Gegenstandes ankommt, sondern auf die Reproduktion und genaue Verbindung mehrerer zugleich erscheinender Umstände, welche nach dem Gesetz der Harmonie zu beurtheilen sind. Mehrere einfache Phänomene, welche nur mit dem Hauptgegenstand, aber nicht unter sich selbst, harmoniren, können nie völlige

Ueberzeugung hervorbringen, weil ihre einfache Verbindung nur auf einem analogischen Schluß beruhet und nicht zugleich durch die Evidenz unterstützt wird. Eine Ausnahme hiervon macht ein solches einfaches Phänomen, welches auf dem höchsten Grad der physischen Analogie beruhet: Denn bey diesem wirkt schon die Analogie den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit. Es ist übrigens nicht wohl denkbar, oder doch ein sehr seltner Fall, daß bloße einfache Phänomene, ohne Harmonie, in großer Anzahl zusammentreffen sollten. (S. V. Absch. §. 8.) Ein, aus zweyen einfachen zusammengesetztes, harmonisches Phänomen macht zwar eine sehr starke Präsumtion, welche einer Menge blos einfacher Phänomene gleich gilt, wie wir schon im Vorhergehenden bemerkt haben. Sie erhebt sich jedoch nicht ganz bis zum zweiten Grad der Wahrscheinlichkeit: Denn der Beweis der Harmonie, worauf alles ankommt, kann bey zweyen Thatumständen leicht einen versteckten Fehler haben. Es scheint daher wenigstens ein dreyfaches harmonisches Phänomen zur vollen Ueberzeugung nothwendig zu seyn, um sich bey wichtigen Handlungen zu entscheiden. Z. B. es sey eine Mordthat zu beweisen. Titius hat ein mit Blut befleckes dem ermordeten zugehöriges Tuch in seiner Tasche; dieses zusammengesetzte harmonische

Indicium macht schon eine starke Vermuthung, die aber doch noch zum ersten Grad der Wahrscheinlichkeit gehört. Findet sich aber überdies bey ihm ein Gewehr, dessen besondere Form ganz zu der Wunde des Ermordeten paßt, so erhebt sich die Vermuthung bis zum zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit, und man hat hinlänglichen Grund, Titium für den Mörder zu halten. So ist es eine dreyfache harmonische Anzeige des durch Nachschlüssel verübten Diebstahls: wenn gestohlne Sachen und ein Nachschlüssel sich bey dem Verdächtigen finden, und der Schlosser einen Abdruck in Wachs producirt, nach welchem er diese Schlüssel für den Verdächtigen verfertiget habe *). Es scheint in der Natur der Sache und der Vorstellungsart zu liegen, daß zu dieser Ueberzeugung wenigstens eine doppelte Harmonie, welche aus drey zusammentreffenden Thatumständen entsteht, erfordert werde, um den Verdacht des Betrugs oder des zufälligen Zusammentreffens zu entfernen. So wird man z. B. aus dem Gang und aus

---

*) Es ist einleuchtend, daß diese letztere Combination von Indicien noch stärker sey, als die erstere; — Aber sie erlangt eine gleiche Stärke, wenn der Verdächtige keine Entschuldigungsgründe anführen und wahrscheinlich machen kann. S. den folgenden 16ten §.

der Kleidung einer in der Entfernung wahrgenommenen Person vermuthen, daß es eine bekannte Person sey, bey welcher man vorhin ähnlichen Gang und Kleidung bemerkt hat. Kommt aber noch die Aehnlichkeit der Stimme, oder ein anderes ähnliches Kennzeichen hinzu, so wird sich diese Vermuthung in Gewißheit verwandeln. Ich setze dabey nothwendig voraus, was zur Gültigkeit jedes harmonischen Phänomens gehört, daß die Verbindung desselben mit dem Hauptsatz sowohl, als mit den zusammentreffenden Phänomenen, einleuchtend sey, und durch Gegengründe nicht entkräftet werde: Dieß macht freylich den Beweis durch Phänomene bey wichtigen Angelegenheiten beschwerlich; in geringen Vorfällen des gemeinen Lebens ist man darum nicht sehr bekümmert, und wird daher nicht selten durch scheinbare Harmonien getäuscht. Immer bleibt es aber doch das Gesetz der Harmonie, welches auch den unwissenden Menschen, in seinen Vermuthungen und entscheidenden Urtheilen leitet.

4) Bey der sinnlichen Evidenz entsteht völlige Ueberzeugung, wenn wir eine Erscheinung mit dem darauf passenden gesunden Sinn empfinden, auch diese Empfindung sowohl mit den uns bekannten Naturgesetzen, als mit unsern vorhergehenden Erfahrungen vereinbaren können.

§. 9.

Entstehung des ersten und zweyten Grades durch das Zusammentreffen verschiedener Wahrscheinlichkeitsgründe, vorzüglich bey den Zeugnissen und dem Bekenntniß.

Der erste und zweyte Grad des Wahrscheinlichen kann aber auch durch das Zusammentreffen zweyer oder mehrerer Gründe, aus den vier verschiedenen Quellen der Wahrscheinlichkeit entstehen, und dieß ist der gewöhnliche Fall, weil die einfachen Gründe aus jeder einzelnen Quelle, die wir jetzt der Theorie wegen bemerkt haben, im gemeinen Leben nur sehr selten ganz unvermischt anzutreffen sind. Ein einfaches Phänomen, welches an sich jenen ersten Grad noch nicht erreicht, wird durch den Zutritt der einfachen Analogie, welche die Handlung oder Erscheinung schon einmal in Verbindung mit eben demselben Phänomen enthält, wenigstens verdoppelt, und kann daher einem harmonischen Phänomen, welches vorzüglich den ersten Grund der Wahrscheinlichkeit bezeichnet, in den mehresten Fällen gleich geachtet werden. So ist es z. B. ein einfaches Phänomen eines durch Erbrechen verübten Diebstahls, wenn man ein dazu dienliches Werkzeug bey jemanden findet, der keinen erlaubten Gebrauch desselben darthun kann: ist es nun zugleich eine verdächtige Person, die schon vorhin eines Diebstahls überführt gewesen; So ver-

doppelt diese Analogie den Verdacht, und erhebt ihn zum ersten Grad der Wahrscheinlichkeit. Eine solche Zusammensetzung aus verschiedenen Quellen ist nun vorzüglich in den Zeugnissen enthalten, die eben wegen ihrer in einem Punkt zusammentreffenden Reichhaltigkeit, und der damit verknüpften Harmonie, mit Recht für das wichtigste Beweismittel gehalten werden. Ein Zeuge allein setzt, wenn man ihm glauben soll, nicht nur die analogischen Präsumtionen für seine physische und moralische Gesundheit, sondern auch die physische und moralische Möglichkeit der bezeugten That oder Erscheinung voraus, und jede Aussage desselben ist einem Phänomen gleich zu achten, welches durch die sinnliche Evidenz mitgetheilt wird. Aber alle diese verschiedenen Gründe, welche für die Wahrscheinlichkeit des Zeugen streiten, geben seiner Behauptung doch nicht den zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit, weil sie gewöhnlich nur auf einem allgemeinen analogischen Schluß beruhen, und sich nicht wechselseitig unterstützen. Man kann dieses als Regel ansehen; eine Ausnahme davon findet jedoch

a) in dem Fall statt, wenn nicht blos die allgemeine, sondern auch die speciellе Analogie die Glaubwürdigkeit des Zeugen bestättiget, wenn nemlich schon mehrere Beyspiele vorhanden sind,

daß der an sich unverdächtige Zeuge, in wichtigen Fällen, selbst gegen sein eigenes Interesse, Beweise seiner Rechtschaffenheit gegeben habe. In Vorfällen des gemeinen Lebens wird dann wohl jeder vernünftige Mann auch der Versicherung des einzigen Zeugen trauen, es müßte denn die Vermeidung eines unersetzlichen Schadens, eine noch größere Vorsicht, und daher den dritten Grad der Wahrscheinlichkeit erfordern. (S. §. 1.) Eine zweyte Ausnahme muß auch

b) bey dem Geständniß, oder demjenigen Zeugniß in eigener Sache statt finden, welches dem Bekenner nachtheilig ist, und nicht zugleich zum Schaden eines dritten nicht mitbekennenden gereicht. Wir haben bereits (im VII. Abschn. §. 18.) die Fälle auseinander gesetzt, in welchen ein solches Bekenntniß volle Glaubwürdigkeit verdiene, oder für verdächtig zu achten sey? — Hiernach erhebt sich solches entweder, gleich der einstimmigen Aussage zweyer Zeugen, zum zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit, — oder bleibt, als mehr oder minder starke analogische Vermuthung, bey der ersten Stuffe derselben stehen.

§. 10.

Zweyter Grad, durch die Einstimmigkeit zweyer Zeugen oder durch die Verbindung eines Zeugnisses mit anderen Wahrscheinlichkeitsgründen.

Der Regel nach kann also ein einziger, wenn gleich ganz unbescholtener, Zeuge den zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit nicht ganz erreichen, sondern er bedarf einer Unterstützung, entweder durch den Zutritt eines zweyten Zeugen, oder aus andern Gründen der Wahrscheinlichkeit. Daß die einstimmige Aussage zweyer Zeugen, gegen deren physische und moralische Fähigkeit nichts einzuwenden ist, einen vollen Beweis ausmache, darüber sind fast alle Völker und Gesetzbücher einig. Der Grund davon liegt in der Kraft der Harmonie, welche die analogischen Präsumtionen für die Wahrhaftigkeit des Zeugnisses nicht blos verdoppelt, sondern auch vielfältig vermehrt, weil, (wie wir bereits gesehen haben) jede einzelne Uebereinstimmung zweyer Zeugen, bey welchen man keine Verabredung vermuthen kann, ein eigenes Phänomen ihrer Wahrhaftigkeit ist. Zum nothdürftigen Beweis bedarf es nur der Uebereinstimmung, über den Gegenstand, worauf es ankommt. Denn schon alsdann ist die Zeugenaussage, welche an keinem Fehler des Widerspruchs und der persönlichen Unfähigkeit leidet, drey harmonischen Phänomenen wenigstens gleich zu

achten. Erstreckt sich aber die Harmonie noch weiter, über alle Nebenumstände; so gewinnet das Zeugniß einen Ueberfluß, der den zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit übersteigt, und in den dritten Grad übergeht. Ein einziger vollgültiger Zeuge, kann aber auch, wie schon gedacht, durch seine Harmonie mit andern Wahrscheinlichkeitsgründen, eine Glaubwürdigkeit erlangen, welche der Uebereinstimmung zweyer Zeugen ganz gleich kommt. Dies ereignet sich

a) durch den Zutritt eines zweyfachen und harmonischen Phänomens, wenn z. B. ein Zeuge aussagt, daß Titius den Cajum mit einem Spies erstochen habe, und bey ersterem ein blutiger Spies angetroffen wird, dessen besondere Form genau in die Wunde paßt. Es versteht sich dabey, daß die Verbindung des Phänomens mit der Haupthandlung nicht entkräftet werden könne. In dieser Voraussetzung können auch drey einfache Phänomene, mit einem die That bestärkenden Zeugen, jenen Grad erreichen (§. 4. n. 3.). Z. B. Cajus ist an dem Ort eines begangenen Diebstahls auf verdächtige Art gesehen worden, hat die Flucht ergriffen, und es findet sich die gestohlne Sache bey ihm.

b) Durch den Zutritt der Analogie: wenn der

Satz, von dem die Frage ist, mit den mehresten uns bekannten physischen und moralischen Erfahrungen übereinstimmt: Denn alsdann enthält der Satz eine realere Möglichkeit, und bedarf also weniger eines andern Beweises. Je mehr analogische Beyspiele für den Satz, und je weniger gegen denselben existiren, desto leichter ist dem Zeugnisse zu trauen. Wie stark aber das analogische Uebergewicht seyn müsse? — läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von der Wichtigkeit des Zwecks und der Größe des zu besorgenden Schadens ab. Die physische Analogie hat hierbey, wie schon gedacht, vor der moralischen den Vorzug. Bey bloßen Naturerscheinungen bedarf es gar keines Zeugnisses, wenn der höchste Grad der Analogie dafür streitet; bey freyen Handlungen hingegen ist noch ein wiewohl geringeres Zeugniß nothwendig, um ihnen volle Realität zu geben. Wir glauben daher selbst dem Zeugen in seiner eigenen Sache, wenn die physisch und sittlich analogische Handlung niemanden nachtheilig ist. Solches ist bereits im vorhergehenden Abschn. gezeigt worden.

c) Durch den Zutritt der sinnlichen Evidenz, wenn diese nur unvollkommen ist, und den vorherbeschriebenen ersten Grad der Wahrscheinlich-

keit erreicht, zugleich aber von einem unbescholtenen Zeugen bekräftiget wird.

§. 11.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Diese Zusammenfügungen verschiedener Wahrscheinlichkeitsgründe erstrecken sich aber noch viel weiter, und haben eine solche Mannigfaltigkeit, daß es unmöglich ist, sie alle bestimmt und stuffenweise anzugeben. Der menschliche Verstand verliehrt sich in diesem unübersehbaren Felde, und kann nur einige Standpuncte fassen. Bey dem aus Analogie, Phänomenen und Evidenz zusammengesetzten Zeugenbeweis sind diese Varietäten am sichtbarsten. Wir haben solche im vorhergehenden Abschnitt auszufinden und zu ordnen gesucht und besonders die schwere Aufgabe erörtert: wie der vollkommene Zeuge zu dem unvollkommenen sich verhalte? und wie der aus der Harmonie entstehende Werth derselben zu schätzen sey? — dies alles findet hier seine Anwendung. Wir müssen aber hier den Werth der Harmonie, den wir bey den Phänomenen und bey den Zeugnissen bemerkt haben, noch mehr generalisiren.

1) So wie die harmonische Aussage eines verdächtigen und eines unverdächtigen Zeugen dem erste-

ren eine größere Glaubwürdigkeit verschafft; eben so muß auch die Uebereinstimmung des verdächtigen Zeugen mit Phänomenen, die durch andere Zeugnisse, oder durch unmittelbare Evidenz, bewiesen sind, demselben einen größeren Werth beylegen und vollkommene Ueberzeugung bewirken können. Wir haben angenommen, daß drey hinlänglich bewiesene harmonische Phänomene völlig überzeugen, und daß zwey solche Phänomene nebst einem vollgültigen Zeugen wenigstens dieselbe Wirkung hervorbringen: Sollte nicht dieses auch durch einen verdächtigen Zeugen, nebst zwey harmonischen Phänomenen und einem einfachen geschehen können? — Ich glaube, daß solches sich bey denjenigen Zeugen annehmen lasse, welchen blos eine allgemeine Präsumtion, nicht ein individueller moralischer Flecken, im Wege steht, der nur durch den Zutritt eines vollgültigen Zeugen und einen hohen Grad der Harmonie ganz ausgelöscht werden kann. (S. VII. Abschn. §. 27.)

2) Die Uebereinstimmung eines solchen verdächtigen Zeugen mit einem hohen Grad der Analogie kann ebenfalls volle Glaubwürdigkeit hervorbringen, da die physische Analogie in ihrem höchsten Grade nicht einmal einer andern Hülfe bedarf, die moralische aber in solchem Fall nur

eine geringe Unterstützung fordert (S. IV. Abschn. §. 6. sq.). Aber die Quantität der Analogie ist hier eben so relativ, als in den vorherbemerkten Fällen.

§. 12.

Bildung des zweyten Grades aus verschiedenen Quellen ohne Zeugnisse.

3) Endlich kann, auch ohne Beyhülfe der Zeugen, durch Verbindung der Analogie, der Phänomene, der sinnlichen Evidenz und der Betrachtung der Möglichkeiten, der zweyte Grad der Wahrscheinlichkeit entstehen, wenn jedes dieser Mittel allein nicht schon dazu hinreichend ist. Denn da sie, allein genommen, diese Stärke des Beweises erreichen können, wie wir bereits umständlich gesehen haben; so müssen sie auch in mannigfaltiger Verbindung dieselbe Wirkung hervorbringen. Man kann hierbey den Grundsatz annehmen:

Daß zwey Gründe aus verschiedenen Quellen, von denen jeder allein die dem ersten Grad angemessene Wahrscheinlichkeit hervorbringt, durch ihre Verbindung den zweyten Grad erreichen.

Z. B. Bey Erblickung eines Menschen, dessen Gesichtszüge wir wegen der Entfernung nicht deutlich unterscheiden können, vermuthen wir aus seinem Gang und seiner Kleidung, daß es eine bekannte Person sey; wissen wir aber überdieß, daß er an denselben Ort zu gehen, und sich zu beschäftigen pflege, so halten wir uns für überzeugt, daß es dieselbe Person seyn müsse. Hier steht die Analogie mit den Phänomenen in Verbindung. Oder wir sehen viele Menschen nach einem Ort hinlaufen, und vermuthen daraus, daß sie eine gemeinschaftliche Ursache darzu haben; erblicken wir nun noch dazu, daß an dem Ort, wohin sie ihre Richtung nehmen, ein Schauspiel, ein Feuerwerk, sey; so glauben wir gewiß, daß sie dieserhalb hinlaufen. Hier verknüpft sich die Analogie mit der Betrachtung der Möglichkeiten. Wer zum erstenmal einen Luftschiffer über sich schweben sieht, wird seinen Augen nicht trauen, daß ein Mensch auf diese Art sich fort bewegen könne: er wird es aber glauben, wenn derselbe ihm einen Zettel herunterwirft, auf welchen er bekannte Schriftzüge oder gar bekannte Thatumstände findet. Hier wird die schwankende Evidenz durch ein Phänomen unterstützt.

Hierbey setzte ich (wie schon gedacht) voraus, daß jeder der zusammentreffenden Erkenntnißgründe

schon den ersten Grad der Wahrscheinlichkeit vollkommen erreiche, und nicht eine solche schwache Vermuthung sey, die zwar zu diesem ersten Grad gerechnet wird, aber ihn nicht ganz in sich faßt. So wird z B. ein einfaches Phänomen, verbunden mit der geringsten Analogie, welche aus dem Uebergewicht eines günstigen Beyspiels entsteht, noch nicht volle Glaubwürdigkeit erzeugen. (S. §. 5 und 9.)

§. 13.

Dritter Grad der Wahrscheinlichkeit.

Der dritte und höchste Grad der Wahrscheinlichkeit fängt bey dem ersten Zusatz an, welcher zu dem beschriebenen zweyten Grad aus irgend einer Quelle des Wahrscheinlichen hinzu kommen kann, und verliert sich zuweilen ins Unendliche, weil der Ueberfluß von Gründen sich nicht übersehen und einschränken läßt. So lange wir diese noch zählen und übersehen können; so lange verdienen die für den Gegensatz etwa streitende Gründe noch einige Rücksicht: wir müssen eben so, wie bey Bestimmung des ersten und zweyten Grades, beyderley Beweise vergleichen, und den schwächern von dem stärkeren abziehen, weil nur der reine Ueberrest die Wahrscheinlichkeit des Satzes bestimmt; und da kann es sich zuweilen ereignen, daß wir

beym ersten Anblick schon den dritten Grad derselben zu erreichen gläuben, nach genauer Prüfung aber unter dem zweyten herabsinken. Wenn aber der Gründe so viele sind, daß wir, ausser dem vorhandenen Ueberfluß noch weit mehrere, wenn wir wollten, hinzufügen könnten; So brauchen wir uns mit einigen Gegengründen nicht abzugeben, sondern können solche ohne weitere Untersuchung zurückweisen. Wer würde z. B. über eine, vor einer grossen Volksmenge vorgefallene That, welche schon durch viele vollgültige Zeugen bekräftiget ist, noch mehrere Zeugen abhören wollen, weil einige Zeugen von der That nichts wissen, oder der Thäter sich auf Analogien und Präsumtionen aus seinem Lebenswandel und bisherigen Verhältnissen beruft?

Wir wollen nur die merkwürdigsten Fälle angeben, bey welchen sich dieser dritte Grad der Wahrscheinlichkeit äußern kann, und zwar erstlich bey den einzelnen Quellen des Wahrscheinlichen, sodann bey der gewöhnlichen Vermischung derselben.

1) Die Betrachtung der Möglichkeiten kann, ihrer Natur nach, nur eine starke Präsumtion hervorbringen, die entweder zur Gründung des Beweises der Vergangenheit, oder zu einem

Schluß auf die Zukunft dient; der nur nothdürftig und bey geringen Zwecken im gemeinen Leben entscheidet: Der dritte Grad der Wahrscheinlichkeit kann daraus nie entstehen. Wenn aber die anerkannten allgemeinen Naturgesetze, z. B. das Gesetz der Unveränderlichkeit der Materie, das Gesetz der Schwere ꝛc. ꝛc. nur eine Möglichkeit zulassen, und die anderen schlechterdings ausschliessen; so liegt der Grund davon entweder in unseren Begriffen a priori, oder in dem höchsten Grad der Analogie, und gehöret daher im ersten Fall nicht in das Feld der Wahrscheinlichkeit, im zweyten aber zu den Resultaten, welche aus der Betrachtung der Analogie entstehen.

2) Diese Analogie, wenn sie unendlich ist, d. i. wenn die Erfahrungen, auf welchen sie sich gründet, über Menschengedenken hinaufsteigen, und durch alle vorhandene ältere Nachrichten bestättiget werden, ohne ein Beyspiel gegen sich zu haben — diese Analogie giebt uns den dritten Grad der Wahrscheinlichkeit, welchem wir in den wichtigsten Angelegenheiten folgen können. Sie schränkt sich aber auf das Physische ein: im moralischen Fach kann sie, wegen der Veränderlichkeit und Verkehrtheit des menschlichen Willens, nicht statt finden, (S. IV. Abschn.

§. 7 u. 9.) auſſer wenn ſie zugleich durch einen hohen Grad der phyſiſchen Analogie unterſtützt wird; welche Verbindung jedoch nie eine ſolche Beweisſtärke hat, als wenn die phyſiſche Analogie allein im höchſten Grade vorhanden iſt. So iſt es z. B. in der höchſten moraliſchen Analogie gegründet, daß ein Mann, der immerfort Beweiſe ſeiner Rechtſchaffenheit gegeben und überdieß ſein hinlängliches Auskommen hat, keinen Diebſtahl begehen werde. Kommt nun noch dazu, daß derſelbe, zur Zeit des begangenen Diebſtahls, deſſen er beſchuldiget wird, an einem anderen Orte war, von welchem er nur mit großer Mühe und Geſchwindigkeit an den Ort des Diebſtahls gelangen und wieder zurückkehren konnte; So erhebt dieſer Zutritt einer ſtarken phyſiſchen Analogie ſeine Unſchuld bis zum dritten Grad der Wahrſcheinlichkeit. Geſetzt aber er wäre ein Böſewicht, ein ſchon mehrmalen überwieſener Dieb, wäre aber zur Zeit des befragten Diebſtahls 100 Meilen davon entfernt geweſen; So würde dieſe höchſte phyſiſche Analogie, welche die That unmöglich macht, alle andere widrige Präſumtionen überwiegen,

3) Da wir angenommen haben, daß drey unbezweifelte harmoniſche Phänomene ſchon den zweyten Grad der Wahrſcheinlichkeit erreichen;

so muß der Zutritt eines einfachen, und noch vielmehr eines harmonischen Phänomens, in den dritten Grad übergehen, weil dieß schon ein Ueberfluß des nothdürftigen Beweises ist. Wir wollen das vorhin gebrauchte Beyspiel wiederholen. Titius wird einer vorgefallenen Mordthat beschuldiget: er hat ein mit Blut beflecktes dem Ermordeten zugehöriges Tuch in seiner Tasche, er trägt überdieß ein Gewehr, welches sehr sichtbarlich in die Wunde des Ermordeten paßt, und kann keinen hinreichenden Grund anführen, wie er zu diesen Sachen gekommen sey: diese harmonischen Anzeigen sind schon hinlänglich zum zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit. Wird aber Titius überdieß an den Ort allein betroffen, wo die Mordthat geschehen ist, oder findet man noch andere Sachen des Ermordeten bey ihm; so geht der Beweis in den dritten Grad über, und man ist berechtiget, darauf zu bauen, wenn es auch dabey auf die Vermeidung eines unersetzlichen Schadens ankommt. Ein einfaches Phänomen kann durch seine Erscheinung uns bis zum dritten Grad der Wahrscheinlichkeit überzeugen, wenn dessen Verbindung mit dem befragten Satz in einer unendlichen physischen Analogie beruhet; z. B. daß eine schwangere Weibsperson mit einem Mann zu thun gehabt haben müsse. Alsdann liegt der Grund der unumstößlichen

Gewißheit in dieser Analogie, welche nur durch das Phänomen reproduciret wird, die aber freylich sich nur in sehr wenigen Fällen äußert. (S. IV. Abschn. §. 7.) Dahin gehören alle s. g. indicia violenta, die nach dieser Analogie als wesentliche Ursachen oder Wirkungen des befragten Gegenstandes betrachtet werden müssen.

4) Die sinnliche Evidenz, welche durch Uebereinstimmung dreyer gesunder Sinne entsteht, wovon jeder das gewöhnliche Maas seiner Kräfte nicht übersteigt, und die überdieß mit den allgemeinen Naturgesetzen und Erfahrungen übereinstimmt, erhebt sich ebenfalls bis zum dritten Grad der Wahrscheinlichkeit. Jedoch läßt sich dieses Erkenntnißmittel, wegen seiner meist subjectiven Beschaffenheit, in wichtigen Vorfällen selten ohne Gefahr des Irrthums und der Uebereilung allein gebrauchen; sondern muß durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe berichtiget werden, um die möglichst objective Vollkommenheit zu erlangen.

§. 14.

Eine weitere Erörterung und Zusammensetzung desselben ist überflüßig.

Die mannigfaltige Zusammenfügung der Gründe aus diesen verschiedenen Quellen der Wahrscheinlichkeit,

lichkeit, kann eben so, wie sie den zweyten Grad hervorbringt, den Beweis bis zu dem dritten Grad verstärken. Es ist aber weder nöthig, noch ausführbar, allen diesen ins Unendliche sich verlierenden Varietäten nachzuforschen; wir mußten solches bey der Bestimmung des zweyten Grades thun, und wenigstens dabey die Hauptruhepunkte ausfinden, weil es auf diesen, als den mittlern und gewöhnlichen Grad, hauptsächlich ankommt; und derselbe zugleich zur Bestimmung des dritten Grades in seinem ersten Anfang gereicht. Wie aber dieser nun weiter gebildet, und unendlich vervielfältiget werden könne? — läßt sich leicht begreiffen, und es kommt dabey zur Entscheidung in wichtigen Fällen auf etwas Mehreres oder Wenigeres nicht an, welches mit dem zweyten Grad sich ganz anders verhält, bey welchem der wichtige Entscheidungspunkt den Anfang nimmt. Ich will daher nur von den Zeugnissen etwas erwähnen, die als ein zusammengesetztes Erkenntnißmittel im gemeinen Leben am häufigsten vorkommen, und auch am bequemsten und brauchbarsten zur Entscheidung sind. Zwey vollgültige Zeugen, denen die (im VII. Abschn. §. 21.) angegebene negative Vollkommenheit gebührt, und die über den befragten Satz einstimmen, machen, wie schon gedacht, den zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit: Geht ihre Harmonie noch weiter auf andere Nebenumstände; so ist dies

ein Ueberfluß an Phänomenen, welcher schon in den dritten Grad der Wahrscheinlichkeit eingreift. Dieß findet noch mehr statt, wenn ein oder mehrere vollgültige oder auch verdächtige Zeugen mit ihnen einstimmig sind; und so kann der Zeugenbeweis, und das demselben gleich zu achtende Bekenntniß, auf vielfache Weise verstärkt werden, und oft eine Festigkeit erlangen, welche der unendlichen physischen Analogie gleich zu kommen scheint weil sie alle Quellen des Wahrscheinlichen, zum Theil im höchsten Grade, vereiniget.

§. 15.

Vergleichung des Beweises aus der Analogie und den Phänomenen mit dem Zeugenbeweis.

Bey den wichtigsten Angelegenheiten in der bürgerlichen Gesellschaft hat man daher dem Zeugenbeweis, der sich durch seine leichte Begreiflichkeit und durch seine concentrirte Stärke so sehr empfiehlt, den größten Vorzug eingeräumt, und ihn zum gemeinen Maasstab gemacht, nach welchem sich auch die anderen Beweismittel richten müssen. Indem man zwey unverwerfliche Zeugen zum Maasstab des vollständigen Beweises nahm, gieng man allerdings den sichersten Weg, weil zwey solche Zeugen, wie schon gedacht, durch ihre mannigfaltige Harmonie meistentheils den zweyten Grad

der Wahrscheinlichkeit übersteigen, und daher die Gefahr des Irrthums um so mehr entfernen. Man that aber doch den anderen Wahrscheinlichkeitsgründen dadurch sehr unrecht, daß man sie, allein genommen, bey den wichtigsten Geschäften nicht für hinlänglich achten wollte. Dieses Vorurtheil entstand ohnstreitig aus dem Mangel deutlicher Begriffe, von den Quellen des Wahrscheinlichen und dem eigentlichen Werth der Zeugen, welche man in dunkler Vorstellung als selbstständige Beweise ansah, da sie doch aus den verschiedenen Quellen der Wahrscheinlichkeit zusammengesetzt sind, und ihren Werth nur durch die möglichst vollkommene Vereinigung dieser Quellen erhalten. Wenn nun diese Vereinigung noch auf andere Art als durch die mündliche Versicherung der Zeugen geschehen kann; so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum auch in diesem Fall den Zeugen ein Vorzug gebühren sollte? — Wir haben gesehen, daß die unendliche physische Analogie durch die größte Zahl der Zeugen nicht aufgehoben und geschwächt werden könne; wir haben bemerkt, daß der höchste Grad der moralischen Analogie, wenn er noch durch ein geringes Zeugniß unterstützt wird, schon vollkommen beweise, und stärkere Zeugnisse ganz entbehrlich mache. Ein gleiches muß auch bey den Phänomenen statt finden: denn die Kraft der Zeugen liegt ja in der Harmonie der Phäno-

mene, wofür ihre einstimmigen Aussagen zu achten sind. Der Vorzug des Zeugenbeweises besteht blos darin:

a) Daß die Harmonie durch die Anzeige aller, selbst unwesentlichen, Umstände sehr vervielfältiget werden kann, und daher gewöhnlich die Zahl anderer Phänomene überwiegt, welche, weil sie eine wesentliche Verbindung mit der Haupthandlung voraussetzen, ihrer Natur nach nicht so zahlreich seyn können;

b) daß die Zeugen die Haupthandlung selbst empfunden zu haben behaupten, die Phänomene hingegen nur solche Umstände sind, bey welchen man eine Verbindung mit der Hauptsache vermuthet.

Diese Vorzüge sind auch allerdings nicht unerheblich. Allein das letzte kann nur dann einen wichtigen Unterschied machen, wenn die Phänomene nicht durch unmittelbare sinnliche Evidenz, sondern durch Zeugnisse, bewiesen werden. Empfinde ich das Phänomen selbst, und werde von dessen Existenz durch gesunde Sinne bis zum dritten oder doch zum zweyten Grad der Wahrscheinlichkeit überzeugt; so kann nur ein Irrthum in der, aus der Analogie geschöpften Verbindung des Phäno-

mens mit der Hauptsache statt finden. Aber ein gleicher Irrthum, auch wohl ein heimlicher Betrug, kann in den Präsumtionen der physischen und moralischen Fähigkeit der Zeugen stecken, die ebenfalls nur aus der Analogie entstehen; und es läuft mithin auf eins hinaus, ob dieser Fehler in dem Beweismittel, oder in dem zu erweisenden Gegenstand, liege? — Wenn aber das Phänomen nur durch Zeugnisse dargethan wird; so ist freylich ein doppelter Irrthum möglich: erstlich in der angenommenen Verbindung des Phänomens mit dem Hauptgegenstand, zweytens in der präsumirten Fähigkeit der Zeugen; und die Versicherung der Zeugen, welche den Gegenstand selbst bestättigen, hat den Vorzug, daß nur der letztere Irrthum dabey statt finden kann. Indeß muß man auch erwägen, daß es auf die bloße Versicherung der That nicht allein ankommt, sondern daß wir den Zeugen nur darum glauben, weil sie durch Anführung der Thatumstände (oder Phänomene) ihre unmittelbare Empfindung der That wahrscheinlich machen; man muß erwägen, daß eine dreyfache Harmonie, die wir zum nothdürftigen vollen Beweis aus Phänomenen erfordern, nur durch einen dreyfachen Irrthum des Beurtheilers zur Erdichtung werden könnte, welches, nach den, bey Bestimmung der Phänomene, angegebenen Regeln, sich kaum denken läßt. Wollte man nun noch zum

Ueberfluß in wichtigen Fällen ein viertes harmonisches Phänomen erfordern; so würde der vierfache Irrthum noch viel weniger denkbar seyn *). Der erstgedachte Vorzug der Zeugen, welcher aus

---

*) Man nehme folgendes Beyspiel einer im October 1791 bey Jena verübten Mordthat. In derselben Nacht, in welcher W. ermordet ward, befand sich L. bey ihm, mit einer Flinte bewaffnet, in der Schenke, in deren Nähe der Mord vorfiel. Er hatte Abends vorher um einen hohen Preis 2 Flintenkugeln von einem Soldaten gekauft, und von diesem wurden nachher die Kugeln nach gewissen Merkmalen für dieselben erkannt, mit welchen W. getödtet worden war. Die Flinte des arretirten L. war an dem Schlosse blutig, und das Schloß paßte genau in eine Kopfwunde des Ermordeten. Auch wurde gerade soviel Geld bey L. gefunden, als W. auf der Reise bey sich gehabt hatte. Hiezu kamen noch andere einfache Präsumtionen, aus vorhergegangenen Drohungen, aus der Verwirrung und den ersten verdächtigen Aeusserungen des beschuldigten L., der gleichwohl nachher alles standhaft leugnete, und durch keine unmittelbare Zeugnisse überführt werden konnte. Welcher vernünftige Beurtheiler wird aber solche noch für nöthig halten? und sind nicht schon die ersten Indicien, (selbst ohne das letzte des gefundenen Geldes, und die übrigen concurrirenden Anzeigungen zu rechnen) zur vollen Ueberführung hinreichend, wenn sie hinlänglich bewiesen waren, und von dem Angeschuldigten nicht entkräftet werden konnten? —

ihrer Harmonie in zufälligen Nebenumständen entsteht, gehört nicht unmittelbar zum Beweis der Sache, sondern nur zur Bestättigung der Präsumtionen, welche zur Fähigkeit der Zeugen erfordert werden, und giebt daher nur den Ausschlag bey dem Widerstreit der Zeugnisse. (VII. Abschn. §. 31. fg.) Diese Vollkommenheiten können nun auch die Zeugen, welche die Phänomene beweisen, in gleichem Grade besitzen, indem sie in andern zufälligen Umständen des Phänomens übereinstimmen: Man darf also nur die Zeugen gegen einander halten, und es kann sich dann ereignen, daß in verschiedenen Fällen die Zeugen der Phänomene stärker seyen, als die Zeugen anderer Haupthandlungen; und daß also bey dem Beweis der Phänomene um so weniger ein Irrthum vermuthet werden könne. Es ist demnach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zuwider, die Phänomene bey dem Beweis der wichtigsten Vorfälle ganz auszuschliessen: Sie können in Uebereinstimmung mit Zeugen, sie können auch allein völlig beweisen, wenn die nöthige Vorsicht dabey gebraucht, wenn allenfalls, um recht sicher zu gehen, der schon in den dritten Grad der Wahrscheinlichkeit eingreifende Beweis durch vier harmonische Phänomene erfordert wird.

§. 16.

Hauptregel wegen des nöthigen Gegenbeweises.

Hiermit verbinde ich die sehr merkwürdige Regel:

Daß kein Beweis, der zum Nachtheil eines andern geführet wird, die nöthige Festigkeit erlangen könne, wenn nicht der dabey interessirte Theil mit seinen Gegengründen gehört ist, oder doch hinlängliche Gelegenheit, sich zu verantworten gehabt, und sich derselben nicht bedienet hat.

Denn da es dem Wahrheitsforscher obliegt, die Stärke der Analogie, worauf hauptsächlich der Beweis der Zeugen und der Phänomene beruhet, durch eine möglichst ausgebreitete Erfahrung zu berichtigen, so darf er die Gelegenheit darzu, die ihm der interessirte Theil vorzüglich darbietet, nicht versäumen, ohne sich dem Vorwurf der Uebereilung auszusetzen. Das audiatur et altera pars — welches bey jedem historischen Beweise dieser Art beobachtet werden muß, — ist daher auch zur Beweisführung vor Gericht bey gesitteten und nicht despotisch regierten Völkern als unumstößliche Regel angenommen. Dadurch erlangt nun besonders

der Beweis aus Phänomenen und Indicien eine große Stärke, wenn der dabey intereſſirte Theil ſich darüber erklären, und ſolche nicht ablehnen kann. Die Unfähigkeit des Angeklagten, auch nur die wahrſcheinliche Exiſtenz eines Gegenbeweismittels zu zeigen, verſtärkt die reale Möglichkeit des Satzes, indem der Gegenſatz um ſo mehr entfernt wird, und erhebt ihn um einen Grad der Wahrſcheinlichkeit. Dieſe Verſtärkung des Beweiſes iſt bey bloßem Starrſinn und Ungehorſam nicht in dem Grad vorhanden, wie bey dem fruchtloſen Bemühen ſich zu entſchuldigen; und die Geſetze, welche beyde Fälle gleichmäßig behandeln, haben bey dem erſten eine beſondere Strafe zur Abſicht, der es jedoch an dem gehörigen Verhältniß fehlt. Durch die Geſtattung des Gegenbeweiſes wird auch der Zweifel, welchen man harmoniſchen Phänomenen wegen ihrer nur präſumirten Verbindung mit dem Hauptgegenſtand machen kann, vollends gehoben, und es kann um ſo weniger bedenklich ſeyn, in den wichtigſten Fällen darnach zu entſcheiden, wenn die angegebenen nöthigen Vorſichten bey Beurtheilung derſelben beobachtet werden.

§. 17.

Verminderung der hiſtoriſchen Wahrſcheinlichkeit durch Zeitablauf und Verjährung.

Man hat die Frage anfgeworfen: Ob die

Gradation der Wahrscheinlichkeit, welche, wie schon gedacht, durch gewisse Zwecke der Klugheit und der Gerechtigkeit modificirt werden kann, nicht auch selbst durch die Länge der Zeit eine Veränderung leide? — Ob der historische Glaube, der sich vorzüglich auf Zeugnissen gründet, durch die Länge der Zeit abnehme? — Man hat sogar den Versuch gemacht, das Ende dieser Glaubwürdigkeit durch Rechnung zu bestimmen. Ein Schottländer Thomas Craig unternahm es, in einer Schrift, welche er theologiam mathematicam christianam *) nannte, zu behaupten: daß die historische Wahrscheinlichkeit sich in eben dem Maas vermindere, wie die Entfernung von der Zeit, da die Begebenheit vorgefallen sey. Er berechnete durch eine algebraische Formel den Werth der Glückseligkeit, welche das Christenthum verspricht, gegen den Werth des Vergnügens aus dem Genuß eines freyen und gesetzlosen Lebens, und fand, daß die Geschichte Christi im Jahre 3150. keine Wahrscheinlichkeit mehr haben, daher Christus durch eine zweyte Menschwerdung diesem Uebel zuvor kommen werde; daß auch zur Zeit der Geburt Christi die Wahr-

---

*) Dieses Werkchen ist durch eine vom Hrn. Prof. Titius, Leipz. 1755. besorgte Ausgabe in Deutschland bekannt geworden.

scheinlichkeit des mosaischen Gesetzes schon erloschen gewesen sey. Es liegt in dieser gewagten Hypothese allerdings etwas Wahres: daß nemlich der Glaube, welchen wir den Wahrscheinlichkeitsgründen beyle-gen, sich nur so lange erhalte, als diese Gründe durch unmittelbare Evidenz oder durch Zeugnisse noch bewiesen werden können. Sind die Zeugen, welche die Sache gesehen und gehört haben, ver-storben; so kommt es darauf an, ob man andere Urkunden habe, welche die Stelle derselben vertre-ten können? — Dafür ist nun bey den wichtigen Gegenständen der bürgerlichen Gesellschaft in so weit gesorgt, daß man die dahin gehörige Zeug-nisse und Bekenntnisse von solchen Personen, denen die gesetzgebende Gewalt die größte Glaubwürdig-keit beylegt, schriftlich verfassen und aufbewahren läßt. Durch diese Formalität wird die Glaubwür-digkeit verlängert, und sie hat sogar den Nutzen, daß solche aufbewahrte Schriften, welchen die ur-kundliche Eigenschaft fehlt, und die nur für Ab-schriften zu achten sind, durch die Länge der ununterbrochenen Aufbewahrung volle Glaubwürdigkeit erlangen, besonders wenn diejenigen Personen nicht mehr am Leben sind, welche von jenem Mangel einen Nutzen erwarten könnten. Aber die Glaub-würdigkeit, welche aus dieser Aufzeichnung und Aufberechnung entsteht, beruhet doch zum Theil nur auf dem Zwang des Gesetzes: ohne diesem Zwang

würden solche verpflichtete Personen, wie andere Zeugen, nach ihrer besondern physischen und moralischen Fähigkeit, und nach dem Grad der Analogie, welcher aus ihrer eidlichen Verpflichtung und dem Genuß ihres Amts, für die genaue Beobachtung ihrer Amtsobliegenheit streitet, zu beurtheilen seyn; und da könnte dann das Urtheil gar sehr verschieden ausfallen. Mit den historischen Begebenheiten, welchen diese Unterstützung fehlt, sieht es meistentheils sehr mißlich aus. Sind die Zeugen nicht mehr vorhanden; so muß man sich mit der Versicherung solcher Personen begnügen, welche die Erzählung aus dem Munde der Zeugen gehört haben; oder man nimmt zu schriftlichen Privataufsätzen seine Zuflucht, welche nur als Phänomene gelten können, und wieder eines Beweises bedürfen; oder man ist sogar genöthiget, die Begebenheit von einem dritten, vierten, fünften, u. s. w. zu erfahren, wodurch sie nach dieser Progression in gleichem Verhältniß an ihrer Glaubwürdigkeit verliehrt, weil ein jedes dem andern untergeordnete Zeugniß neuen Gefahren des Irrthums oder des Betrugs ausgesetzt ist. Daher hat der Historiker in der ihm obliegenden Bestimmung und Aufklärung alter Begebenheiten, mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, und muß sich sehr oft begnügen, den ersten Grad der Wahrscheinlichkeit durch combinirte Muthmassungen erreicht zu haben,

weil ihm die ursprünglichen Zeugnisse abgehen. Allein diese Abnahme, und das gänzliche Aufhören des historischen Glaubens, auf gewisse Jahre mathematisch zu bestimmen, ist ein lächerliches Beginnen, welches mit der Natur der Wahrscheinlichkeitsgründe nicht zu vereinbaren ist. Es läßt sich nur so viel behaupten: daß der, auf Zeugnissen beruhende historische Glaube nicht länger in seinem vollen Werth verbleibe, als die Zeugen noch am Leben sind, und darüber befragt werden können, daß nachher aber entweder die besondere Glaubwürdigkeit, welche das Gesetz und gewisse damit verknüpfte bürgerliche Pflichten hervorbringen, an dessen Stelle trete; oder daß es im Nothfall auf fernere Zeugnisse vom Hörensagen und auf andere Gründe der Wahrscheinlichkeit ankomme, welche den Abgang der ersten Zeugnisse, wenigstens zum Theil, ersetzen können.

Die Verjährung, welche die bürgerlichen Gesetze zur Erlöschung, oder zur Erlangung gewisser Rechte, statt finden lassen, scheint auch auf dieser allmähligen Abnahme des historischen Glaubens zu beruhen, wobey besonders die s. g. unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis) alle durch lebendige Zeugnisse noch mögliche Erinnerung erschöpft. Es war bequem und der Analogie gemäß, den Beweis des rechtmäßigen Besitzes auf

eine gewisse Anzahl Jahre einzuschränken, nach deren Ablauf der Beweis der Unrechtmäßigkeit doch in den mehresten Fällen sehr schwer seyn würde, oder wenigstens bey den wichtigsten Rechten den Zeugenbeweis bis auf Menschen Gedenken zu erstrecken. Es lag auch wohl zum Theil in eben dieser wahrscheinlichen Abnahme der Beweismittel, daß man den Anfang der Untersuchung von Verbrechen auf gewisse Jahre beschränkte, und nach deren Ablauf die gesetzwidrige That nicht geschehen präsumirte: man ersparte dem Richter die, dem Zweck der Strafe entgegen wirkende, Verlegenheit, eine unnütze langwierige Untersuchung angestellt und den Verdächtigen der Gefahr ausgesetzt zu haben, seine persönliche Freyheit, wenigstens auf eine Zeitlang, zu verliehren, wenn die Mittel zum Beweis der That und der Entschuldigung nicht mehr, oder doch nicht so vollständig als vorhin, vorhanden seyn könnten *).

*) Ein zweyter, hiermit nicht in Verbindung stehender, Grund der Criminal-Verjährung besteht darin: daß die Strafe, nach einem gewissen Zeitablauf, das nöthige Beyspiel nicht geben könne.

(Ende des ersten Theils.)

Regensburg,
gedruckt bei Heinrich Friedrich Auguſtin.

Errata im I. Theil.

Seite		Zeile	statt:		lies:
III.	—	10.	oberflächig	—	oberflächlich.
V.	—	9.	mathematischen	—	mathematischem.
XI.	—	5.	worden	—	werden.
XVI.	—	3.	sie	—	sich.
XXIII.	—	16.	andern	—	anderen.
5.	—	6 u. 7.	Wahrscheinlichkeit	—	Unwahrscheinlichkeit.
13.	—	13.	vollkommesten	—	vollkommensten.
22.	—	22.	Lotterien, Zahlen	—	Lotterie = Zahlen.
33.	—	21.	mir	—	mit.
35.	—	14.	größere	—	größeren.
49.	—	4.	fast	—	sonst.
61.	—	12.	So	—	so
—	—	15.	andern	—	anderen. *)
65.	—	17.	insolirte	—	isolirte.
74.	—	24.	Phänomenen	—	Phänomen.
75.	—	8.	Zwischen	—	c) zwischen.
78.	—	20.	insolirte	—	isolirte.
80.	—	9.	Waage	—	Waage halten.
83.	—	22.	indiciu	—	indicia.
110.	—	24.	den	—	dem
145.	—	24.	des	—	das
148.	—	10.	einen	—	einem
152.	—	5.	einen	—	einem
175.	—	7.	dem bloßen	—	das bloße.
195.	—	6.	jeden	—	jedem.
209.	—	5.	das	—	daß.
222.	—	23.	den	—	dem
240.	—	26.	unsern	—	unseren.
263.	—	20.	Ueberstimmung	—	Uebereinstimmung.

*) Dieser Fehler kommt an mehreren Stellen vor, so wie einigemal große statt kleiner, und doppelte statt einfacher Buchstaben, auch Mängel in der Interpunction, die jedoch den Sinn nicht verwirren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Globig, Hans Ernst von, 1755-1826

Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises

Bd.: 1

Regensburg 1806

J.pract. 83 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554102-4